This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
1440
G4M2

YC 82185

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

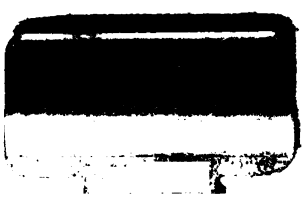

Der Landwirthschaftliche Nothstand.

Der

Landwirthschaftliche Nothstand,

seine Gründe und seine Heilung.

Von

H. Mahraun,
Regierungsrath.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1889.

LOAN STACK

Verlags-Archiv 1431.

HD 1440
G4M2

Vorwort.

Dieſer Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, daß der heutige landwirthſchaftliche Nothſtand aus Eigenſchaften unſeres Grundverkehrsrechtes abzuleiten iſt.

Solange wir es dulden, daß jeder Mehrwerth, welchen die landwirthſchaftlichen Güter durch die politiſchen und wirthſchaftlichen Fortſchritte der Nation erreichen, in Hypotheken verwandelt wird, ſo lange warten wir vergeblich auf die Erfüllung unſerer Hoffnung, daß mit dieſen Fortſchritten auch unſere einheimiſche Landwirthſchaft einer neuen Blüthe entgegengehen möge. Denn der Gewinn der neu entſtandenen Werthſteigerung fließt ſtets nach kürzeſter Zeit, ſpäteſtens aber beim nächſten Erbfalle, neuen Hypothekengläubigern zu, und auf dem Gute behalten wir immer nur einen durch feſte Verpflichtungen ohne Rückſicht auf den jeweiligen Jahresertrag belaſteten Betrieb. Dieſem von unſeren Geſetzen verurſachten Rechtszuſtande gegenüber können alle Bemühungen, welche auf Erhöhung der landwirthſchaftlichen Einnahmen hinzielen, wohl als ſchätzenswerthe Mehrgewinne eines wichtigen Gewerbezweiges uns willkommen ſein, aber wir dürfen von ſolchen Erfolgen niemals mehr als die Bereicherung des derzeitigen Gutsbeſitzers erwarten, da ſie ſchon für ſeinen nächſten Nachfolger nur wieder die Quelle ſchwererer Belaſtung ſind.

Der Sitz der heutigen landwirthſchaftlichen Frage liegt nicht in der Erhöhung der Einnahmen, ſondern in der Vertheilung derſelben. Dieſer aber wird durch die Geſetze der Weg gewieſen. Wir müſſen die Gewohnheit, der Landwirthſchaft eine all-

jährlich feste Ausgabe zuzumuthen, während doch ihre Einnahmen nach Regen und Sonnenschein wechseln, aufgeben. Wir müssen ihre Ausgaben in Beziehung bringen zu ihren Einnahmen und zu diesem Zwecke diejenigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung, welche die Nothwendigkeit solcher Beziehung beharrlich verleugnen, durch solche ersetzen, welche dieser Nothwendigkeit Rechnung tragen. — Die Vorschläge, welche diese Schrift zur Ausführung dessen enthält, ähneln nicht dem Rufe, welcher die alten Schuldbücher zu verbrennen rieth, um Platz für neue Schulden zu schaffen, sondern sie verlangen nur die Umwandlung der alten Schulden in solche einer neuen Form von gleichem Werthe, welche dem Grundsatze des Erwerbslebens: niemals darf mehr vertheilt werden als verdient ist, gerecht wird.

Mögen die heutigen Hypothekengläubiger, welche sich durch solche Absichten in ihrem Besitzstande bedroht fühlen, nur bedenken, daß Schuldner, welche in geordneten Verhältnissen leben, gute Zahler sein werden und daß ihr Besitzstand durch Nichts so sehr bedroht wird, als durch das thatsächliche Mißverhältniß, welches heute zwischen Einnahme und Ausgabe in der Landwirthschaft besteht. Die Nation aber säume nicht, so lange es noch Zeit ist, demjenigen Gewerbe, welches die breiteste und sicherste Grundlage ihres Bestandes ist, die richtigen Bedingungen, welche es verloren hat, wiederzuschaffen, damit ihr aus seinem Gedeihen neue Lebenskräfte erwachsen können.

Cassel, November 1888.

Inhalt.

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Der Weltmarkt und die Verkehrsmittel	4
III.	Die Lebensfähigkeit der deutschen Landwirthschaft	16
IV.	Die Empfindlichkeit gegen die Preise	21
V.	Die Gesetzgebung des Grundstücksverkehrs und ihre Bedeutung für die Landwirthschaft	37
VI.	Aeltere Vorschläge zur Hebung des Nothstandes:	
	1. Selbsthülfe	70
	2. Größere Wirthschaftlichkeit	72
	3. Die öffentlichen Lasten	76
	4. Der Zwischenhandel	78
	5. Leichterer Kredit	80
	6. Die Doppelwährung	87
	7. Beschränkungen der Verfügungsfreiheit	93
VII.	Das Antheilsprinzip und der Gutsantheil	96
VIII.	Die Rechtswohlthat der Rechnungslegung	113
IX.	Die endgiltige Umwandlung	122
X.	Der künftige Gebrauch der Hypothekenform	132

I.

Einleitung.

Wir leben in einer Zeit, in welcher die Bedürfnisse der einzelnen Stände laut und nachdrücklich durch allerlei Organe vertreten werden, welche eigens zu diesem Zwecke ins Leben gerufen sind. Da giebt es Vereine und Zentralvereine, Innungen, Handelskammern und Kaufmannschaften, Städtetage, Berufsgenossenschaften und Verbände von solchen. Die Gesetzgebung unseres Staates und des Reiches hat mit Recht diesen Zug der Zeit nicht nur gewähren lassen, sondern auch gefördert; denn eine derartige Sondervertretung birgt die Gewähr in sich, daß kein Stand ganz vergessen werde, und daß, so oft es sich um die Bedürfnisse eines einzelnen Standes handelt, dieselben auch sachgemäß beleuchtet und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden. Aber nachdem diese Erkenntniß wieder zu ihrem Rechte gelangt ist, von welcher doch schon das mittelalterliche Leben durchdrungen war und welche erst um die Mitte dieses Jahrhunderts, als man mit der allgemeinen politischen Volksvertretung genug gethan zu haben glaubte, verloren ging, und nachdem die neuen Ständeorgane überall zu thatkräftiger Verfolgung ihrer Wünsche laut die Stimme erhoben, da ist wiederum hiermit noch nicht Alles gethan.

Umsomehr bedarf es nun der Prüfung aller dieser Hilferufe, damit nicht unter dem lautesten Nothschrei der gerechteste verhalle. Da bedarf es wieder der ruhigen Denkarbeit, die unberührt vom Drange des Augenblicks den Wettruf der Parteien sichtet, welcher der dringlichste sei. Denn niemals können alle auf einmal berück-

sichtigt werden! In einem leeren Hause, das Platz für Hunderte hat, aber nur Wenige herbergt, da können diese sich dehnen und spreizen und der Eine braucht nicht viel Rücksicht auf den Andern zu nehmen — so war es früher in Deutschland und überall; aber wenn das Haus voll wird, wenn von den Hunderten Jeder kommt und Jeder sein Plätzchen begehrt, dann muß man die Ellenbogen andrücken, dann heischt eine Rücksicht die andere — so ist es jetzt in Deutschland und überall. Wir können nicht mehr Freihandel oder Schutzzoll und was es sonst für theoretische Gegensätze giebt, predigen, wie es früher in den kleinen Staatswesen der Vergangenheit mit ihren gleichmäßigen Bedürfnissen wohl möglich war; wir müssen prüfen, ob im einen Jahre für Dieses, im andern für Jenes überwiegende Gründe sprechen.

Mit am lautesten von allen hörten wir in neuester Zeit den Nothschrei der Landwirthschaft und Regierung und Volksvertretung entschlossen sich, ihr durch Einführung und nachfolgende Erhöhung der Zölle auf die wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Hülfe zu kommen.[1]) Man hoffte, damit den Inlandspreis zu erhöhen. Aber sind denn billige Inlandspreise für alle Bewohner des Reiches ein Unglück? Gewiß nicht! Für Millionen sind sie vielmehr noch immer zu hoch, da sie sie nicht bezahlen können. Oder haben wir von Weizen, Roggen oder Gerste schon ein Uebermaß im eigenen Lande, daß wir uns vor fremden Zufuhren schützen müßten? Gewiß nicht! Millionen wären gern bereit, ihren Tagesbedarf zu vervielfältigen und hätten es nöthig und die öffentliche Wohlfahrt würde dabei gewinnen. So haben also auch hier nur überwiegende Gründe für die Einführung des Zolles sprechen können, und es waren in der That solche vorhanden. Denn es war ja nicht schwer,

---

[1]) Durch Gesetz vom 15. Juli 1879 wurden Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte und andere Getreidearten mit einer Eingangsabgabe von 1 Mk. für 100 kg Malz 1,20 Mk., Raps und Rübsaat 0,30 Mk., Gerste, Mais, Buchweizen von 0,50 Mk. für 100 kg belegt seit 1. Oktober 1879 bezw. 1. Januar 1880.

Durch Gesetz vom 22. Mai 1885 Weizen und Roggen 3 Mk. Hafer und Gerste 1,50 Mk. für 100 kg, Buchweizen, Hülsenfrüchte und andere Getreidearten 1 Mk. seit 1. Juli 1885.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1887 Weizen und Roggen 5 Mk., Hafer 4, Buchweizen und Hülsenfrüchte 2, Gerste 2,25, Mais und Dari 2, Malz 4 Mk. für 100 kg vom 26. November 1887 bezw. 15. Januar 1888 ab.

nachzuweisen, daß der deutsche Landwirth, wenn er so und soviel an Löhnen, Hypothekenzinsen, Steuern und sonstigen Unkosten für den Morgen seines Grundbesitzes zu zahlen habe, unter einem bestimmten Preise nicht bestehen könne, und um also zu verhindern, daß die Hunderttausende menschlicher Wirthschaften, welche bei uns auf die Landwirthschaft angewiesen sind, zu Grunde gingen, mußte einstweilen der Nutzen der anderen schweigen und erst für jene gesorgt werden.

Denn wir zählten im Jahre 1885 in Deutschland 5 276 344 landwirthschaftliche Betriebe, bei welchen 19 225 455 Berufszugehörige, d. i. 41,03 vom Hundert der Bevölkerung und unter ihnen 8 236 496 Erwerbsthätige waren. Einen solchen Stand und ein solches Gewerbe kann allerdings der Staat nicht hülflos der zeitigen Ungunst der Weltmarktslage überlassen. Die Nothwendigkeit der Hilfspolitik faßte der Herr Reichskanzler am 10. Februar 1885 in die Worte zusammen: „Ich werde den Satz als zugegeben betrachten können, daß es eine Grenze giebt, unter welcher ohne den Ruin unseres ganzen wirthschaftlichen Lebens die Getreidepreise nicht fallen dürfen. Die Frage ist also nur: ist diese Grenze schon erreicht? Der preußische Minister Herr Dr. Lucius hat neulich hier Vota vorgetragen, nach denen wir zugeben müssen, sie wäre schon erreicht. Es giebt eine Grenze, die der Staat innehalten muß, wenn er große Kalamitäten verhüten will. Da hört jede andere Rücksicht auf. Wenn der Roggen bei uns auf einen Preis kommt, für den er nicht mehr gebaut werden kann, so leben wir in zerrotteten Zuständen und gehen zu Grunde."

II.

Der Weltmarkt und die Verkehrsmittel.

Es mag wunderbar erscheinen, daß die deutsche Landwirthschaft, welche doch schon so alt ist, in allerneuester Zeit plötzlich so große Veränderungen erfahren haben sollte, daß eine ganz neue Politik seitens des Staates ihr gegenüber eingeschlagen werden mußte. Aber noch viel wunderbarer wäre es doch gewesen, wenn die gewaltige Umarbeitung, welche die alte Welt in den letzten 30 Jahren durch die rastloseste Menschenarbeit erfahren hat, beinahe die Hälfte der Bevölkerung unberührt gelassen hätte! Die Lage der Landwirthschaft ist in dem letzten Jahrzehnt eine andere geworden, weil ihr Markt ein anderer geworden ist. Das vornehmste Gesetz unseres ganzen Erwerbslebens ist heute die Unterordnung unter den Weltmarktspreis. Es gab zwar schon früher einen Weltmarktspreis, aber die geringere Zahl der miteinander im Verkehre befindlichen Länder und die weiten Entfernungen derselben von einander gestatteten allenthalben große örtliche Abweichungen von demselben. Heute ist durch den Ausbau der Verkehrswege und durch die schnelle Nachrichtenvermittelung von Land zu Land die ganze Welt zu einem Markte geworden und jede Waare ist nunmehr ohne Rücksicht auf ihren Ursprung überall lieferbar. Dieser Entwickelungsgang beseitigte das Mißverhältniß, welches früher zwischen Angebot und Nachfrage von Ort zu Ort bestand und die Preisunterschiede herbeiführte, und verhindert nunmehr, daß der Preis einer Waare von demjenigen des Weltmarktspreises, wie er an den großen Börsen festgestellt wird, noch irgendwo erheblich abweichen

kann. Es bedarf aber keiner Erklärung, daß dieser selbe Entwickelungsgang, welcher den Weltmarktspreis jeder Waare zum alleinherrschenden machte, auch gleichzeitig einen hinreichenden Anlaß zu einem allgemeinen Rückgange der Preise geben mußte; denn theuer ist nur das, was selten ist. Was aber ist heute noch selten? Zu einer Zeit, in welcher die ungeheure Masse der jährlichen Waaren nicht blos in ihrem Ursprungslande, sondern an jedem einzigen Orte der bewohnten Erde zu gleicher Zeit zum Angebote steht und in welcher ein wirklicher Bedarf in jedem Augenblicke aufs leichteste aus ihr entnommen werden kann![1])

Und indem der Weltmarkt in Folge der stetig wachsenden Verkehrserleichterung allmälig auch die kleinsten Landstädtchen der Fülle seiner Waaren theilhaftig werden ließ, hob er nicht nur die bis dahin geltenden Vorzugspreise der Seltenheit auf, sondern er gewann auch einen ganz eigenthümlichen Einfluß auf die Grundlagen der Preisbildung überhaupt: Früher, als die unzähligen Verbrauchsorte noch durch Entfernungen getrennt waren, über welche die Waaren nicht beliebig hinweggeführt werden konnten, da waren die Erzeugungskosten der wichtigste Theil der Preisbildung; denn Niemand verkaufte unter dem Preise, den ihm selbst die Waare kostete, solange er vor der Gefahr, daß der Käufer dieselbe Waare von einer andern billigeren Erzeugungsquelle beziehen könnte und er mit seiner Waare sitzen bliebe, durch die großen Kosten des Bezuges

[1]) G. Ruhland, Das natürliche Werthverhältniß, Tübingen 1885, S. 81: „Wenn nun der inländische Getreidemarkt nicht mit sich abschließt, sondern als der Theil eines Ganzen, des Weltmarktes nämlich, sich erkennen läßt, wenn ferner der internationale Handel — ausgerüstet mit einem mächtigen Kapital und unterstützt von einem Verkehrssystem, an dessen Vervollkommnung unsere besten Kräfte arbeiten — stets auf die Ausgleichung der Bedürfnisse bedacht ist, dann kann es nicht anders sein, als daß über der lokalen Attraktion von Bedürfniß und Deckung und ihrer Preisnormirung noch ein höheres zur Entscheidung sitzt, was wir die Konjunktur des Weltmarktes nennen.

Die damit zusammenhängenden Dinge kommen im Leben unzweideutig zum Ausdruck. Es sind im einzelnen Falle Käufer und Verkäufer sich ihrer Unselbstständigkeit voll bewußt; sie lehnen sich in ihren Preisen an die Notirungen des nächstgelegenen Hauptmarktes an. Dieser wieder bestimmt seine Preisverträge theils nach den Notizen der Hauptmärkte im Lande, theils nach dem Stande der auswärtigen Preise. Kurz gesagt: der Lokalmarkt hat die entschiedene Tendenz mehr und mehr im Weltmarkte aufzugehen."

gesichert war. In dem Maße aber, wie diese Kosten in Folge Eisenbahn- und Dampfschifffahrt mehr und mehr zusammenschrumpften, stieg für alle Waaren die Gefahr, daß ihre Erzeuger sie gar nicht verkaufen würden. Die Händler sagten ihnen: Wenn Ihr nicht ebenso billig verkauft, wie wir dieselbe Waare zuzüglich der Fracht von da und da bekommen, so kaufen wir dort — und die Erzeuger *mußten* verkaufen, gleichviel ob ihre eigenen Auslagen gedeckt wurden oder nicht. Das Einzige, was sie hiergegen thun konnten, war, die fernere Erzeugung einzustellen. Das aber geht nicht in allen Geschäftszweigen gleich leicht und in einigen geht es gar nicht. Denn in jedem Geschäfte sind Kapitalien — aufgespeicherte Arbeitskraft der Vorväter — sei es in Häusern oder Maschinen, Werkzeugen und Vorräthen angelegt, welche zur Erzeugung bestimmter Waaren dienen und einem andern Zwecke nicht zugeführt werden können. Wenn diese Kapitalien bei weiterer Arbeit auch ihre bisherigen Zinsen nicht mehr aufzubringen vermögen, so ist es denn doch noch besser, bei schlechteren Preisen wenigstens einen Theil derselben bei ihrem Werthe zu erhalten, als durch bedingungslose Aufgabe des Geschäfts die ganzen Anlagen zu entwerthen. Man wird also mit den alten Anlagen so lange weiterarbeiten, als **wenigstens** die mit ihnen verwandte *gegenwärtige* Arbeit und Auslage in dem Preise des Erzeugnisses noch ihren Lohn findet, da man bis hieher durch die alte Anlage doch seinen Unterhalt finden kann und vor völligem Uebergange zu einem ganz andern Geschäftszweige geschützt ist. Es springt aber in die Augen, daß die Größe der fest angelegten und nicht zu anderweitiger Verwendung beliebig herausziehbaren Kapitalien in solcher Lage für die Frage des Fortbetriebes von besonderer Bedeutung ist. Ein Geschäft von der Größe der Kruppschen Werke in Essen oder der Dortmunder Union kann nicht wohl gänzlich eingestellt werden, da selbst ein kleiner Theil der ungeheueren festen Anlagekapitalien noch immer einen Werth darstellt, dessen Rettung durch weitere Nutzbarmachung den Fortbetrieb selbst unter ungünstigsten Umständen verlockend macht. Wenn die Handweberei in den Gebirgen gegenüber den mechanischen Webstühlen der großen Fabriken nicht mehr bestehen kann und die in ihrem Handwerkszeuge liegenden Kapitalien entwerthet sieht, dann ist es schlimm für die armen Leute; aber es ist doch noch ein ander Ding, wenn dasselbe

mit den riesigen Werthen der gesammten Eisen- oder Berginduſtrie geſchähe. Die Größe der feſten Anlagen iſt alſo nicht blos bedeutſam für den Einzelnen, wenn er vor der Frage ſteht, ob Fortbetrieb ob Einſtellung das Räthlichſte, ſondern vornehmlich auch für den Entſchluß des Staates, ob er dem nothleidenden Geſchäftszweige durch allgemeine Mittel ſeines Machtbereiches zu Hilfe kommen ſolle, da dieſer Entſchluß ſehr weſentlich davon abhängen wird, ob die feſten Anlagen einen kleinen oder einen großen Theil des Nationalvermögens darſtellen. Denn die Mittel, welche dem Staate zu ſolchen Zwecken zu Gebote ſtehen, ſind meiſtens zweiſchneidiger Art; ſie heilen auf der einen Seite, indem ſie an einer andern verwunden. Ihre Anwendung bedarf deshalb der Vorſicht, damit nicht die neue Wunde ſchlimmer ſei als die alte.

Wohl iſt der Staat berechtigt,[2]) unmittelbar aus dem Nationalvermögen zu nehmen, um einem nothleidenden Zweige der Volkswirthſchaft mit baarem Zuſchuſſe zu helfen; aber der Erfolg einer jeden Gabe iſt von der Größe des Verluſtes abhängig, deſſen Deckung ſie beabſichtigt, und wenn der Verluſt die Gabe allzu ſehr an Größe überragt, ſo verſchlingt er ſie und die Gabe iſt verſchwendet. Den Erfolg aber darf der Staat nicht herbeiführen.

Wohl iſt der Staat berechtigt, die allgemeinen Lebensbedingungen eines Geſchäftszweiges zu beſſern, und wenn es ſelbſt auf Koſten eines andern geſchähe. Aber der Nachtheil dieſes darf dabei nicht größer ſein als der Vortheil jenes; denn Niemand opfert das große Gut, um das kleinere zu retten.

Es hat wohl kaum eine Zeit in der Geſchichte gegeben, in welcher dem Staate mehr Aufgaben beiderlei Art geſtellt wurden als heute, denn die geſammte alte Welt bis zum Beginne unſeres eigenen Lebens bediente ſich ungefähr derſelben Verkehrsmittel. Die Kraft der Menſchen, Thiere und der Flüſſe war Alles, was ſie beſaß, und dieſe reichten nicht aus, um den Waarenverkehr der Entfernungen ſpotten zu laſſen. Erſt unſere Zeit hat dies zu Wege gebracht und mit der oben geſchilderten Lostrennung der Preiſe von den Erzeugungskoſten hat ſie beinahe alle Gewerbszweige nothleidend

[2]) Vergl. des Verfaſſers Schrift: Die Vertheilung von Nothſtandsgeldern. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1888.

und schutzbedürftig gemacht, denn wer kann noch Waaren herstellen, wenn er gar nicht mehr sagen darf: soviel kostete sie mich selbst? Die Bimetallisten brauchten deshalb nicht soviel Gewicht darauf zu legen, daß Einige von ihnen die heutige Schutzzollbewegung vorausgesagt haben, für den Fall, daß die Goldwährung angenommen würde. Die Neigung zu Schutzzöllen ist nicht die Folge der Goldwährung, sondern erklärt sich einfacher aus der Entwickelung des Weltverkehrs, welche ebenso wie die Goldwährung nur ein Kind der allerneuesten Zeit ist. Nicht ihnen sind wir Dank schuldig, daß sie den Ruf nach Schutzzöllen vorausgesagt, sondern denen, welche ihn gehört und mit ihrer Staatskunst das Volksvermögen vor ungeheuren Verlusten bewahrt haben.

Die Loslösung der Preisbildung von den Eigenkosten hatte nicht auf alle Gewerbe denselben Einfluß; denn dem von ihr auf den Schild gehobenen Gesetze der Verbilligung der Waaren stand als Gegengewicht gegenüber das Gesetz der Vertheuerung der Menschenarbeit, welches durch die höhere Werthschätzung des Menschen als solchen unserer Zeit, aber auch erst wieder der allerneuesten Zeit zu eigen ist. So konnten wir es erleben, daß manche Erzeugnisse, welche viel menschliche Arbeit forderten, sogar theurer wurden, woher namentlich die vielbeneideten Verdienste der Fleischer und Bäcker kamen, und im Allgemeinen äußerten sich beide Gesetze in der Weise, daß die Rohstoffe und Massenwaaren immer billiger, die Dienste und feineren Waaren immer theurer wurden. Es kam endlich hinzu, daß beide beobachteten Gesetze unter den fortgeschrittensten Kulturvölkern am meisten sich fühlbar machen mußten; denn hier war die Stelle, an welcher einerseits die Menschenwürde am meisten gefühlt und andererseits die Verkehrsmittel am besten ausgebildet waren. Hier mußten sowohl die Gründe der Verbilligung wie diejenigen der Vertheuerung am allgemeinsten wirksam werden; es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß Deutschland, England, Frankreich und Nordamerika sie früher empfanden als andere Länder.

Aber neben dieser allgemeinen Vergleichbarkeit der Länder gingen beide Preisgesetze in einem jeden ihren eigenen Weg; denn Gedanken und Bahnbauten verfolgen ja nicht immer dieselbe Straße und so kommt es, daß nicht nur zwischen verschiedenartigen Ländern,

wie etwa zwischen dem inneren Rußland und Frankreich, sondern auch in ein und demselben Lande, z. B. in Deutschland örtliche Preisverschiedenheiten mancherlei Art noch übrig geblieben sind. Bei uns hat nicht nur im Großen und Ganzen der Osten noch immer geringere Preise als der Westen, es bleiben auch sonst zwischen Stadt und Land und namentlich je nach der Reichlichkeit der ländlichen Zufuhren überall noch mancherlei Unterschiede übrig, deren geschickte Ausnutzung einem nicht unwesentlichen Theile der kaufmännischen Thätigkeit der kleinen Städte zur Grundlage dient. So betrugen[3]) im Oktober 1882 die Durchschnittsmarktpreise für die Tonne Weizen in

Danzig . .	178,
Stettin . .	169,
Stralsund . .	164,
Cöslin . .	186.

Es wird nicht leicht sein, auf die Frage warum? für jeden dieser 4 Orte den richtigen Grund zu bezeichnen. Wir haben diese Unterschiede als Reste eines heute im Verschwinden begriffenen Zeitabschnittes der Preisbildung zu betrachten. Mit jedem neuen Verkehrsmittel schwindet eine neue Reihe dieser örtlichen Preisunterschiede und findet die Alleinherrschaft des Weltmarktpreises eine weitere Ausdehnung.

Einen wichtigen Zweig unserer Volkswirthschaft giebt es, welcher den neuen Gesetzen der Preisbildung ganz besonders rath- und thatlos gegenübersteht, das ist derjenige, welchem die Bebauung des vaterländischen Bodens zufällt: die heimische Landwirthschaft. Denn sie verfiel beiden Gesetzen, dem der Verbilligung und dem der Vertheuerung, fast zu gleicher Zeit und beide wirkten in ihr zu ihrem Schaden. Denn die Landwirthschaft erzeugt fast nur Massenwaaren und auch von diesen nur solche, welche durchaus vertretbar, fast überall auf der Welt in gleicher Beschaffenheit erzeugt werden, da die Bodenkräfte der Natur überall in gleicher Weise der Landwirthschaft dienen und ein etwa vorhandener Unterschied der Pflanzenarten durch den Bezug des Samens von anderswoher unschwer ausgeglichen werden kann. Kein Wunder also, daß ihre Erzeugnisse

[3]) Deutscher Oekonomist Nr. 269 — 1888.

durch den massenhaften Andrang derselben auf dem Weltmarkte ganz besonders der Verbilligung anheimfielen. Die Landwirthschaft gebraucht aber zur Erzeugung dieser Waaren verhältnißmäßig vieler Menschenarbeit, da sie der Maschinen durchgängig nur in beschränktem Umfange sich bedienen kann. Diese Arbeit wurde theurer, und so sah die Landwirthschaft zur selben Zeit ihre Einnahmen schwinden, da ihre Ausgaben stiegen.

Aber es war hieran noch nicht genug. Es stellte sich noch ein dritter Grund des landwirthschaftlichen Niederganges ein: die Zufuhr sovöllig gleichartiger Waaren, wie Getreide, Kartoffeln und Wolle von der fast unerschöpflichen Fülle des Weltmarktes her, verbilligte nicht nur diese Waaren bei uns, sie stellte allmälig auch den Verkauf der heimischen Ernte seitens unserer Landwirthe überhaupt in Frage; denn die Händler in den Städten haben mancherlei Beziehungen und Gründe, solche Waaren lieber vom Auslande als vom Inlande zu beziehen, wie z. B. ihr Schiffsbesitz und mancherlei Vortheile, welche mit dem Seeverkehr verbunden sind, oder ihre Nähe zur Grenze und alte Handelsbeziehungen und Gebräuche jenseits derselben. Sie haben es deshalb weder überall nöthig noch ist es ihnen stets angenehmer von dem Inländer zu kaufen, und so kann der Fall vorkommen, daß dieser selbst bei niederstem Preise noch mit seiner Waare sitzen bleibt, weil der Bedarf von auswärts Deckung fand.

Alle drei der vorgenannten Gründe des landwirthschaftlichen Niederganges wirken heute auf unsere Landwirthschaft, aber sie stellten sich nicht zu gleicher Zeit ein; denn während wir wissen, daß die Erhöhung der Arbeitslöhne schon Anfang der siebziger Jahre eintrat, zeigen die folgenden Zahlenreihen, daß der Preisfall des Getreides erst auf der Wende des siebenten und achten Jahrzehntes begann, und wir werden sodann weiter sehen, daß die Gefahr des Nichtverkaufs mit dem weiteren Ausbau der Verkehrsmittel im Laufe des achten Jahrzehntes fernere begreifliche Fortschritte gemacht hat:

In England[4]) betrug der durchschnittliche Preis des Scheffel Weizen in den Jahren

[4]) Schmollers Jahrb. 1885 S. 889.

1857 bis 1862 — 50 sh. 1 d.
1863 = 1868 — 50 = — =
1869 = 1874 — 53 = 5 =
1875 = 1880 — 47 = 3 =

Nach Göschen betrug er in England

1873 . . . . 56 sh.
1883 . . . . $40^1/_2$ sh.

In Deutschland stellten sich[5]) die Durchschnittspreise für 1000 Kilogramm

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Weizen . .	204,81	225,42	228,46	214,07	190,46	176,12	168,80	165,84	171,35
Roggen . .	143 80	193,96	202,55	161 26	149,47	149,89	146,48	135,98	128,13
Gerste . . .	161,46	175,85	172,27	158,66	151,93	157,18	149,43	142,05	137,11
Mais . . .	117,20	132,49	135,80	149,12	135,19	128,11	117,69	103,56	101,76
Hafer . . .	133,17	148,78	154,61	143,13	132,48	139,85	140,16	128,48	110,98

und in den vorhergegangenen Jahren betrugen[6]) die Preise in Deutschland für den Zentner 50 Kilogramm

	1838/42	1843/47	1848/52	1853/57	1858/62	1863/67	1868/72	1873/77
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Weizen .	8,18	8,98	7,49	12,07	9 93	9,31	11,40	11,47
Roggen .	5,53	7,50	5,45	9,57	7,30	7,17	8 67	9,17
Gerste . .	4,70	6,44	4 85	8,15	6 76	6,61	7,82	8,83
Hafer . .	4,64	6,00	4,73	7,47	6,52	6,40	7,54	8,63

Man nimmt gewöhnlich an, daß die Vollendung des Eisenbahnbaues in den Hauptgetreideländern, Nordamerika, Rußland, Indien und Oesterreich-Ungarn, schon in den sechziger und siebziger

[5]) Die Zahlen sind nach den Monatsheften der Statistik des Deutschen Reichs 1887, Heft III u. IV, in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge Bd. 16 S. 296, mitgetheilt.

[6]) Die Zahlen sind der 1879 bei Leonhard Simion, Berlin, namenlos erschienenen Schrift „Deutschlands Getreideverkehr" entnommen.

Jahren erfolgt sei und Herr Professor Conrad nahm noch kürzlich diese Annahme zum Ausgangspunkte dafür, daß der jetzige Rückgang der Preise nicht auf den Ausbau der Bahnen allein, sondern hauptsächlich auf einen ganz andern Grund, nämlich auf die gesunkene Kaufkraft des Geldes zurückgeführt werden müsse. Aber abgesehen davon, daß in Ländern, wie die genannten sind, der Bahnbau gewöhnlich vor der reichlicheren Gütererzeugung voranschreitet, nicht ihr nachfolgt, weshalb auch seine volle Wirkung nicht sogleich bemerkbar wird, so will auch berücksichtigt sein, daß für die Auswahl der ersten Bahnlinien namentlich in den großen europäischen Staaten zunächst kriegerische Bedürfnisse und solche des Personenverkehrs maßgebend gewesen sind, und daß erst nach Befriedigung dieser mit der weiteren Vervollständigung des Netzes durch Verbindungs- und Zweigbahnen die Leistungsfähigkeit desselben für die Massengüterfahrt eintrat. Der Ausbau des Bahnnetzes in letzterer Beziehung stellte aber an alle genannten Staaten auch im laufenden Jahrzehnte noch sehr erhebliche Anforderungen.

So waren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika
im Jahre 1879 im Betriebe 135029 Kilometer[7])
= = 1886 aber 222010 =

Von den vier ebenda jetzt vorhandenen pazifischen Bahnen waren 1882 erst zwei vorhanden, die beiden anderen sollten 1883 vollendet werden. Endlich ist für dieses Land hervorzuheben, daß die Leistungsfähigkeit der Bahnen durch die zwischen den einzelnen zahlreichen Verwaltungen bestehende Eifersucht bisher erheblich gemindert wurde und erst in allerneuester Zeit durch Vereinigung in mehreren starken Händen wieder gehoben ist.

Im europäischen Rußland waren
1879 23400 Kilometer Eisenbahnen
und 1886 27355 = = im Betriebe.

In Britisch-Indien waren im Betriebe
1879 13864 Kilometer
1885 20728 =

und wieweit dieses Land mit dieser Bahnlänge von einer reichlichen

[7]) Die Zahlen sind dem Archiv für Eisenbahnwesen 1885 S. 70 und 1887 S. 213 entnommen.

Ausdehnung seines Netzes noch entfernt ist, beweist der Bericht der in Folge der Hungersnoth eingesetzten Königlichen Kommission vom Jahre 1880, welche berechnete, daß ein gleichmäßig über Indien ausgespanntes Netz von 20000 engl. Meilen gerade genügen würde, um der Wiederkehr von Hungersnöthen für die Zukunft vorzubeugen.

In Oesterreich-Ungarn waren im Betriebe

1879 18335 Kilometer,

von welchen rund 50 Prozent erst seit 1872 gebaut waren.

1885 23390 Kilometer.

Der Zuwachs[8]) betrug in den Jahren 1881—1885

in den Vereinigten Staaten .	vom Hundert		27,2
= Rußland	=	=	10,8
= Oesterreich-Ungarn . .	=	=	19,7
= Britisch-Indien	=	=	22,2
auf der ganzen Erde . . .	=	=	23,8

Diese Angaben werden zu dem Beweise genügen, daß alle diese Länder zu Ende der siebziger Jahre noch lange nicht in demselben Maße in der Lage waren, ihre Massengüter dem Weltmarkte zuzuführen, als schon fünf oder gar acht Jahre später.

Der Bericht der Danziger Kaufmannschaft z. B. klagt über die überseeischen Zufuhren zum ersten Male 1883: „Seit Anfang des neuen Jahres ist uns das Absatzgebiet indischer, kalifornischer und nordamerikanischer Weizen immer näher gerückt. Auch die dänischen und schwedischen Mühlen, welche vorher ihren Bedarf fast ausschließlich an den preußischen und russischen Ostseehäfen zu decken pflegten, haben angefangen, große Mengen amerikanischer und indischer Weizen zu beziehen, von welchen einzelne Zufuhren sogar bis an unseren eigenen Markt kamen."

Die genannten Länder sind also nicht schon im vorigen Jahrzehnte, sondern erst jetzt in die Lage gekommen, ihre ungeheuren Ernteüberschüsse aus dem Innern an die Grenzen zu bringen und von da dem Weltmarkte zuzuführen. Nunmehr aber benutzen sie die steigende Leistungsfähigkeit der Verkehrsmittel und die Fülle des Weltmarktes steigt unaufhaltsam. Wie der Zeiger an der Uhr, zeigt

[8]) Archiv für Eisenbahnwesen 1887 S. 217, 1888 S. 328.

uns den Zeitlauf dieser Steigerung die Einführung eines mäßigen Zolles im Jahre 1879, eines höheren 1885 und eines noch höheren 1888. Es bedarf deshalb nicht der Heranziehung der Währungsfrage zur Erklärung. Ebenso wie uns für das durch keine anderen Rücksichten, als die rein wirthschaftlichen, beeinflußte Erzeugungsgebiet der Vereinigten Staaten in Poor's Manual of the railroads of the United States of Amerika 1882 zahlenmäßig der stete Zusammenhang der landwirthschaftlichen Gütererzeugung und Ausfuhr mit dem Fortschritte des Bahnnetzes nachgewiesen wird,[9]) ebenso brauchen wir auch auf dem Weltmarkte nach keinen anderen Gründen für die Vermehrung der landwirthschaftlichen Massengüter zu suchen, als die Vervollkommnung der Verkehrsmittel uns zeigt. Mögen andere Gründe zeitweilig mitwirken, jener wirkt dauernd und überall. Auch sind wir schwerlich schon am Ende dieses Vorganges; denn bisher gaben bei der Neuheit dieser Entwickelung jene Länder nur mehr den Ueberschuß an den Weltmarkt ab, welcher bis dahin bei ihnen lagerte, bis er verzehrt war oder buchstäblich verfaulte. Nachdem aber die geeigneten Verkehrsmittel einmal vorhanden sind, werden überall noch unermeßliche Strecken dem Körnerbau neu erschlossen werden, und der Weltmarkt muß eine Fülle des Angebotes erreichen, welche noch nie dagewesen ist. So ist namentlich für Indien in den Tagesblättern wiederholt die Mittheilung gebracht, daß englische Aktiengesellschaften mit sehr großen Kapitalien den Weizenbau in großartigstem Maßstabe dort weiter in Angriff nehmen wollen, und namentlich dürfen wir nicht vergessen, daß auf der Erde und sogar in unserer unmittelbarsten Nähe noch zahlreiche zum Körnerbau hochgeeignete Länder vorhanden sind, welche soeben erst

---

[9]) Archiv für Eisenbahnwesen 1882 S. 505. In den 10 Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Illinois, Wisconsin, Minnesota, Dakota, Iowa, Nebraska, Missouri, Kansas betrug

	1870	1880	
das Bahnnetz	22 738	44 647	engl. Meilen,
die Bevölkerung	12 981 111	17 360 900	
die Erzeugung von Weizen und Mais in Bushels = 0,35 hl	634 153 519	1 601 737 099	
Gesammtausfuhr von Brodstoffen, Nahrungsmitteln und lebendem Vieh . .	102 003 677	431 102 262	Dollars.

dem Eisenbahnbau sich zuwenden. So begann in den fruchtbaren Ländern des Balkan der Bahnbau erst vor Kurzem, in Japan giebt es Eisenbahnen seit 1883, in China noch fast gar keine, in allen südamerikanischen Staaten und in Australien ist der Bahnbau erst in diesem Jahrzehnte stärker gefördert worden. Mit dem Fortschreiten dieser Bauten, welches unaufhaltsam sein dürfte, ist die bestimmte Aussicht eröffnet, daß die Masse der landwirthschaftlichen Erzeugnisse noch weiter steige; denn der wirthschaftliche Erfolg des Bahnbaues gilt diesen stets in erster Linie. Fabriken kann man bauen, wohin man will, wie das Beispiel Englands uns lehrte, dessen Fabriken ein halbes Jahrhundert fast allein die ganze Welt mit ihren Erzeugnissen versorgten; denn die Fabrikationsthätigkeit kann ja durch die freie Auswahl des Erzeugungsortes allein schon die in der Anfuhr der Rohstoffe zur Fabrik und die in der Vertheilung der Fabrikate an den Verzehr liegenden Schwierigkeiten auf ein Geringes zurückführen; sie bedarf deshalb der Bahnen nicht an erster Stelle. Die Bodenfrüchte aber lassen sich nicht an beliebiger Stelle hervorbringen; der Mensch muß dem fruchttragenden Boden dahin nachgehen, wo er vorhanden ist, und er kann ihn nicht an die ihm bequemere Stelle versetzen. Zur Vertheilung seiner Erzeugnisse an die Absatzstellen muß er deshalb, wenn er die Bodenkräfte über den eigenen Bedarf hinaus sich dienstbar machen will, Fahrmittel schaffen. Wie der Zweck des Bahnbaues somit in erster Linie dem Anbau des Bodens dient, so liegt sein Erfolg hauptsächlich in der massenhafteren und billigeren Erzeugung der menschlichen Nahrungsmittel; denn diese sind es, welche in der Form des Brodes oder des Fleisches die weitaus reichlichsten und wichtigsten Erzeugnisse der Landwirthschaft bilden.

So müssen wir uns also gestehen, daß für eine Verbesserung der landwirthschaftlichen Einnahmen in absehbarer Zukunft keine Aussicht vorhanden ist. Denn Niemand wird glauben, daß im Zeitalter der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht der Lohn der persönlichen Arbeit Neigung zum Sinken verrathen wird; Niemand wird glauben, daß der weitere Ausbau der Verkehrsmittel einen Stillstand erfahren möchte, und Jeder wird leicht einsehen, daß aller Fortschritt in dieser Richtung die Gefahr des Nichtverkaufs der landwirthschaftlichen Ernte vermehren wird.

III.

Die Lebensfähigkeit der deutschen Landwirthschaft.

Es ist bei den Verhandlungen des deutschen Reichstages über die Zölle mehrfach behauptet worden, daß in Deutschland bei weiterem Niedergange der Preise der Anbau des Getreides würde eingestellt werden müssen, da die Einnahmen alsdann von den Ausgaben überstiegen werden würden. Diese Behauptung ist nur insofern richtig, als sie sagen will, daß die in der Landwirthschaft angelegten Kapitalien: Bodenkapital, stehendes und umlaufendes Betriebskapital bei weiterem Niedergange der landwirthschaftlichen Einnahmen nicht mehr ihre bisherige landesübliche Verzinsung finden würden. Sie trifft also am meisten für diejenigen zu, für welche die Landwirthschaft ein wahres Gewerbe ist; denn wer ein Gut bei heutigen Preisen kauft oder wer es mit Hypotheken belastet besitzt, der wird allerdings die bisherige Verzinsung seines oder des Gläubigerkapitals bei fernerem Rückgange der Fruchtpreise kaum mehr erreichen können. Aber jene Behauptung ist ganz falsch, sofern es sich um die Lebensfähigkeit der deutschen Landwirthschaft an sich handelt. Denn wenn wir nur den Irrthum aufgeben, daß das in einem landwirthschaftlichen Unternehmen angelegte Kapital immer dasselbe bleiben müsse, so finden wir sofort, daß auch die heutigen Fruchtpreise noch reichlich hoch genug sind, um die Hervorbringung der Früchte zu lohnen. Sie werden alle Auslagen mit gutem Ueberschusse decken. Diese Behauptung bedarf keines unmittelbaren Beweises durch eine landwirthschaftliche Ertragsberechnung; denn es ist Thatsache, daß die deutsche Landwirthschaft das nach Milli-

arden rechnende fremde Kapital der Hypothekenschulden alljährlich mit durchschnittlich mindestens 4—5 vom Hundert verzinst; die deutsche Landwirthschaft erzielt also thatsächlich einen Ueberschuß von ungeheurer Höhe über ihre Auslagen. Aber auch ein landwirthschaftlich sachverständiges Zeugniß für obige Behauptung steht uns zur Seite.

In den landwirthschaftlichen Jahrbüchern von Thiel, Bd. 16 1887 Heft 4, wird bei der Beschreibung und Ertragsberechnung eines mittleren Gutes im Königreich Sachsen nachgewiesen, daß das Gut bei einem Werthe von 240 000 ℳ. (Grund und Gebäude ohne Inventar) und 40 000 ℳ. Betriebskapital eine reine Einnahme im Jahre 1878 von 18 319 ℳ. und 1886 von 9859 ℳ. erbracht habe. Nehmen wir die Zinsen für das Betriebskapital mit 5 Prozent zu 2000 ℳ. vorweg, so ergiebt sich eine Verzinsung des Gutswerthes von $6{,}_{799}$ Prozent für 1879 und von $3{,}_{276}$ Prozent für 1886. Unmittelbar darauf wird alsdann auf S. 539 ff. ebenda durch sachverständige Berechnung nachgewiesen, daß das Gut bei zeitgemäßer Veränderung der Wirthschaftsweise im Jahre 1887 einen Reinertrag von 12 306 ℳ. bringen würde, was eine Verzinsung von $4{,}_{294}$ Prozent für 1887 in Aussicht stellt. Endlich wird S. 543 darauf aufmerksam gemacht, daß durch erhöhten Fleiß und noch billigere Wirthschaft wenigstens für einen Pächter wohl noch weitere kleine Vortheile sich erzielen ließen. Diese durchaus sachverständige Berechnung beweist also die Richtigkeit obiger Behauptung;[1]) denn das von diesem Gute rechnungsmäßig dargestellte Kapital hat bis in die neueste Zeit ganz zeitgemäße Zinsen gebracht und würde in derselben Zeit nicht höhere Zinsen gebracht haben, wenn es in guten Börsenpapieren angelegt gewesen wäre. Fügen wir hinzu, daß der Reinertrag selbstverständlich nach Abzug des mit 4000 ℳ. angenommenen Unterhaltes des Besitzers und seiner

[1]) A. Buchenberger zur Landwirthschaftlichen Frage, Leipzig 1887 S. 95 „denn darüber lassen ja die verschiedenen landwirthschaftlichen Erhebungen — nicht blos die in Baden veranstalteten — keinen Zweifel, daß nur durch das Uebermaß der Kreditinanspruchnahme die heutige Lage als eine unerträgliche empfunden wird, während der schuldenfreie oder nur mäßig verschuldete Besitz auch jetzt noch seinem Bewirthschafter eine wenn schon geminderte, doch immer noch auskömmliche und jedenfalls ungefährdete Existenz gewährt."

Familie und nach Abzug aller Versicherungsprämien für die Gefahr des Betriebes berechnet worden ist, so wird dieses Beispiel zeigen, daß die Betriebsfähigkeit der deutschen Landwirthschaft auch jetzt noch gänzlich außer Frage steht und daß sie, wenn sie wie andere Gewerbe nur für ihre Betriebsauslagen zu sorgen hätte, die Lage des Weltmarktpreises noch lange nicht zu fürchten brauchte; denn sehen wir einmal von der vorgefaßten Meinung, daß der Werth dieses Gutes durchaus 240 000 ℳ. betragen müßte, ab und nehmen wir neben dem umlaufenden Betriebskapital von 40 000 ℳ. noch eben so viel für das stehende Kapital als Ausgabe namentlich für unentbehrliche Gebäude an, was gewiß reichlich gerechnet ist, so gewährten diese zum Landwirthschaftsbetriebe nothwendigen Mittel von

$2 \times 40\,000 = 80\,000$ ℳ. 1879 — 22,89 Prozent,
1886 — 12,32 „
1887 — 15,38 „

Mit diesen Erträgen könnte ein Auswanderer, der dasselbe Gut in Nordamerika oder sonst überall, wo nur der Boden noch nicht nach vorgefaßten Meinungen geschätzt und mit Hypotheken überladen ist, bewirthschaftet, gewiß noch recht zufrieden sein. Dieses Rechnungsergebniß ist aber auch keineswegs überraschend, sondern es entspricht ganz und gar unseren sonstigen Kenntnissen von den Ländern rings um uns her im Vergleich zu dem unseren. Denn Deutschland erfreut sich eines mittleren, für Pflanzen und Thiere gesunden Klimas, und wenn seine Bodengüte im Allgemeinen auch unter dem Durchschnitt der Kulturländer stehen mag, so ist das Wachsthum auf demselben als Entgelt dafür von größeren elementaren Schädlichkeiten, wie Erdbeben, Stürmen, Dürren, Ueberschwemmungen, im Vergleich mit anderen Ländern nur wenig bedroht.[2]) Der Boden steht überall bei uns in alter Kultur. Die Arbeitslöhne sind, wenn auch gestiegen, doch noch immer auf mäßiger Stufe.[3]) Die ländliche Bevölkerung ist mit sorgsamer Pflege von Thieren und Geräthen vertraut und in

[2]) So sagte z. B. das „Bukarester Tageblatt" vom 5. August 1888 bei Besprechung der bäuerlichen Zustände Rumäniens: „der ganze landwirthschaftliche Betrieb hat in Rumänien in Folge der klimatischen Verhältnisse mehr den Charakter eines Glücksspieles."

[3]) In den Jahren der höchsten Löhne, 1873 und 1874, schwankte im Reg.-Bezirk Königsberg der Akkordlohn für männliche Arbeiter zwischen 1,33 und 2,75 Mk.

der allgemeinen Wehrpflicht besitzt der Staat eine seit Jahrzehnten wirksame Schule, aus welcher alle Jahre eine ungeheure Zahl von Schülern entlassen wird, welche zwei bis drei Jahre lang an Ordnung und Gesittung gewöhnt und mit zahlreichen tüchtigen unmittelbar für die Landwirthschaft verwerthbaren Kenntnissen ausgestattet ist. Berücksichtigen wir ferner, daß unser Vaterland einer persönlichen und rechtlichen Sicherheit sich erfreut, wie gegenwärtig kein anderes Land der Erde, es wäre wahrlich ein Wunder, wenn bei uns das landwirthschaftliche Gewerbe aus inneren, in seiner Art liegenden Gründen nicht mehr sollte bestehen können.[4]) Diese Anschauung findet eine fernere Stütze auch in den Ergebnissen der preußischen Domänenverwaltung, bei welcher für eine solche Beweisführung so zu sagen ideale Verhältnisse bestehen; denn die Domänen werden nur an solche Pächter vergeben, welche das zur Wirthschaftsführung nothwendige baare Geld, sowie die erforderlichen wirthschaftlichen Kenntnisse und Eigenschaften nachweisen. Der Pächter muß ferner das vorher bestimmte Inventar einbringen und erhalten und kann in Folge der fortgesetzten Aufsicht der Regierung, welcher er für die Erfüllung seiner Pflichten auch noch durch eine in Werthpapieren hinterlegte Sicherheit haftet, allzu grobe Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der Wirthschaftlichkeit überhaupt nicht begehen. Wenn solch ein Pächter nicht bestehen könnte, so müßte allerdings zwischen dem erhofften und dem wirklichen Ertrage ein schweres Mißverhältniß eingetreten sein. Wir finden nun in dem Berichte des Herrn Landwirthschaftsministers „Preußens Landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887 S. 10", daß Domänenpächter zahlungsunfähig wurden:

---

und das Jahreseinkommen einer Gutstagelöhnerfamilie berechnete sich ebenda auf 525—720 Mk., der baare Lohn eines unverheiratheten Knechts auf 77,40 Mk., einer Magd auf 52,80 Mk. (Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich. Berlin 1875.)

Bei den Zusammenlegungsarbeiten in den besten Gegenden der Provinz Westfalen in den Jahren 1881 bis 1885 waren an Ort und Stelle wohnhafte Arbeiter für einen Tageslohn von 1 bis $1^1/_2$ *M.* stets erhältlich.

[4]) Stein-Kochberg „zur Lösung der Grundkreditfrage" sagt S. 34: „daß der deutsche Grundbesitz selbst jetzt in seinem Zustand weit vorgeschrittener Verschuldung immer noch mehr Reinertrag liefert als die Verzinsung seiner Hypothekenschulden und der Verbrauch seiner Besitzer zusammen betragen, ist sicher."

im	Jahre	1878	11	im	Jahre	1883	10
=	=	1879	3	=	=	1884	7
=	=	1880	5	=	=	1885	7
=	=	1881	6	=	=	1886	6
=	=	1882	—	=	=	1887	12

durchschnittlich jährlich $6,_7$.

Dies ergiebt, da 1887 806 Pachtungen vorhanden waren, im ungünstigsten Jahre $1,_4$ und im Durchschnitt $0,_8$ vom Hundert Zahlungsunfähigkeiten und es kommt nun darauf an, ob diese Zahl für hoch zu halten ist oder nicht. Aber wenn man bedenkt, daß die allgemeine Uebersteigerung der Güterpreise auch die Angebote bei diesen Pachtungen gesteigert haben wird und daß gerade in dem oben angeführten Zeitraume die landwirthschaftlichen Fruchtpreise stetig gefallen sind, sodaß die Pachtnutzung überall in einen ungünstigeren Zeitraum fiel als der Pachtschluß, so wird man zugeben müssen, daß die obige Zahl eine geringe ist. Man sieht also auch hieran, daß da, wo die Vernunft waltet, wo der Wirthschafter zum Gute und das Gut zum Wirthschafter paßt, auch heute noch die erhofften mit den thatsächlichen Erträgen sich im Großen und Ganzen decken. Man ersieht ferner, daß die letzteren noch immer hoch genug sind, um neben der Wiedererstattung der Auslagen einen in vernünftiger Höhe berechneten Ueberschuß zu gewähren, welcher den Zins für die in dem Gute ruhende Kapitalkraft darstellt und als Pacht dem Eigenthümer derselben zufließt. Diese Pacht ist, wie bekannt, bei den preußischen Domänen zwar nicht so hoch wie die Zinsen der üblichen Güterpreise, aber doch auch diesen nicht ganz ungleich. Diese Beispiele zeigen also, daß die deutsche Landwirthschaft von demjenigen Preisdrucke, bei welchem, wie oben gezeigt, auch die gegenwärtige Arbeit und Auslage nicht mehr gelohnt wird und die festangelegten Kapitalien als werthlos aufgegeben werden müssen, noch weit entfernt ist. Sie würde vielmehr — ich wiederhole es — auch bei gegenwärtigen Preisen noch glänzend bestehen können, wenn sie, wie andere Gewerbe, zunächst nur für ihre Betriebsauslagen zu sorgen hätte und *berechtigt* wäre, nach dem Ueberschusse über diese den Werth der in ihr fest angelegten Kapitalien zu berechnen.

IV.

Die Empfindlichkeit gegen die Preise.

Beinahe die Hälfte der gesammten Bevölkerung Deutschlands lebt von der Landwirthschaft, da ist es kein Wunder, wenn der Niedergang der landwirthschaftlichen Einnahmen weite Kreise in Mitleidenschaft zieht und in Erregung versetzt. In solcher Noth ist es ein Trost, welchen wir aus dem zweiten Abschnitte entnahmen, zu wissen, daß die landwirthschaftlichen Mindereinnahmen wenigstens nicht in den Einrichtungen unseres eigenen Landes, welche wir vielleicht hätten ändern können, ihren Grund haben, sondern daß dieselben Folgen von Weltbewegungen sind. Die Nutzlosigkeit von Klagen leuchtet uns solchen gegenüber schneller ein und wir finden uns leichter in die veränderte Lage, indem wir dem Unvermeidlichen ins Auge blicken und uns auf dasselbe vorbereiten.

Der Vorbereitung thut es allerdings Noth; denn in ihrer heutigen Verfassung wird die deutsche Landwirthschaft aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit gänzlichem Schiffbruche auf dem Weltmarkte enden.

Nach der gemeinen Regel soll jeder am besten selbst wissen, wo ihn der Schuh drückt, und so hören wir denn die Landwirthe selbst am häufigsten über die Niedrigkeit der Preise seufzen. Warum aber klagen sie gerade hierüber? Kann das landwirthschaftliche Gewerbe aus inneren, in seiner Art liegenden Gründen nur bei hohen Preisen bestehen oder sind es äußerliche, vielleicht geschichtliche und hinzugethane Umstände, welche dies verhindern?

Es giebt ja viele Volkswirthe, welche hohe Preise im Allgemeinen für ein Glück halten; sie weisen darauf hin, daß hohe Preise den Gewerbefleiß und die Unternehmungslust anspornen, und daß die Zeiten der höchsten Preise deshalb die glänzendsten und glücklichsten sind. Ich glaube, ihr Auge wird vom Glanze solcher Zeiten geblendet. Gewiß werden in ihnen die großen Vermögen erworben, aber gewiß gab es auch mehr Hungernde und Frierende, welche die hohen Preise nicht erschwingen konnten, als in den Zeiten der niedrigen Preise. Denn für Unzählige muß es doch leichter sein, diese zusammenzubringen als jene. Für die Gesammtwohlfahrt der Menschheit wird es nützlicher sein, wenn die Preise zumal der nothwendigen Bedürfnisse geringer werden, damit die große Masse derselben reichlicher theilhaftig wird. Und thatsächlich befindet sich ja auch die ganze Welt auf diesem, nicht auf jenem Wege. Während früher eine Waffe, ein paar Hemden, eine Lampe ein Vermögen bedeuteten, sind alle solche Gegenstände durch ihre fortschreitende Verbilligung nun längst im Besitze eines Jeden und verbessern unendlich den Lebensgenuß Aller. Welches Jahrhundert des allgemeinen Fortschrittes würde anbrechen, wenn die Preise der nothwendigen Lebensmittel nachhaltig denselben Weg gingen! Jeder Familienvater findet, daß Brod und Fleisch heute durchaus noch nicht billig sind, und jeder Arzt und Gesundheitsrath wird bestätigen, daß eine Verdoppelung und Vervielfältigung des Brod- und Fleischverbrauchs ein nothwendiges Bedürfniß für die überwiegende Masse der Bevölkerung ist.

Wenn es wirklich äußerliche, durch die geschichtliche Entwickelung hinzugefügte Umstände sein sollten, welche das landwirthschaftliche Gewerbe zwingen, der wünschenswerthen Verbilligung seiner Produkte zu widerstreben, dann müßten diese sobald als möglich beseitigt werden!

Im Allgemeinen muß ein Gewerbe dann eingehen, wenn es beim Weltmarktspreise nicht mehr bestehen kann, und wir kennen zahlreiche Beispiele dafür, daß ganze Industriezweige eingegangen sind, weil sie den Wettbewerb mit anderen günstigeren Erzeugungsorten nicht mehr fortsetzen konnten. Aber so viele Veränderungen auch die vieltausendjährige Landwirthschaft schon erlebt haben mag, es giebt kein Beispiel dafür, daß der Betrieb derselben in einem

Lande, solange dasselbe überhaupt bewohnt war, gänzlich eingestellt worden wäre, und es ist auch nicht zu erwarten, daß dies jemals geschehen könnte. Zwar wäre es heute wohl theoretisch denkbar, daß in einem Lande von geringem Umfange und höchster industrieller Thätigkeit das ganze Volk sich lediglich der Erzeugung feinerer Industrieartikel zuwendete, die Landwirthschaft liegen ließe und alle seine Rohstoffe und Nahrungsmittel vom Auslande bezöge, aber es ist noch nicht vorgekommen, denn der Mensch arbeitet, um zu leben, und die im Boden vorhandene Zeugungskraft gewährt ihm als Lohn für ihre planmäßige Leitung den Lebensunterhalt denn doch so leicht, daß es bisher wenigstens noch nirgend möglich war, diesen natürlichen Reichthum ungenutzt zu lassen.

Aber die Landwirthschaft hat auch gegenüber der oben erwähnten Verschiebung der Preisbildung noch eine besondere Stellung, welche der der übrigen Gewerbe nicht durchaus gleich ist. Zwar werden die Preise ihrer Erzeugnisse durch den Andrang auf dem Weltmarkte und das reichliche Angebot derselben von überallher ebenso gedrückt, zwar werden sie ebenso wie diejenigen aller anderen Waaren von der Grundlage ihrer Erzeugungskosten abgedrängt und die Händler sagen deshalb dem Roggen- und Weizenverkäufer auch: wenn du nicht mit dem Weltmarktpreise zuzüglich der geringen Fracht zufrieden bist, so kaufen wir anderswo — aber das landwirthschaftliche Gewerbe kann und darf darum nicht eingestellt werden, wie ein Industriezweig, welcher verschwindet, wenn er in Folge der Preisverhältnisse nicht mehr bestehen kann. Der landwirthschaftliche Betrieb *muß* fortgesetzt werden, weil die Nichtbenutzung der Bodenkräfte eine Verschwendung wäre, zu welcher bisher noch kein Volk reich genug war. Diese Bodenkraft ist das Pfund, welches die Natur dem Menschen Jahr für Jahr darbietet, damit er mit ihm wuchere, und indem der Mensch sich dieses Geschenkes bediente, hat er im Laufe der Jahrhunderte auf dieses Pfund eine ungeheure Summe von Arbeit verwandt und in dasselbe angelegt und dadurch hat der Boden heute bei allen Kulturvölkern einen so großen Werth erhalten, daß dessen Erhaltung auch nur zu einem kleinen Theile noch verlockend ist. Daher kommt es, daß die Bebauung des Bodens auch unter den ungünstigsten Verhältnissen noch fortgesetzt *wird* und daß bisher wenigstens noch keine Bedingung bekannt

geworden ist, unter welcher der landwirthschaftliche Betrieb überhaupt aufgehört hätte.

Wenn also der Gedanke, daß bei fortgesetzter Ungunst des Weltmarktes die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Landes ihr Gewerbe einstellen müßte, uns mit Schrecken erfüllt, so finden wir bei näherer Betrachtung einen ersten Trost in der Erfahrung, daß jene Regel von der Unterordnung unter den Weltmarktpreis mehr subjektiv als objektiv wirkt!

Der Einzelne muß allerdings den Betrieb einstellen, das Gewerbe als solches aber dauert noch lange fort. So würden bei weiterem Niedergange der landwirthschaftlichen Einnahmen wohl die heutigen Betriebsleiter in der Landwirthschaft, aber nicht die Landwirthschaft selbst verschwinden. Das lehrten uns im letzten Jahrzehnt als Beispiel die westfälischen Kohlenbergwerke: viele von ihnen arbeiteten in Folge des niedrigen Kohlenpreises bis vor Kurzem zehn Jahre und länger ohne jeden Verdienst, ja sie erforderten fortgesetzt jährliche Zuschüsse von ihren Eigenthümern, wie die Aufgebote verfallener Kuxen in den westfälischen Amtsblättern beweisen. Der Fortbetrieb zehrte überdies empfindlich an dem vorhandenen Kohlenkapital, dessen Aufsparung auf einen günstigeren Markt den Eigenthümern schöne Gewinne abgeworfen hätte. Der Bergbetrieb aber wurde trotzdem nicht eingestellt, weil die Größe der darin angelegten Kapitalien dies verhinderte, und was geschah also? Die Gewerken sahen ein, daß sie bis in die Mitte der siebenziger Jahre hinein ihr Bergwerkseigenthum zu hoch veranschlagt hätten, sie mußten die Gewinne der fetten Jahre auf diejenigen der mageren vertheilen und je länger die Reihe der letzteren wurde, desto kleiner erkannten sie ihr Vermögen. Sie berechneten das Letztere eben nach dem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben, oder kürzer nach der Rente, welche es abwarf, und Niemand wunderte sich darüber — bei einem industriellen Unternehmen erscheint das selbstverständlich. Und in derselben Weise sehen wir täglich Aktiengesellschaften, welche die landesüblichen Zinsen ihres Anlagekapitals nicht mehr verdienen, ihre Gewinnrechnung umgestalten, indem sie, der Erinnerung an jenes entsagend, den Werth ihres Geschäfts nach dem wirklichen Gewinne berechnen und neue Aktien im Betrage des wirklichen Werthes an Stelle der alten ausgeben. Man

sagt dann, die Aktien sind zusammengelegt und befindet sich nach dieser Aenderung wieder im Einklange mit der Weltmarktslage und mit dem natürlichen Gange der Dinge. Sollte dies im landwirthschaftlichen Gewerbe anders liegen? Sollte nicht auch hier das arbeitende Kapital nach seinem Ertrage berechnet werden müssen oder sollte in ihm allein und im Gegensatze zu allen anderen werbenden Unternehmungen das einmal festgestellte Kapital unveränderlich bleiben und eine bestimmte gleichmäßige Rente abwerfen müssen? Fast scheint es, als ob dieses die öffentliche Meinung sei, denn unerbittlich fordern die Hypothekengläubiger ihre im Voraus festgestellten Zinsen vom jährlichen Erträgnisse des Gutes ein und unermüdlich hören wir die Landwirthe die Bewilligung künstlicher Mittel zur Herbeiführung einer solchen Preislage der ländlichen Produkte fordern, daß jene Rente erreicht werde.

Wer sollte den Zusammenhang, welcher zwischen diesen beiden Forderungen besteht, verkennen? Wenn die Lasten des landwirthschaftlichen Gewerbes stets dieselben bleiben, dann müssen allerdings auch die Preise seiner Erzeugnisse auf einer bestimmten absoluten Höhe erhalten werden, und man kann es dem Landwirth nicht verdenken, wenn er mit Sorgen auf die Preisbildung achtet. Diese ewige und außerordentliche Empfindlichkeit gegen die Preise ist ein Zeichen nur des heutigen Landbauers; denn sie ist in früheren Zeiten auch nicht entfernt in gleichem Maße vorhanden gewesen. Man wird hiergegen zwar einwenden, daß die gegenwärtigen Preise ja auch zu den niedrigsten des Jahrhunderts gehören, wie durch Zahlenreihen bewiesen ist. Aber man darf nicht unberücksichtigt lassen, daß heute die überwiegende Mehrzahl der deutschen Landwirthe diese Preise auch erhält, während dies früher noch lange nicht der Fall war. Heute sind in Folge der vollendeten Verkehrsvorrichtungen die telegraphisch übermittelten Weltmarktspreise auch für das kleinste Landstädtchen maßgebend und der Gutsbesitzer erhält sie mit geringen Abweichungen ausbezahlt — früher mußte er mit seinen Gespannen ungeheure Strecken zurücklegen, um die großen Märkte aufzusuchen, und, wenn er hier angelangt war, mußte er nehmen, was ihm gegeben wurde.[1]) Die Ostpreußische Südbahn

[1]) Herr Professor v. d. Goltz sagt in seiner Schrift „die Entwickelung der ostpreußischen Landwirthschaft" „daß die Zahl der Brauereien stärker gesunken ist, wie

ist kaum vor zwanzig Jahren gebaut, und es leben im südlichen Ostpreußen noch viele Landwirthe, welche der Zeiten, da sie ihr überschüssiges Getreide 30 Meilen nach Königsberg fuhren, sich wohl erinnern und zu schildern wissen, wie ihnen nach Zurücklegung dieser Reise von den Kaufleuten der Preis gesetzt wurde und mit welch' geringfügigen Einnahmen sie zu Hause nach acht- bis vierzehntägiger Abwesenheit wieder anlangten. Ebenso ist es in allen anderen Provinzen gewesen, wo nicht gerade eine gute Wasserstraße den Vortheil der heutigen Verkehrsmittel auch früheren Zeiten schon verschaffte. Und Aehnliches sehen wir auch heute noch überall in nächster Nachbarschaft.[2]) Die russischen Holzflöße und nicht unerhebliche Weizenmassen schwimmen auch heute noch wie seit Jahrhunderten auf Bug, Narew und Weichsel nach den Ostseehäfen und dem mittleren Deutschland herunter, sie fordern in der Regel 2 bis 3 Monate lang zahlreiche Bedienung und unterliegen auf dem weiten Wege vielfachen Unkosten und Verlusten aller Art. Wie viel geringer muß der Preis sein, welchen am Ursprungsorte der Holzbesitzer schließlich behält, als derjenige, welcher ihm am Bestimmungsorte berechnet wird! Wenn nun inzwischen ein viel billigeres Verkehrsmittel für jene Hölzer erfunden würde und der Preis bliebe derselbe, erhielte der russische Holzbesitzer dann nicht viel mehr? Daß dies keine Unmöglichkeit ist, zeigen uns die russischen und amerikanischen Röhrenleitungen für Petroleum.

So kann man die Preise früherer Zeiten auch nicht mit denjenigen von heute vergleichen, und wenn der heutige Königsberger Preis dem niedrigsten des Jahrhunderts gleich käme, so hätte immer noch der frühere ostpreußische Landwirth viel weniger bekommen als der heutige. Und doch saß früher der Landwirth viel ruhiger auf

---

die Zahl der Brennereien, hat eine leicht zu erklärende Ursache. Die Brauereien verarbeiten vorzugsweise Getreide und für letzteres hat der Landwirth jetzt auch in Ostpreußen vermöge der besseren Verkehrswege fast überall jeder Zeit sicheren Absatz."

[2]) A. Buchenberger a. a. O. S. 19: „Bei dem Absatz der Erzeugnisse des Feldbaues tritt recht häufig eine recht nachtheilige Abhängigkeit der Landwirthe von den Händlern zu Tage, namentlich bei dem Verkaufe der Handelsgewächse, in Folge deren die den allgemeinen Marktkonjunkturen entsprechenden Preise nicht immer den Produzenten zu Theil werden."

seinem Gute als jetzt. Nahm er nicht mehr ein, so gab er auch nicht mehr aus, das Gut brachte eben nicht mehr auf; heute aber hat sich der Landwirth von vornherein verpflichtet, eine bestimmte Summe Hypothekenzinsen zu zahlen, nun muß er freilich viel eifriger den Kurszettel lesen, ob auch die Preise diese Summe herausbringen werden, und so ist seine Empfindlichkeit für die Preise ein sicherer Maßstab für die Höhe seiner Verschuldung. Diese Empfindlichkeit ist heute, wie bekannt, überall eine große. Wir erkennen sie aus den über die Unzulänglichkeit der Preise geführten lauten Klagen der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung, welche nicht verstummen wollen. Wir sehen die Berechtigung dieser Klagen öffentlich anerkannt in den Maßnahmen des Staates, welcher sich seit dem Jahre 1879 mit den Zöllen zu einer Hilfeleistung behufs künstlicher Erhöhung der Preise entschloß. Der Staat also *scheint* ebenfalls die Preise als die eigentliche Ursache des landwirthschaftlichen Nothstandes zu betrachten, da er doch an dieser Stelle mit seiner Hilfe eintrat, und wir ersehen aus dem neuesten Bericht über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung, daß diese Wirkung der Zölle auch jetzt noch die Absicht maßgebendster Stellen ist: „Das Jahr 1885 übernahm aus dem Vorjahre so niedrige Getreidepreise, daß der deutsche Getreidebau und damit die Grundlage der deutschen Landwirthschaft ernstlich gefährdet war. Mit Beginn des Jahres 1885 wurde daher darauf Bedacht genommen, durch Erhöhung der Einfuhrzölle auf landwirthschaftliche Produkte der deutschen Landwirthschaft in dem Wettstreite gegen die ausländische, unter günstigeren Bedingungen arbeitende Konkurrenz das zum Ausgleich erforderliche Maß von Schutz zu gewähren."

Aber so naheliegend auch die Anschauung scheint, daß die Niedrigkeit der heutigen Preise der eigentliche Grund des landwirthschaftlichen Nothstandes sei, sie schwimmt trotzdem nur auf der Oberfläche und verwechselt den äußeren Schein mit seiner wahren Ursache.

Denn während der Staat auf diese Weise zuerst im Jahre 1879 den Finger auf die Wunden legte, an welcher die Landwirthschaft *offensichtlich* blutete, machte sich die sonderbare Erscheinung geltend, daß der landwirthschaftliche Nothstand *ganz unabhängig* war von der *Reichlichkeit und Güte* der Ernten. Sonderbar in der

That für Diejenigen, welche die Preise für denselben verantwortlich machen wollten! Denn die Niedrigkeit der Preise müßte doch rechnungsmäßig ausgeglichen werden durch gute Ernten. Es zeigte sich aber, daß ganz Europa und die bekannte Welt das nämliche Unbehagen fühlten. Ueberall fanden landwirthschaftliche Erhebungen statt, so in England 1879—82, Frankreich 1879—80, Deutschland 1881—83 und 1884, Baden 1882, Preußen 1883. Selbst Rußland ließ 1886 eine Art von Erhebung wenigstens über die Absatzverhältnisse des Wolgagetreides vornehmen. Ueberall hören wir von landwirthschaftlichem Nothstande, obwohl die sich mehrende Erkenntniß der natürlichen Bedingungen des Pflanzenwuchses und die steigende Betriebsamkeit der Völker den Rohertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes fortgesetzt steigen machen und obwohl die ungeheure Mannigfaltigkeit in der Ergiebigkeit und den sonstigen Bedingungen der Fruchterzeugung, welche zwischen den einzelnen Ländern waltet, bei gleichem Preise viel eher an eine gänzliche Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Einkommensverhältnisse als an eine so auffällige Gleichheit denken lassen. Sind wir denn nicht von je an den Gedanken gewöhnt, daß in den sonnigen Ländern des Südens der Boden leichtere und reichlichere Frucht trage, als in denen des Nordens, daß der Mensch dort müheloser seine Ernährung von dem üppigen Wachsthume der Pflanzen erziele als hier? Wenn nun heute alle Landwirthe der Welt mit einem Preise zufrieden sein müssen, müßten nicht diejenigen der glücklicheren Länder viel besser bestehen können als der anderen? Wohl sind wir deshalb zum Erstaunen berechtigt, wenn gleichzeitig nicht nur Deutschland und Schweden, sondern auch Frankreich, Italien, Portugal zu Getreidezöllen sich entschlossen haben. Woher kommt diese Gleichheit bei so großer Verschiedenheit? Und wie ist es bei uns? Besteht denn bei uns Gleichheit in der Landwirthschaft? Wir finden in allen Provinzen des Reiches guten und schlechten Boden und sämmtliche Bedingungen der Fruchterzeugung sind in den östlichen, westlichen, nördlichen und südlichen Provinzen so erheblich andere, daß die Unterschiede, zwischen welchen die Erträge der Landwirthschaft bei uns selbst sich bewegen, nicht geringer sind als diejenigen zwischen nördlichen und südlichen Himmelsstrichen überhaupt. Wir finden aber auch bei uns nicht, daß diese thatsächlichen Verschiedenheiten

auf die beobachtete Empfindlichkeit gegen die Preise erheblich einwirkten. Denn die Klagen über dieselben kommen von Nord und Süd nicht minder als von Ost und West. Und wir können auch nicht einmal sagen, daß ein solcher Unterschied in der Empfindlichkeit berechtigt wäre; was doch nur der Fall sein würde, wenn jene thatsächlichen Verschiedenheiten dem landwirthschaftlichen Gewerbe der einzelnen Landestheile ein ihrer Größe entsprechendes, offenkundiges Merkmal aufzuprägen vermocht hätten. Ein solches aber suchen wir vergebens da, wo wir überall gute und schlechte Wirthschaft und namentlich auch Wohlstand und Armuth bunt durcheinander gemischt finden. Denn das Ergebniß der landwirthschaftlichen Erhebungen lehrt uns, daß in allen Provinzen ein starker Stamm ganz unverschuldeter Güter sich erhalten hat, und nicht minder zeigen andere gelegentliche Erfahrungen, daß der heute bestehende landwirthschaftliche Nothstand auch bei uns nicht abhängig ist von der Reichlichkeit der Ernten. In der Provinz Westfalen sind mir bei der Stadt Soest zwei Nachbardörfer Schallern und Lohne bekannt, deren Feldmarken vorzüglichen Boden haben und, abgesehen von der Verschiedenheit der Religion ihrer Bebauer durchaus keinen erkennbaren Unterschied in landwirthschaftlicher Beziehung aufweisen. Die Entfernung von der Bahn, den nächsten Märkten, die Gelegenheit zur Entwässerung, die Vertheilung des Bodens, Alles ist in der gleichen oder ganz ähnlicher Lage. Trotzdem erfreut sich die Bevölkerung des einen Dorfes eines an Reichthum grenzenden Wohlstandes, während in dem andern nichts davon zu merken ist. Hier ist also unter gleichen thatsächlichen Bedingungen die größte Verschiedenheit eingetreten,[3]) und so kommen wir aus diesen Vergleichen zwischen uns und anderen Ländern und zwischen uns selbst zu dem Schlusse, daß die heute bestehende landwirthschaftliche Noth von der Reichlichkeit der Ernten nicht abhängt. Damit ist aber auch gleichzeitig bewiesen, daß auch in den Preisen nicht ihre eigentliche Ursache zu

[3]) Herr Buchenberger — zur Landwirthschaftlichen Frage, Leipzig 1887, Seite 2 — sagt, daß in der Badischen Erhebung „festgestellt werden konnte, daß gegenüber der allgemeinen Ungunst der Zeitlage die einzelnen Gemeinden, auch wenn sie im Uebrigen unter den gleichen Boden- und Klimaverhältnissen wirthschaften, unter Umständen ein sehr verschiedenes Maß von Widerstandsfähigkeit bethätigen."

finden ist. Denn wäre dem so, so müßten, da der Niedergang dieser durch die Reichlichkeit der Ernten ausgeglichen wird, die ungeheuren Verschiedenheiten in der Fruchtbarkeit der einzelnen Länder, Provinzen und Güter zu einer entsprechenden Abstufung des Nothstandes führen. Eine Gleichheit desselben, wie sie heute besteht, wäre unmöglich; der Nothstand müßte regelmäßig von den Besitzern des guten Bodens so lange abgehalten bleiben, als der schlechte überhaupt noch bebaut wird.

Aber es kann natürlich nicht gesagt werden, daß die Empfindlichkeit gegen die Preise ein reiner Irrthum der heutigen Landwirthe sei, sondern es bleibt nach wie vor wahr, daß gute Ernten bei steigenden Preisen ihre Taschen füllen werden. Diese Wahrheit ist im Vorstehenden aber auch nicht angefochten worden; eine so günstige Verbindung bleibt geeignet, den Wohlstand der jetzigen Landwirthe zu heben. Aber den heutigen Nothstand des landwirthschaftlichen Gewerbes könnte auch sie nicht aufheben, und wenn sie — was unmöglich — ewig währte; denn wir wissen, daß jene Verbindung in den fünfziger und sechziger Jahren dieses Jahrhunderts vorhanden war und daß in ihrem Gefolge in den kommenden beiden Jahrzenten der heutige Nothstand entstanden ist.

Dieser Schluß unserer Erwägungen kann uns mit gerechter Freude erfüllen. Denn wenn die Niedrigkeit der Preise nicht der wahre Grund des heutigen Nothstandes in der Landwirthschaft ist, so wird diese Niedrigkeit auch nicht bekämpft zu werden brauchen, selbst von denen nicht, welche mit mir den Fortbestand des landwirthschaftlichen Gewerbes für nothwendig zur Erhaltung des Staates und des Wohlstandes halten und als ein dringliches Ziel unserer Wirthschaftspolitik ansehen. Wir werden dann das angenehme Recht haben, uns über die Verbilligung der Nahrungsmittel zu freuen und sie als ein Geschenk der fortschreitenden Weltkultur zum Nutzen derjenigen zu betrachten, welchen die frühere Theuerung das Sattwerden bislang erschwerte. Die landwirthschaftliche Hälfte unserer Bevölkerung aber kann es ebenfalls nur mit Befriedigung erfüllen, wenn sie erkennt, daß das Bedürfniß der andern Hälfte nach billigen Nahrungsmitteln ihren Bedürfnissen *nicht* widerspricht; denn wenn die Preise überhaupt nicht der eigentliche Grund des landwirthschaftlichen Nothstandes sind, so wird auch die Heilung

dieses nicht auf ihrer Seite vorzunehmen sein. Wie der gewissenhafte Arzt das Uebel des Kranken nicht blos in seiner äußeren Erscheinungsform betrachtet und behandelt, so wird auch der landwirthschaftliche Nothstand von seinem eigentlichen Grunde aus erfaßt werden müssen. Die augenblickliche Niedrigkeit der Preise ist nur das zeitliche Zeichen, aus welchem ich mit arithmetischer Sicherheit berechnen kann, daß der Nothstand vorhanden ist. Denn das ist ja gar nicht schwer, wenn einem Fabrikanten seine Waare 1000 Mark kostet, daß ich berechne, bei welchem Preise er in Noth gerathen wird. Es wird das einfach bei jedem Preise geschehen, welcher ihm weniger als 1000 Mark einbringt. Kann ich alsdann sagen, daß der niedrige Preis der Grund seiner Noth ist, oder müssen wir nicht vielmehr fordern, daß eine jede menschliche Thätigkeit derart eingerichtet werde, daß sie in den ihr gebotenen Preisen ihren Lohn findet? Bejahen wir diese Frage, so können wir niemals die Preise als Grund der Nothlage eines Gewerbes bezeichnen. Sie sind immer nur das Zeichen, aus dem die Nothlage bewiesen wird, und der Grund dieser liegt auf Seiten der zu theuern Erzeugung.

Es giebt in dem öffentlichen Rechte unseres Vaterlandes einen Grundsatz, der heißt: Reichsrecht geht vor Landesrecht, womit gesagt wird, jenes, das allgemeine Recht des Deutschen Reiches, ist das stärkere, dem sich die Rechte der einzelnen Länder zu fügen haben. Mit diesem Grundsatze steht und fällt das ganze deutsche Reich, er wiegt schwerer als die gesammte übrige Verfassung, wie in dem alten Reiche bereits einmal geschichtlich bewiesen ist. So giebt es auch im Weltverkehr einen ungeschriebenen Grundsatz, der heißt: Weltrecht geht vor Landesrecht, weil jenes das stärkere ist. Beide haben ihren eigenen Wirkungskreis: die Preise der Waaren richten sich bei dem heutigen Zustande des Weltverkehrs vornehmlich nach den Gesetzen des Weltmarktes, sodaß heute eine auf diesem erscheinende Waare nicht mehr sagen darf: soviel koste ich selbst, sondern fragen muß, wieviel bedinge ich hier? Die Erzeugungskosten dagegen stehen unter dem Landesrecht, da sie abhängig sind von dem in einem jeden Lande geltenden Bodenwerth, von seinen Löhnen, von allen seinen sonstigen Hilfsquellen und Zuständen. Daher kamen früher die örtlichen Preisunterschiede und daher kommen noch heute die letzten Reste derselben. Aus dieser Eigenart des

Wirkungskreises aber folgt die größere Stärke des Weltrechtes vor dem Landesrechte; denn jede Waare wird nur um ihres Preises willen erzeugt. Weil das Weltrecht also stärker ist als das Landesrecht, deshalb ist es klug, bei Zeiten sich jenem zu beugen; deshalb müssen heute die Erzeugungskosten nach den zu erwartenden Preisen eingerichtet werden und ganz besonders dringend ist dieses Gebot bei einem Gewerbe, welches, wiedie Landwirthschaft, fast nur Massenwaare erzeugt, die von überall her in gleicher Fülle und gleicher Art dem Weltmarkte zugeführt werden kann; denn solche Gewerbe sind seinem Rechte mehr unterthan als andere.

Aber wenn das Weltrecht auch das stärkere ist, so braucht ein Land wie Deutschland seinen Gewerbefleiß den Veränderungen des Weltmarktes doch nicht hilflos preiszugeben; denn es bildet mit seinen 47 Millionen Einwohnern und seiner gewerblichen Leistungsfähigkeit einen so erheblichen Theil des Weltmarktes, daß es mit seinem Landesrechte die Gesetze desselben zu einem gewissen Grade der Nachgiebigkeit zwingen kann. Namentlich empfand die deutsche Landwirthschaft den Schutz des Reiches im letzten Jahrzente in besonderem Maße um deswillen, weil die dritte der Gefahren, welche ich im zweiten Abschnitte aus der Lage des Weltmarktes ableitete: die Gefahr der Unverkäuflichkeit ohne Rücksicht auf den Weltmarkt, vom Reiche allein gebannt werden konnte; denn Deutschland erfreut sich, Dank der weisen Leitung, unter der es gedeiht, heute einer solchen Blüthe, daß sein Bedarf an Nahrungsmitteln von seiner eigenen Landwirthschaft nicht mehr völlig gedeckt wird. Das Reich kann also der deutschen Ernte das Vorverkaufsrecht im eigenen Lande gewährleisten und dieser Erfolg wurde durch die landwirthschaftlichen Zölle erreicht; denn diese bewirkten, daß das ausländische Getreide, welches nur zu seinem Weltmarktpreise zuzüglich des Zolles in Deutschland verzehrt werden konnte, hier theurer war als das einheimische, und deshalb wurde zuerst dieses verzehrt und vom Auslande nur der Mehrbedarf entnommen, womit der deutsche Landwirth der Gefahr, selbst bei niedrigstem Preise noch übergangen zu werden, enthoben war. Der Zoll für das ausländische Getreide aber ging dem deutschen Volke nicht verloren, er floß in seine Reichskasse.

Diese Erklärung der Wirkung des Zolles zeigt auch, daß nicht

alle Gewerbe hierin der Landwirthschaft gleich stehen; denn diejenigen Gewerbe, deren Waaren beliebig vermehrbar sind, werden, wenn ihnen erst der heimische Markt gesichert ist, sofort ihre Erzeugung über den Bedarf dieses hinaus zur Mitversorgung des Auslandes vergrößern. Die Landwirthschaft kann, soweit sie Getreide baut, hierzu durch keinen Zoll verleitet werden; denn der Getreidebau ist nicht beliebig vermehrbar oder auch nur über bescheidene Grenzen hinaus veränderlich.

Diese Betrachtung giebt aber auch den Fingerzeig, bis zu welcher Grenze der Zoll erhöht werden soll; denn es ist klar, daß er stets so gehalten sein muß, daß er das ausländische Getreide im Inlande theurer macht als das inländische. Theoretisch zwar würde es genügen, ihn so lange zu erheben, bis die inländische Ernte verzehrt ist; aber die Schwierigkeit, diesen Zeitpunkt festzustellen, macht jenes Merkmal zum besseren. So lange also der Zoll diese Wirkung erreicht, bleibt er Schutzzoll und wird nicht zum bloßen Finanzzoll, auch wenn er den Preis des inländischen Getreides gegen früher nicht gesteigert hat. Im August 1888 betrug der Preisunterschied zwischen polnischem und inländischem Roggen an der Danziger Börse bereits dauernd über 40 Mark und Mitte September erreichte er den vollen Zoll von 50 Mark. Von diesem Augenblicke an ist bei gleicher Güte das russische Getreide bei uns ebenso verzehrbar als das deutsche, und der Zoll schützt das deutsche nicht mehr vor Unverkäuflichkeit; er wirkt nur noch durch den Gewinn, welchen er der Reichskasse bringt, und bedarf der Erhöhung, wenn er dem deutschen Roggen wieder das Vorverkaufsrecht sichern soll.

Einer Zollpolitik dieser Art wird die deutsche Landwirthschaft vermuthlich niemals mehr entrathen können, sie wird auch dann unentbehrlich sein, wenn die Erzeugungsart ihrer Waaren nach den weiter unten folgenden Vorschlägen auf eine der heutigen entgegengesetzte geldliche Grundlage gestellt sein sollte.

Sehen wir also auf diesem Gebiete die Wirkung landesrechtlicher Fürsorge auch gegenüber den Gesetzen des Weltmarktes von Erfolg begleitet, so dürfen wir uns dagegen in Ansehung der Preislage nicht ebenso der Hoffnung hingeben, daß der Zoll uns einen irgend erheblichen Grad der Unabhängigkeit von der Lage des Weltmarktes bringen werde. Denn auf die Preislage des Getreides

können die Zollmaßregeln eines Landes nur so viel Einfluß üben, als dieses Land gegenüber dem Weltmarkte zu bedeuten hat. Es ist klar, daß ein kleines Ländchen, wenn es sich vom Weltmarkte abschließt, nicht viele Wirkung auf diesen zu üben sich versprechen darf, daß es aber wohl einen Eindruck hervorrufen mag, wenn ein Volk von vielen Millionen von einem gegebenen Zeitpunkte ab auf dem Weltmarkte gar nicht mehr als Käufer auftritt. Denn solange Deutschland eines wirksamen landwirthschaftlichen Schutzzolles sich bedient, stellt es zwar nach wie vor seine ganze Ernte auf dem Weltmarkte zum Verkauf, es ist aber Käufer auf demselben nur noch zu dem kleinen Theile seines Fehlbedarfs, welcher nur etwa ein Zwanzigstel seines ganzen Verbrauchs beträgt. Dieser Ausfall in der Nachfrage wird wohl geeignet sein, auch auf dem Weltmarkte eine Neigung zum Preisfalle herbeizuführen; aber ob diese so stark ist, daß sie gegenüber den vielfachen anderen Strömungen, wie namentlich dem Ausfalle der Ernten und den Schiebungen der Börsen und Spekulanten, zum Ausdrucke kommen müßte, ist zweifelhaft. Denn schon der in etwas verschobenen Nachfrage wirkt das Bedürfniß unserer eigenen Händler Geschäfte zu machen, welches doch bestehen bleibt, entgegen. Andererseits wird das inländische Getreide auf unserem eigenen Markte, da es der Abnahme nunmehr sicher ist, eine Neigung zur Preissteigerung erhalten; aber auch dieser steht sofort wieder die Eigenthümlichkeit der landwirthschaftlichen Waare gegenüber, daß der ganze Jahresbedarf zu gleicher Zeit vorhanden ist und mehr oder weniger auch zu Angebote steht, so daß bis zur allmäligen Verzehrung der Ernte der inländische Markt, auch wenn er abgeschlossen ist, doch an zeitiger Ueberfülle leidet.

Es fehlt deshalb durchaus an Gründen, welche aus den landwirthschaftlichen Zöllen eine wesentliche Erhöhung der inländischen Preise erwarten ließen, und dem entspricht die Thatsache, daß die Getreidepreise in Deutschland während der neunjährigen Wirksamkeit der Zölle nicht gestiegen sind. Es darf ja auch nicht vergessen werden, daß das Verhältniß zwischen dem Bedarf und dem vorhandenen Vorrath, welches der wichtigste Theil der Preisbildung ist, durch die Zollmaßregeln an *keiner* Stelle eine Aenderung erleidet. Nur die beliebige Entnahme des Bedarfes aus irgend welchen Beständen der Welt ist beschränkt.

Die Thatsachen lehren uns also, daß das aus der Vervollkommnung der Verkehrsmittel abgeleitete Gesetz der Verbilligung stärker gewesen ist, als alle auf die Erhöhung der Getreidepreise hinzielenden Maßregeln der einzelnen Länder. Ob diese Bewegung hinsichtlich der Getreidepreise demnächst zum Stillstande kommen wird, wissen wir nicht. Der russische Roggen, für welchen das Roggenbrod essende Deutschland ein wichtiger Abnehmer ist, hat im Jahre 1888 einen Tiefstand erreicht — 70 bis 80 Mark die Tonne — wie ihn die deutschen Landwirthe in den letzten 50 Jahren nicht erlebt haben, und doch war der Andrang des russischen Getreides zum Weltmarkte über alle Ostseehäfen auch bei diesem Preise noch ein ganz ungewöhnlicher. Freilich wurde derselbe durch den niedrigen Rubelstand etwas erhöht und da mit dem inzwischen gestiegenen Rubelkurse jetzt — im September — auch der Preis des russischen Getreides gestiegen ist, so hat es allerdings den Anschein, daß der russische Landmann unter die jetzigen Preise auch nicht mehr heruntergehen könne. Aber wir sahen oben, daß wenn es, wie in den Industrien, blos darauf ankäme, für die gegenwärtige Arbeit und Auslage in dem Preise des Erzeugnisses den Lohn zu finden, daß dann auch die deutsche Landwirthschaft noch einen weiten Spielraum zum Nachlassen des Preises vor sich hat. Dieser Spielraum ist in den Ländern, welche Getreide über ihren Bedarf hinaus erzeugen, gewiß noch größer als bei uns, und wenn es auch gewiß ist, daß irgendwo der Fortschritt der Verbilligung vor den unmittelbaren Erzeugungskosten Halt machen wird, so haben wir deshalb keinen Grund zu der Annahme, daß diese Grenze schon jetzt erreicht wäre. Wir wissen dagegen, daß für die heutige deutsche Landwirthschaft bei den Zuständen, unter welchen sie in unserem Vaterlande wirkt, bereits bei den jetzigen Preisen die Grenze ihrer Betriebsfähigkeit erreicht ist. „Eine Preisgestaltung, wie sie die obigen Ziffern für die vier Jahre 1884—87 ergiebt, schließt unter regelmäßigen Verhältnissen die Möglichkeit eines lohnenden Getreidebaues aus, sie würde bei längerer Dauer zu einer Unterbilanz führen, welche die bedenklichsten Folgen für die Gesammtlage der deutschen Landwirthschaft nach sich ziehen müßte.“ [4])

[4]) Preußens Landwirthschaftliche Verwaltung 1888 S. 10.

Können wir somit nach Ueberlegung und Erfahrung nicht einmal darauf rechnen, mit unseren Zollmaßregeln einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Preise unseres eigenen Getreides zu gewinnen, weil die Gesetze des Weltrechtes stärker sind als die unseren, so müssen wir, wenn diese bedenklichen Folgen der Landwirthschaft erspart werden sollen, unsere Gegenmaßregeln auf demjenigen Gebiete treffen, auf welchem das Landesrecht wirkt: auf dem Gebiete der Erzeugung.

V.

Die Gesetzgebung des Grundstücksverkehrs und ihre Bedeutung für die Landwirthschaft.

Das Schuldenmachen war zwar auch früher schon, soweit die Erinnerung reicht, eine beliebte Gewohnheit der Grundbesitzer; denn es war stets verführerisch den ihnen gehörigen Boden für dies und jenes zu verpfänden und Gläubiger wie Schuldner sahen in dem nicht verbrauchbaren und nicht wegzutragenden Grundstücke das passendste Mittel eines sicheren Kreditverkehrs; aber die Formen der Verschuldung haben sich denn doch sehr geändert. Man vergaß früher nicht, daß die Ernte alljährlich verschieden ausfalle, und man verabredete deshalb die Leistungen des Grundbesitzers an Andere meist in einem Bruchtheile der Ernte. So „zehntete" der Grundherr, der Pfarrer, der Staat. Mochten ihre Ansprüche deshalb auch drückend sein, sie begnügten sich doch wenigstens mit einem Theile der thatsächlichen Erträge und trugen so gemeinschaftlich den Nutzen der guten und den Schaden der schlechten Jahre.

Nicht anders ging man beim Verkauf zu Werke. Da der Verkauf gegen baares Geld aus Mangel an solchem selten zu erreichen war, so setzte man einen Lehnsmann oder einen Erbpächter auf das zu veräußernde Gut, legte diesem eine jährliche Abgabe von jeder zu erwartenden Fruchtsorte auf und vergaß auch hier nicht, dem Ausfalle der Ernten durch die gewohnheitsmäßige Bewilligung der Nachlässe in schlechten Jahren Rechnung zu tragen.

Bei dieser Wirthschaftsweise konnten Gläubiger und Schuldner bestehen, sie widersprach nicht den Grundbedingungen des landwirthschaftlichen Erwerbslebens, und wenn die unaufhörlichen Kriege der allzu zahlreichen Landesherren es dazu kommen ließen, so gab es in jenen Zeiten der Naturalwirthschaft ebenso gut blühende Landstriche als in heutigen Tagen. Diese Wirthschaftsart fand aber ihr Ende mit dem Ausgange des vorigen und zuletzt mit der Mitte dieses Jahrhunderts.

Seitdem wurden — *größtentheils in Folge unmittelbaren gesetzlichen Zwanges!* — alle Leistungen der Landwirthschaft sowohl an den Staat wie an den Grund- und Lehnsherrn und den sonstigen Gläubiger in feste Geldabgaben verwandelt und die frühere Rücksichtnahme auf den jährlichen Ertrag des Gewerbes verschwand soweit, daß heute selbst dem gewöhnlichen Zeitpächter meistens kein Nachlaß für schlechte Jahre mehr bewilligt wird.[1])

Mit diesen Einrichtungen ist das richtige Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe für das landwirthschaftliche Gewerbe dauernd vernichtet worden; denn die Höhe jener — der Einnahme — ist von den Wechselfällen der Ernten und Preislagen abhängig geblieben, die Höhe der Ausgaben aber ist in Zinsen, Renten u. s. w. ein für alle Mal fest bestimmt.

Diese Aenderung des landwirthschaftlichen Grundverkehrs *konnte* nur *eine* Wirkung haben: Es mußte bei schlechten Ernten ein Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben sich einstellen, welches nur durch Baaranleihen zu decken war und welches, da jede neue Anleihe den Wiedereintritt desselben beschleunigte, von einer Anleihe zur andern führte. So entstand *in Folge der Los-*

[1]) Preußisches Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, §. 91.

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden."

Preuß. Eigenthumsgesetz vom 5. Mai 1872, §. 23.

„Die Eintragungsbewilligung — einer Hypothek oder Grundschuld — muß eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit angeben."

trennung der landwirthschaftlichen Ausgaben von den Einnahmen ein landwirthschaftliches Kreditbedürfniß, welches zunächst sich nur auf allgemeine Mißernten gründete, dann aber bei den Gütern, welche bereits einige Male zu diesem Nothbehelfe gedrängt waren, dauernd wurde; denn die Gläubiger wollten nicht immer ihr Geld an derselben Stelle lassen, sie kündigten und der Gutsbesitzer mußte nach anderen Geldgebern suchen.

So wurde das landwirthschaftliche Kreditbedürfniß dringender und die Zeit der reinen Geldwirthschaft säumte auch nicht, die nöthigen Anstalten zur Befriedigung desselben zu schaffen. Landschaften und Hypothekenbanken besorgten zu den jeweils besten Bedingungen — wie anzuerkennen ist — das Geld und der Staat unterstützte diese Bestrebungen „zur Förderung des Realkredites“ [2]) ganz besonders dadurch, daß er in seiner Grundbuchgesetzgebung und in der Zwangsvollstreckung den landwirthschaftlichen Gläubigern eine Sicherheit schuf, welche kein anderes Unternehmen zu bieten im Stande war.

So finden wir heute als wenig wundersame Folge dieser Entwickelung den landwirthschaftlichen Grund und Boden mit einer ungeheuren Schuldenlast bedeckt, deren Summe zwar leider noch nicht statistisch feststeht, deren Höhe aber doch durch die nachstehend angeführten Zahlen wenigstens veranschaulicht werden mag. Es hatten in Millionen Mark:

1. die deutschen Landschaften 1886 einen Pfandbriefumlauf von 1824
2. die Preußischen Rentenbanken Rentenbriefe im Oktober 1885 mit Realsicherheit 323,5
3. die Preußischen Sparkassen 1887 an ländlichen Hypotheken 651
4. die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1887 an Hypotheken 674
5. die deutschen Vorschußvereine 1885 an Hypotheken . 30,6
6. die deutschen Hypothekenbanken 1886 einen Pfandbriefumlauf von 2111

[2]) Gamp S. 61: Zwar tragen alle diese Hypothekenbanken in ihren Statuten die Bestimmung „zur Förderung das Realkredites“ an der Spitze.

wobei indessen zu 4, 5 und 6 nicht bekannt, wieviel auf ländliche und wieviel auf städtische Grundstücke entfällt.

Diese Zahlen geben trotz ihrer gänzlichen Unvollständigkeit doch ein Bild, um welche ungeheuren Summen es sich in der Hypothekenfrage handelt; es wäre eine dankenswerthe Aufgabe für das statistische Amt, wenn dasselbe einmal alle in dieser Beziehung erreichbaren Zahlen sammeln und jährlich ergänzen möchte.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein nicht unbedeutender Theil dieser Summe zur Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes, namentlich zur Erbauung guter — freilich auch vielfach zu guter — Gebäude gedient hat. Aber abgesehen davon, daß richtig angelegte Meliorationsausgaben in einer Reihe von Jahren wiedereinkommen müssen, zu dauernder Belastung deshalb nichts beitragen können, so würde auch die lebhafteste Meliorationsthätigkeit immer nur einen kleinen Bruchtheil jener ungeheuren Schuldenlast in Anspruch genommen haben. Ueber die Entstehung derselben ist heute wohl Uebereinstimmung dahin erzielt, daß der bei Weitem größte Theil derselben nur dazu gedient hat, den Besitzwechsel und die Erbtheilungen zu erleichtern; denn nachdem einmal die Anstalten vorhanden waren, welche jede beliebig große Summe, wenn nur Sicherheit vorhanden war, auf die Güter ausliehen, da war das bequeme Fahrzeug gegeben, auf welchem beliebige Stücke dieser bis dahin schwerfälligen Werthe vom Verkäufer oder Miterben in Gestalt von Hypothekenbriefen nach einem andern Orte mitgenommen werden konnten. Warum hätte man diese Erleichterung der Auseinandersetzung nicht freudig begrüßen und auskömmlich benutzen sollen, da man doch nur seinen eigenen Vortheil wahrzunehmen hatte und die Leiter des Gemeinwohls sich noch darüber freuten!

Zuerst wurde unter den neueren Schriftstellern die Entstehung der landwirthschaftlichen Schulden von Rodbertus wiedererkannt: „Der bei Weitem größte Theil der Immobiliarverschuldung resultirt bei uns, wo eben Freiheit des Grundeigenthums besteht, aus Besitzveränderungen — Erbtheilungen und Veräußerungen — und ist also aus Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern aufgelaufen.“ [3])

[3]) Rodbertus: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes, 2. Ausg., Vorwort.

Danach haben sich ihm namentlich in Folge der Bestätigung, welche seine auf persönlicher Erfahrung gegründete Ansicht durch die öffentlichen Untersuchungen des landwirthschaftlichen Nothstandes erfuhr, wohl alle Anderen angeschlossen.[4])

Diese Erkenntniß von der Entstehung der landwirthschaftlichen Schulden läutert nun aber auch unsere Anschauung über die Natur derselben und namentlich ihre Wirkung auf als landwirthschaftliche Gewerbe; denn es kann nun nicht mehr davon die Rede sein, daß diese Summen der Landwirthschaft zugeflossen seien und sie befruchtet hätten. Sie sind umgekehrt der Landwirthschaft entzogen, indem die durch sie dargestellten Gutsantheile als bewegliche Werthe in andere Hände übergingen. Auch dies hat Rodbertus nachdrücklich in das richtige Licht gestellt: „Man stellt sich nämlich die Sache so vor, als ob es ursprünglich das Nationalkapital sei, das dem Grundbesitz das Hypothekenkapital liehe. Diese Vorstellung ist aber grundfalsch. Vielmehr ist es der Grundbesitz selbst, der ursprünglich das, was den Kern des Hypothekenkapitals bildet, abgiebt."[5])

Damit werden nun die früheren und auch jetzt noch an vielen

---

[4]) Herr Professor Schmoller sagt in Thiels Jahrbüchern S. 614: Sie — die landwirthschaftlichen Ermittelungen — haben mit unbedingter Gewißheit gezeigt, daß nur der kleinere Theil der Schulden produktiven Zwecken, Meliorationen, Bauten ꝛc. gedient hat.

Schäffle, Inkorporation S. 3: Ob zwar noch immer nicht mit voller Genauigkeit erhoben ist, welche Ursachen und in welchem Verhältnisse jede unter vielen Ursachen die Bedrängniß unseres Klein- und Großbauernstandes herbeigeführt haben, so steht doch außer Zweifel, daß selbst die anscheinende Hauptursache, nämlich die unproduktive Ueberschuldung aus Kaufschillingrechten, aus Miterbenabfindungen und aus ungeregeltem Personalkredit nicht blos unmittelbar durch Einkommensschmälerung für den produzirenden Bauer die Noth veranlaßt, sondern daß sie auch mittelbar den Nothstand steigert und hinhält, indem sie der Landwirthschaft das zu rationellerer und intensiverer Bewirthschaftung erforderliche Betriebskapital vorenthält, und derselbe S. 132: In vielen Gegenden wenigstens ist die Hypothekarüberschuldung sicher die Hauptursache des Nothstandes der Mittel- und namentlich der Kleingrundbesitzer, und zwar wesentlich die aus der Kreditirung der Kaufschillingsrechte entstehende Ueberschuldung.

Die Badische Enquete von 1882 ergab, daß 73 Prozent — nach Professor v. Miaskowski sogar 90 Prozent — aller Schulden auf Kauf und Erbtheilung zurückzuführen seien.

Schmoller, Jahrbücher1885, S. 948.

[5]) Rodbertus a. a. O., S. 17 Theil I.

Stellen gepflegten Glaubensbekenntnisse über den „Segen reichlichen Kapitalzuflusses" und „flüssigen Kredites" für die Landwirthschaft wohl einige Einbuße an Gläubigen finden; aber bleiben wir zunächst bei der Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes: die nächste Folge der Verschuldung zeigt sich in einer anderweiten Vertheilung des Grundeigenthums. Während früher das ganze Gut oder doch der größere Theil desselben in der Regel seinem Besitzer gehörte, ist jetzt in Folge der Leichtigkeit der Verschuldung fast regelmäßig der größere Theil in den Händen der Hypothekengläubiger, welche anderen Gesellschaftsklassen angehören; denn soweit das Gut verschuldet ist, soweit ist der Besitzer verpflichtet, seinen Ertrag an den Gläubiger abzugeben. Er ist also in Ansehung dieses Theils seines Gutes nur noch Verwalter und Besitzer einer fremden Sache und es ändert an diesem wirthschaftlichen Verhältnisse Beider zu einander nichts, wenn die juristische Gestaltung desselben in dem Hypothekengläubiger keinen Miteigenthümer erkennen läßt und ihm alle Rechte eines solchen verweigert. „Seinem Wesen nach ist Hypothekenkapital Grundbesitzwerth selbst und seinem Ursprunge nach nur ein bestimmt abgegrenzter Theil davon" (Rodbertus Theil I S. 85). Je mehr also die Verschuldung des Grundbesitzes steigt und sich verallgemeinert, desto mehr gerathen die derzeitigen Gutsbesitzer in das Verhältniß bloßer Verwalter. Die wahren Grundeigenthümer, denen das Erträgniß des Gutes abgeliefert werden muß, sitzen anderswo, in den Städten.

Deshalb dürfen uns auch die ungeheuren stetig wachsenden Pfandbriefsummen der Hypothekenbanken und Landschaften, welche im Vereine mit Sparkassen und Lebensversicherungsbanken heute um die Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses wetteifern, nicht verleiten, sie als einen Zuwachs des Nationalvermögens anzusehen. Sie bedeuten vielmehr nur eine Umwandlung des unbeweglichen Theiles dieses in bewegliche Werthe. Ihr eigentlicher Werthträger — der Grund und Boden — war längst vorhanden und ihr Anwachsen ist daher nur ein Zeichen dafür, daß die neue Form der Vertheilung des Grundeigenthums immer weitere Grundstücke sich unterwirft. Es ist für den Zweck dieser Abhandlung nicht entscheidend, welche Höhe die ländliche Verschuldung zur Zeit in Deutschland erreicht hat. Denn es genügt hier, zu wissen, daß sie zum größten Theile aus

Erbfällen und Kaufgeldresten entstanden ist, und daß sie, da die Wirksamkeit dieser Gründe in keinem Jahre ruht, fortgesetzt steigen muß. Die Richtigkeit dieser Annahme ist jetzt durch die erste in Preußen über den Grundbuchverkehr des Jahres 1886/87 veröffentlichte Erhebung auch bereits zahlenmäßig festgestellt, da in diesem Jahre die Löschungen im ländlichen Kreditverkehr nur 491 Millionen gegen 624 Millionen Mark neuer Eintragungen betrugen, was eine Steigerung von 133 Millionen in einem Jahre darthut. Ist also die Annahme, daß bei unserer heutigen Wirthschaftsweise die ländliche Verschuldung fortgesetzt steigen muß und thatsächlich steigt, unabweisbar, so ist es gleichgiltig, ob heute die Schulden noch zu tragen sind oder nicht, oder welche Höhe sie erreicht haben. Sie werden eines Tages den ganzen Werth der Grundstücke verschlungen haben. Weil aber eine vollständige Verschuldung des Grundwerthes in Hypothekenform zu festem Zinssatze mit den schwankenden Ernteerträgnissen offenbar unvereinbar ist, so sind wir berechtigt und gezwungen, schon jetzt und unbekümmert um die gegenwärtige Höhe der Schulden auf Schutz und Abhilfe gegen dieses rechnungsmäßig absehbare Endergebniß zu sinnen. Die Abhilfe ist aber nicht blos für die Zukunft, sondern auch gegenwärtig schon eine dringliche; denn die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Hypothekenform ist auch heute schon eine große, und je mehr sie fortschreitet, desto größere Bedeutung gewinnt sie für den Gesammtzustand der deutschen Landwirthschaft überhaupt.

Denn das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes ist nicht — wie es scheinen möchte — allein von Ernten und Preisen abhängig; neben ihnen wirkt mit mindestens gleicher Stärke der gesammte rechtliche und wirthschaftliche Zustand des Landes, in welchem das Gewerbe geübt wird, und ganz besonders wichtig ist das positive Recht, unter welchem dem Menschen die planmäßige Leitung der Naturkraft zur Erzeugung der Bodenfrüchte gestattet ist. Zwar der Ertrag der Landwirthschaft ist, da er einfach auf dem Ueberschusse der Roheinnahmen über die Rohausgaben beruht, von der Rechtsordnung nur wenig und jedenfalls nur mittelbar abhängig und wir können deshalb mit dem preußischen Herrn Landwirthschaftsminister sagen: „Dem Sinken der Reinerträge, unter dem jetzt die Landwirthschaft in fast allen ihren Produktionszweigen zu leiden

hat, kann durch eine wie immer geartete Organisation des Kreditwesens nicht völlig abgeholfen werden." Dagegen wird die Vertheilung des Ertrages unter die mehreren an der Landwirthschaft Betheiligten doch ganz allein von dem positiven Recht bestimmt, und deshalb ist die Art und Schwere, mit welcher der aus dem heutigen Preisrückgange folgende Ertragsverlust auf dem landwirthschaftlichen Gewerbe lastet, von der Entwickelung der für dasselbe in jedem Lande geltenden Rechtsverhältnisse abhängig und je nach dem Gange, welchen dieselbe in den einzelnen Ländern genommen hat, nicht überall gleich. Denn es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob die rechtliche Entwickelung in dem einen Lande die am landwirthschaftlichen Gewerbe betheiligten Kapitalisten am Wechsel der Ernten und Preise theilnehmen läßt, oder ob sie in dem andern Lande diesen lediglich einem juristischen Scheineigenthümer des Landgutes aufbürdet, dem Kapitalisten aber als zinsberechtigtem Hypothekengläubiger das unanfechtbare Recht auf den Genuß des festen Zinses mit allen Mitteln des Rechtsstaates gewährleistet. Es ist ein Unterschied, ob in dem einen Lande der Gang der Rechtsentwickelung das wahre Eigenthum des Grund und Bodens überwiegend in die Hände einer kleinen Anzahl reicher Leute gebracht hat, welche denselben verpachten und so gezwungen sind, zum wenigsten in gewissen Zwischenräumen — nach Ablauf der Pächte — die Ungunst der Zeitläufte auf ihre kräftigen Schultern zu nehmen, oder ob das wahre Eigenthum in unzählige kleine Hände zersplittert ist, deren schwache wirthschaftliche Kraft ihnen nicht gestattet, so lange zu widerstehen, bis die besseren Zeiten im ewigen Wechsel der Dinge sich wiedereinstellen. Wir sehen also, daß, wenn der Minderwerth der landwirthschaftlichen Erträge selbst auch von den Gesetzen des Weltverkehrs uns auferlegt wurde, die Vertheilung des von ihm herbeigeführten Verlustes doch durch die eigenen Gesetze eines jeden Landes bestimmt wird. Man muß nur unter Gesetz nicht den einzelnen Eingriff der gesetzgebenden Gewalten, sondern die gesammte in einem Lande geltende Rechtslage verstehen. In diesem Sinne ist es deshalb bedenklich, wenn einstmals von hervorragender Stelle gesagt wurde, daß die Ursachen der landwirthschaftlichen Schulden subjektive und die Hypotheken keine Lasten seien, deren Steigen und Fallen von der Gesetzgebung abhänge. Denn die von dieser

veranlaßte Vertheilung der Ertragsausfälle wird doch von entscheidendem Einflusse auf den Gang der Verschuldung des Grund und Bodens sein, welcher gewiß gegenwärtig in England nicht derselbe sein wird, wie in Deutschland. Aber wir brauchen zu dieser Erkenntniß auch diese Beispiele nicht außer Landes zu suchen; denn unsere eigenen Rechtsverhältnisse sind ja vielseitig genug, um die Verschiedenheit der einzelnen Rechtsformen in ihrer Wirkung auf die Vertheilung der ländlichen Erträge bei uns selbst uns vor Augen zu führen. Auch bei uns giebt es schuldenfreie und verschuldete Güter; es giebt Allode und Fideikommisse; es giebt Güter, welche ungetheilt mehreren Miterben gehören und von einem derselben bewirthschaftet werden, welcher die Erträge vertheilt, und es giebt solche, deren Miterben einander mit Hypotheken abgefunden haben; es giebt schließlich Güter, welche von ihrem Eigenthümer, und solche, welche von Pächtern bewirthschaftet werden. Derartige Verschiedenheiten können nicht ohne vielseitigen Einfluß auf das landwirthschaftliche Gewerbe sein. Schon die einfachsten Grundbegriffe, welche sich dem Geiste bei Behandlung landwirthschaftlicher Fragen aufdrängen, werden von ihnen in Zweifel gebracht. Ist denn die Landwirthschaft überhaupt immer ein Gewerbe? Ist man früher, als der Besitz der Landgüter mit unzähligen staatsrechtlichen Rechten und Pflichten verquickt war, je auf den Gedanken gekommen, die alten Ritter mit Helm und Federbusch als landwirthschaftliche Gewerbetreibende zu betrachten, und kann man heute den reichen Fideikommißbesitzer, auch wenn er seine Güter selbst bewirthschaftet, was natürlich nur durch eine Schaar von Beamten geschehen kann, als solchen bezeichnen? Und wäre dies aus theoretischen Gründen zu bejahen, bestehen nicht doch zwischen diesem Gewerbebetriebe und dem des kleinen Landwirths soviel Unterschiede, daß dagegen die Gleichheit verschwindet? Bestehen nicht andere unzählige Verschiedenheiten zwischen dem Pächter und dem selbstbewirthschaftenden Eigenthümer, dem verschuldeten und dem unverschuldeten Besitzer? Daher kommt es denn, daß die Frage nach der landwirthschaftlichen Krise in den technischen Untersuchungen, in den politischen Körperschaften und überall, wo davon die Rede ist, so ungleich beantwortet wird, weil eben von einem paar Dutzend deutschen Landwirthen noch nicht zwei in derselben Haut stecken. Die rechtlichen

Verschiedenheiten zusammen mit den Ungleichheiten der Menschen und der Güter bringen Jeden in eine Lage, welche der des Anderen nur ähnlich, aber niemals gleich ist. Daher kann auch die wissenschaftliche Betrachtung landwirthschaftlicher Zustände immer nur einen Theil der Landwirthschaft und nie die ganze treffen. Diese Gründe haben es herbeigeführt, daß die Statistik zur Ergründung landwirthschaftlicher Zustände keinen rechten Fuß fassen kann. Die Erfolge der großen, durch den preußischen Herrn Landwirthschaftsminister in 52 Kreisen 1883 veranstalteten Erhebung über die Verschuldungshöhe haben bei ihrem Herrn Urheber selbst keinen Glauben gefunden;[6]) denn man kann kein richtiges Bild von der Lage der Landwirthschaft erhalten, wenn man hoch, mittel und unverschuldete Güter zusammenwirft und berechnet, wie viel alle im Mittel verschuldet sind. — Wenn dieses Mittel schon eine erschreckende Zahl darböte, dann wäre die Hilfe ganz gewiß zu spät, denn dann müßte die Landwirthschaft unmittelbar vor ihrem Untergange stehen.

Mit vielem Recht wurde deshalb im Preußischen Landesökonomiekollegium 1884 hervorgehoben, daß es nicht darauf ankomme, daß Alle nothleidend sind, sondern daß ein Theil nothleidend ist.[7]) Die Hauptfrage aber ist auch hierbei noch: welcher Theil? Der gewichtigste Ausgangspunkt zu einer richtigen Anschauung scheint mir immer die Ermittelung zu sein: in welchen Fällen ist die Landwirthschaft Gewerbe und in welchen nicht? Denn wie dieselbe früher auf den meisten Gütern als Gewerbe ganz zurücktrat vor den übrigen viel wichtigeren Eigenschaften derselben, so wird auch heute noch in einer sehr großen Zahl von Fällen die Landwirthschaft nicht als Gewerbe betrieben, um davon zu leben, sondern vielmehr als Grundlage und Mittel zu einer angenehmen Lebensstellung. Der hohe Adel hat in Deutschland nach den Untersuchungen des

---

[6]) Preußens Landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882, 1883 S. 11—15: „Bei diesem Ergebniß der Verschuldungsstatistik darf jedoch nicht übersehen werden, daß die angestellten Ermittelungen . . . . einen zuverlässigen Schluß auf den Stand der hypothekarischen Verschuldung in der Gesammtmonarchie nicht zulassen."

[7]) Thiels Jahrbücher 1884, Supplementband I S. 138, Rede des Herrn von Höwel.

Herrn Professor Conrad[8]) noch einen nicht unbeträchtlichen Theil des Grund und Bodens, und vermuthlich den besseren, in Besitz; Kapitalisten und die Söhne und Schwiegersöhne von solchen lieben es, Landgüter zu erwerben, um das freie Leben des wohlhabenden Gutsbesitzers zu genießen. Diese nicht wenigen Fälle müssen ausgeschieden werden, wo Untersuchungen über das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes geführt werden; denn bei den Einen führt die Größe des Besitzes, bei den Anderen die Reichlichkeit der anderweiten Mittel zu einer Wirthschaftsart, welche ganz andere Grundlagen hat als ein Gewerbe. Wo noch Platz ist für kostbare Luxuspferde, für schloßartige Gebäude, Jagdliebhabereien und dergleichen, da ist die Landwirthschaft noch kein reines Gewerbe, sondern — zum Theil wenigstens — verbunden mit angenehmer Kapitalsanlage.

Wieviel nun in einer solchen Wirthschaftsart für die Annehmlichkeit geopfert wird, entzieht sich der Berechnung, und für Betrachtungen über die allgemeinen Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes taugen diese Fälle deshalb nicht. Für diesen Zweck bleiben nur diejenigen übrig, wo und soweit die Landwirthschaft das Mittel ist, neue wirthschaftliche Güter zu dem Zwecke zu erzeugen, um durch sie die auf ihre Hervorbringung gerichtete Thätigkeit zu entgelten. Nur hier vollzieht sich der landwirthschaftliche Betrieb unter den allgemeinen Bedingungen des Gewerbes; nur hier ist erkennbar, ob diese Bedingungen durch anderweite Einwirkungen zum Nachtheil der Landwirthschaft verschoben sind, und nur hier können, wenn solches der Fall, staatliche Maßnahmen helfend eintreten, da der Staat immer nur über allgemeine Erwerbsbedingungen zu wachen verpflichtet und im Stande ist. Betrachten wir nun die einzelnen obengenannten Rechtsformen, unter denen die Landwirthschaft sich bei uns in mehr als 5 Millionen Einzelbetrieben vollzieht, unter dem Gesichtspunkte: wo und wie weit ist sie Gewerbe? so erkennen wir leicht, daß der durch den Preisrückgang geschaffene Ertragsausfall nicht gleichmäßig auf der deutschen Landwirthschaft lastet, sondern daß die **Rechtsform**

[8]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 16. 1888.

von wesentlichstem Einflusse ist auf die ökonomische Lage des Betriebes und der daran betheiligten Personen: der Fideikommißbesitzer, welcher dem Gute Ansehen und Vermögen für sich und seine ganze Familie dankt, wird am ehesten auf den im Laufe der Jahrhunderte schon öfters dagewesenen Wechsel der Erträge sich zu vertrösten bereit sein, er wird auch hierzu im Stande sein, da das Fideikommiß in Folge einer heilsamen Familienaufsicht ja immer nur mit entsprechender Rücksichtnahme auf seine Leistungsfähigkeit verschuldet werden durfte und deshalb seinem Besitzer den zum Lebensunterhalte nothwendigen Ueberschuß gewährt. Der Augenschein lehrt dann, daß die auf den Fideikommissen betriebene Wirthschaft ihre Besitzer auch heute noch recht gut ernährt.

Der unverschuldete Besitzer des Allods wird mit den geringeren Einnahmen am leichtesten sich begnügen; denn er wird seine Ausgaben, über welche er Herr ist, nach den Einnahmen bemessen können und müssen.

Der Pächter wird in der Person des Verpächters einen Mittler haben, auf dessen Schultern er einen Theil des Verlustes zu überwälzen vermag; denn die Unmöglichkeit, bei einem allgemeinen Preisniedergange die früher festgestellten Pächte durch den Gewerbebetrieb zu verdienen, wird den Verpächter an der vollen Ausübung seiner vertraglichen Rechte hindern. So sollen in England z. B., nach den Aussagen eines sachkundigen Zeugen, aus der englischen Erhebung während der Jahre 1879/81 zwei Drittel der ländlichen Pächte aus Rücksichtnahme auf die ungünstige Lage der Pächter unerhoben geblieben sein.[9])

Wir sehen also, daß die Rechtsform, unter welcher der landwirthschaftliche Betrieb sich vollzieht, weder für die daran betheiligten Personen, noch auch für das Gedeihen des Gewerbes selbst gleichgiltig ist; denn überall, wo die Rechtsform irgend ein Mittel gelassen hat, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe trotz sinkender Erträge herzustellen, da wird auch der Betrieb ohne allzu schwere Erschütterungen auf gleicher Höhe sich zu erhalten vermögen und seinen ruhigen Fortgang bewahren. Am schlechtesten von Allen wird diejenige Rechtsform wegkommen, bei

[9]) Schmollers Jahrbücher 1885 S. 892.

welcher durch den vorbestimmten Betrag der Ausgaben das Gleichmaß zu den Einnahmen vernachlässigt und gleichzeitig keine rechtliche Möglichkeit einer Ueberwälzung des Ausfalles auf einen Andern geblieben ist.

Zwar wird auch hier schließlich eine Ueberwälzung erfolgen, denn von irgend einer Seite muß doch der Minderertrag hergegeben werden. Aber diese Ueberwälzung wird, da sie der rechtlichen Form entbehrt, eine ungerechte und stoßweise sein und schließlich wird nach mannigfachen Reibungen, welche die Folgen dieser Rechtsverletzungen sind, ein solches der geldlichen Grundlage beraubtes Gewerbeunternehmen zusammenbrechen müssen, bei welchem Ende es dem Zufall zu danken ist, wenn auch nur ein kleiner Theil von allen Betheiligten ungestört im Besitze seiner Rechte verbleibt.

Wir können also nicht verkennen, daß die Gestaltung des positiven Rechtes für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes von entscheidendem Einflusse ist, und mit dieser Erkenntniß tritt die Betrachtung und die Behandlung der landwirthschaftlichen Nothlage unserer Tage auf ein ganz anderes Gebiet hinüber, als dasjenige war, auf welchem Beide sich bisher verweilten. Es handelt sich nun nicht mehr darum, daß um jeden Preis die landwirthschaftlichen Einnahmen verbessert werden müßten, sondern die landwirthschaftliche Frage ist eine Vertheilungsfrage der vorhandenen Einnahmen, sie ist eine Frage des Landesrechts, dessen Bestimmungen so gestaltet werden müssen, daß ein Jeder, welcher an diesem landwirthschaftlichen Gewerbe auf irgend eine Weise betheiligt ist, seinen gerechten Antheil an den Erträgen desselben genieße.

Wir dürfen uns zu diesem Ergebnisse beglückwünschen; denn die bisherigen Doktoren der landwirthschaftlichen Frage vergeudeten ihre Kräfte zumeist auf Gebieten, auf welchen der deutschen Landwirthschaft unserer Tage keine Hilfe gebracht werden konnte: Sie wollten die Preise erhöhen und konnten es nicht; sie wollten die Erträge durch Verminderung der öffentlichen Lasten vermehren und konnten es wieder nicht; sie wollten dasselbe durch Erziehung der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Belehrung erreichen und konnten doch nicht vor Jahrzehnten auf die Früchte solcher Arbeit rechnen. Ist dagegen die landwirthschaftliche Frage eine Vertheilungsfrage der vorhandenen Einnahmen, so haben wir die Mittel zur

Heilung des landwirthschaftlichen Nothstandes im Hause und können sie auf der Stelle gebrauchen; denn die Gesetzgebung, welche den Verkehr mit Grundstücken betrifft — ihre Veräußerung und Belastung —, können und dürfen wir ändern, wie wir es schier unzählige Male bereits gethan haben. Diese Gesetzgebung aber entscheidet über die Vertheilung in den verschiedensten Richtungen, indem sie — was noch das Geringste ist — nicht nur unmittelbar die Kosten und Lasten der mancherlei Arten des Grundverkehrs und Grundbesitzes festsetzt, welche alle der landwirthschaftlichen Roheinnahme zur Last fallen, sondern vor Allem, indem sie die Betheiligung Anderer am landwirthschaftlichen Unternehmen in Formen gießt, die dann ihrerseits der Art der Vertheilung den Weg weisen. Auf diesen wichtigsten Theil unserer Grundgesetzgebung — das Hypothekenrecht — baut sich das ganze landwirthschaftliche Kreditsystem auf, sodaß seine Bedeutung für das landwirthschaftliche Gewerbe nicht wohl „überschätzt" werden kann.

Wer erkennt in dem obigen Bilde der schlechtesten aller möglichen Rechtsformen, welche dem Grundstücksverkehre gewiesen werden kann, nicht die bei uns übliche der hypothekarischen Belastung wieder! In ihr ist Einer — der Gutsbesitzer — der alleinige Eigenthümer des Gutes und verantwortlich für Einnahme und Ausgabe; jene ist veränderlich, je nach Ernten und Preisen, diese ist zu einem erheblichen Theile unveränderlich auf eine bestimmte Zinssumme festgesetzt. Ein rechtlicher Ausweg, Beide ins Gleichgewicht zu bringen, ist nicht geblieben. Falls der Zufall der Ernten und Preise dasselbe nicht herstellt, muß der Gutsbesitzer auf Schleichwegen durch Benachtheiligung des Einen oder Andern oder Aller es herzustellen bemüht sein oder es waltet auch das offenkundigste Unrecht, dessen Wirken erst durch den Zusammenbruch des ganzen Baues das Ziel gesetzt wird.

In dieser schlechtesten aller Rechtsformen vollzieht sich bei uns der landwirthschaftliche Betrieb gerade da, wo eine verständige Gesetzgebung ihm die beste hätte bewilligen müssen, nämlich da, wo die Landwirthschaft ein wahres Gewerbe ist. Der Bauer, der kleine Landadel, der bürgerliche gewerbsmäßige Landwirth, welche von der auf ihren Gütern betriebenen Landwirthschaft leben wollen, sind ihr verfallen. Denn die landwirthschaftliche Pachtung steht in

unserem Lande aus Mangel an Großgrundbesitzern nicht im Vordergrunde. Die meisten selbstständigen Landwirthe bedienen sich daher heute, obwohl sie nicht kapitalreicher sind, als zu einer Pachtung ebenfalls nöthig wäre, der bekannten Rechtsform, daß sie Eigenthümer des Gutes werden und den ihre Mittel übersteigenden Werth desselben mit Hypotheken belasten. Es ist nun leicht einzusehen, daß gerade da, wo diese Form gewählt wird, die Landwirthschaft am reinsten als eigentliches Gewerbe auftritt. Denn wer ein Gut schuldenfrei erwerben kann, der ist bei dem hohen Preise unseres Bodens ein reicher Mann. Bei ihm ist, wie oben berührt, die Landwirthschaft in der Regel mit allerlei Liebhabereien verknüpft und der Ertrag derselben wird nicht lediglich nach geldlichen Grundsätzen geschätzt. Wer aber nur einen Theil des Gutes in Wahrheit sein eigen nennt, den andern an Fremde verzinsen muß, der treibt die Landwirthschaft als Gewerbe; für den ist sie das Gewerbe, von dem er leben muß und von dem er nur leben kann, wenn es auf rechnungsmäßig richtiger Grundlage steht. So ist die Hypothek so zu sagen bei uns das Kennzeichen des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebes.

Ist es nun noch auffällig, daß da, wo die schlechteste Rechtsform herrscht, der durch den Preisrückgang eingetretene Verlust am empfindlichsten gefühlt wird? Ist es nun noch wunderbar, daß der Bauer, der Landadel, welche Jahrhunderte lang unter den elendesten staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen auf ihren Gütern verblieben, gerade heute nicht mehr im Besitz derselben sich zu halten vermögen.

„Mancher alte Grundbesitz ist so seinen früheren Besitzern unter dem Einfluß einer falschen Verschuldungsform für das Grundeigenthum enteignet worden.“ [10])

Nun erkennen wir auch den Grund jener merkwürdigen Uebereinstimmung, welche die Lage der Landwirthschaft in allen bekannten Ländern der Erde trotz so vieler Verschiedenheiten derselben aufweist. Denn die hypothekarische Beleihungsform ist an der Hand des römischen Rechtes über die ganze Welt verbreitet worden; wenn man mit ihr überall den Gütern im Maße ihrer Leistungsfähigkeit

[10]) Adolph Wagner Bd. I §. 322, 323 der Grundlegung.

feste Zinsen auferlegt, dann kann allerdings die reichlichere Ernte des Südens keinen Unterschied in der Lage des dortigen und des nordländischen Landwirthes herbeiführen, da Beide das Gleichgewicht in Einnahme und Ausgabe durch eigene Kraft nicht zu erhalten vermögen. So ist es gekommen, daß Länder von so ungleicher Fruchtbarkeit wie das südliche und nördliche Europa zu gleicher Zeit zu Getreidezöllen behufs künstlicher Erhöhung der Preise griffen. Nur England, dessen landwirthschaftliches Gewerbe fast nur von Pächtern betrieben wird, während das Grundeigenthum selbst einer kleinen Anzahl reicher Leute gehört, brauchte sich noch nicht zu diesem Hilfsmittel zu entschließen, weil dort die Rechtsform der Pachtung — wie oben gezeigt — einen Ausweg zur Vertheilung des unvermeidlichen Ertragsausfalles übrig ließ! Eine lehrreiche Erfahrung für Diejenigen, welche dem Staate die Zerschlagung der Domänen empfehlen und in dem Schlagworte „der freie Bauer auf freiem Grunde" das Mittel entdeckt zu haben glauben, den reichen Bauernstand früherer Zeiten ohne alle weiteren Mühen und Opfer zurück zu zaubern.

Wohl ist die Freiheit ein köstliches Gut, geeignet alle in dem Menschen ruhenden Fähigkeiten zu höherer Vollkommenheit zu erwecken. Aber gebt dem Vogel, den ihr Jahre lang im Bauer hieltet, die Freiheit — sie wird ihm zum Verderben gereichen, denn er weiß sie nicht zu benützen. Die unbegrenzt freie Verschuldbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes ist in Preußen erst seit 1843 eingeführt;[11]) sie besteht also noch nicht ein halbes Jahrhundert und doch hat dieses halbe Jahrhundert die Arbeit gethan, welche so viele vorangegangene nicht zu thun vermochten: den Bauern unter der Schuldenlast ersticken zu lassen und die alten Familien von ihrer Scholle zu vertreiben. Man hatte ihnen die Freiheit gegeben, zu theilen, zu veräußern, zu belasten, aber die Kunst, sie weise zu benützen, hatte Niemand sie gelehrt. Nicht einmal eine allgemeine öffentliche Kreditanstalt, welche den Klugen dient und die Thoren wenigstens nicht betrügt, wurde bis auf den heutigen Tag errichtet, man erwartete Alles von dem freien Verkehr.

---

[11]) Das preußische Edikt von 1811 gestattete die Verschuldung nur bis zu einem Viertel.

Und warum ging in der heutigen Schutzzollbewegung Preußen und Deutschland allen anderen Ländern mit dem Hülfsmittel der landwirthschaftlichen Zölle voran? Wir haben in Preußen durch unser jetzt hundertjähriges ausgezeichnetes und zur höchsten Folgerichtigkeit vollendetes Grundbuchwesen der Rechtsform der Hypothek die eifrigste Pflege gewidmet, und während amerikanische Staaten in ihrem Heimstättengesetz, welches die Hausstätte dem Angriffe der Hypothekengläubiger entzog, erkennen ließen, daß sie die äußerste Spitze dieses hypothekarischen Beleihungssystems zu vermeiden trachteten, erreichten wir in Preußen die letzte Stufe der Folgerichtigkeit, indem wir 1883 die Zwangsversteigerung nur demjenigen Gläubiger bewilligten, welcher die voreingetragenen Hypotheken übernahm oder befriedigte, womit der Hypothekenverkehr anscheinend die höchste ihm durch Gesetze noch gewährbare Stufe der Sicherheit erreichte. Es ist also gewiß wahrscheinlich, daß dasjenige Land, welches dem Hypothekengläubiger die beste Lage der Gesetzgebung bot, auch am meisten von dieser Beleihungsart ergriffen ist, sowie umgekehrt für Elsaß-Lothringen angenommen wird, daß die dem Hypothekengläubiger geringe Sicherheit bietende französische Gesetzgebung ein Haupthinderniß für die Ausdehnung des Hypothekarkredits daselbst gebildet habe.[12]) Wie dies aber durch Zahlen nicht bewiesen werden kann, so kommt es hierauf auch überhaupt nicht an. Hat man erkannt, daß die hypothekarische Beleihungsart mit der landwirthschaftlichen Erwerbsthätigkeit unverträglich ist, so bedarf es keines Beweises, daß der landwirthschaftliche Nothstand im selben Verhältnisse stärker werden muß, in welchem sich die Gewohnheit der hypothekarischen Belastung auf die Güter ausgedehnt und daß er da am stärksten sein wird, wo immer ihrer Herrschaft die meisten Güter zum Opfer gefallen sind. Ob dieses nun in Preußen oder anderswo am meisten geschehen, ist alsdann gleichgültig; denn wir wissen, daß überall in Deutschland diese Beleihungsform allgemein üblich ist und daß auf solche Weise unsere heimische Landwirthschaft von einer für sie unpassenden Gesetzesform bedrückt wird, deren Aenderung dringendes Gebot ist. Ja man kann sagen,

---

[12]) Metz: Die Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen in Schmollers Jahrb. 1885 S. 476.

es gebe keine landwirthschaftliche Noth ohne Hypotheken. Denn die Ernährung der den Landbau betreibenden Bevölkerung von ihrem Gewerbe ist durch die Art des landwirthschaftlichen Betriebes, welcher Nahrungsmittel unmittelbar hervorbringt, fast immer gesichert. Erst wenn Ansprüche auf baares Geld, welches durch Versilberung der Erzeugnisse beschafft werden muß, herantreten, beginnt die Möglichkeit der Noth und unter diesen Ansprüchen kommt, mögen gleichzeitig vom Staate, der Gemeinde und ähnlichen Berechtigten solche erhoben werden, doch keiner demjenigen des an der Landwirthschaft betheiligten Kapitalisten an Größe auch nur nahe. Nur der Anspruch des Letzteren kann einen landwirthschaftlichen Nothstand herbeiführen und auch dieser nur, wenn sein Anspruch die Fühlung mit dem landwirthschaftlichen Ertrage verloren hat. Das ist aber unter allen bekannten Rechtsformen der Betheiligung dauernd, vollständig und rücksichtslos nur bei der Hypothek durchgeführt und so kommt und geht der landwirthschaftliche Nothstand denn auch erfahrungsmäßig überall mit dem Hypothekengläubiger. In Rußland hörten wir früher nicht von einem solchen, obwohl der russische Landmann bei der Unvollkommenheit der Rechts- und Verkehrsverhältnisse seines Landes gewiß wenig genug für seine Erzeugnisse erhalten haben mag. Aber seitdem namentlich in Folge der Bauernbefreiung landwirthschaftliche Banken gegründet sind, welche Hunderte von Millionen auf Hypotheken ausgeliehen haben, seitdem lesen wir in allen Berichten, daß auch dort der Landmann mit den Preisen nicht mehr auskommen könne, obwohl seit derselben Zeit die Verkehrsmittel tüchtig vermehrt worden sind. Dieselbe Erscheinung sehen wir in den westlichen Staaten Amerikas sich wiederholen, seitdem das Kapital in Gestalt von Hypotheken der dortigen Landwirthschaft sich zuwandte. Ueberall wo die Rechtsform der Hypothek den landwirthschaftlichen Grundverkehr sich unterworfen hat, da ist das unentbehrliche Gleichgewicht von Einnahme und Ausgabe dauernd vernichtet. Ist es nicht natürlich, daß das Gewerbe, dessen Grundlagen durch gesetzliche Einrichtungen zerstört wird, wiederum von den Gesetzen den Schutz verlangt, ohne den es fortzubestehen nicht vermag?

Aber auch die Hypothekenform ist unter den vielen zur Hebung des landwirthschaftlichen Nothstandes schon gemachten Vorschlägen

nicht vergessen worden. Es war Rodbertus' treffliche Schrift: „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes", welche schon vor zwei Jahrzehnten die Unzuträglichkeit der hypothekarischen Beleihungsform mit den überzeugendsten Gründen bewies. Rodbertus erkannte zu einer Zeit, als die deutsche Landwirthschaft anscheinend gute Geschäfte machte, daß die hypothekarische Beleihungsform nicht dauernd zur Grundlage des ländlichen Grundstücksverkehrs dienen könne, er machte laut und mit unwiderleglichen Gründen unsere Gesetzgebung verantwortlich für die Kreditnoth, in welcher die deutsche Landwirthschaft nach seiner Ansicht schon damals sich befand. Er fand den Schaden darin, daß jedem Rechtsgeschäfte in dem gesammten Grundstücksverkehre stets eine bestimmte Kapitalsumme als Werth der Grundstücke zu Grunde gelegt werde. Ein Grundstück aber, sagt er, ist niemals eine Kapitalsumme und kann auch niemals eine werden. Es giebt immer nur eine durch Arbeit zu erzielende Rente, es ist daher nur ein immerwährender Rentenfonds, und wenn ich diesen Rentenfonds gleich einer nach dem jeweiligen Zinsfuße, sei es mit $16^2/_3$ oder mit 20 oder 25 oder $33^1/_3$ berechneten Kapitalsumme setze und ihn in meinen Rechtsgeschäften behandle, gleich als wenn er wirklich ein solches Kapital wäre, so kann es nicht ausbleiben, daß alle Berechnungen, welche auf diesen unter dem Wechsel des Zinsfußes bald steigenden bald zerrinnenden Werth gegründet werden, trügerisch sind und daß dem bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten — dem Grundbesitzer nicht minder wie dem Kapitalisten — bald ein unverdienter Spielgewinn in den Schoß fällt bald ein unvorhersehbarer Verlust entsteht. Man kann nicht klarer beweisen, daß der kapitalisirte Werth der Grundstücke, auf den wir doch thatsächlich alle unsere Rechtshandlungen bezüglich dieser gründen, eine durchaus ungeeignete Grundlage für dieselben bildet, und daß an seine Stelle der Ertrag des Grundstücks, welcher allein wirklich vorhanden und nicht, wie jener, nur eine Rechnengröße ist, gesetzt werden müsse. Deshalb stellte Rodbertus dem Kapitalprinzip unseres heutigen Grundverkehrsrechtes das Rentenprinzip[13]) gegenüber und verlangte, daß alle Rechtsgeschäfte mit

[13]) Rodbertus Theil II S. 72/73 a. a. O.: „Das Rentenprinzip besteht darin, daß der Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt wird, was er ist: als ein immerwährender Rentenfonds."

landwirthschaftlichen Grundstücken fortan auf Grund *fester* Rentensummen abgeschlossen würden. Aber so unanfechtbar er bis dahin in Voraussetzung, Behauptung und Beweis gewesen war, so blieb er mit diesem Verlangen merkwürdiger Weise hinter sich selbst zurück. Denn er übersah, daß es gerade die feste Rente ist, welche dem landwirthschaftlichen Gewerbe die rechnungsmäßige Grundlage entzieht, daß es nicht die Kapitalien, sondern die von diesen berechneten festen Zinsen sind, welche den Landwirth von Jahr zu Jahr mit Sorgen auf die Ernte und die Preise blicken lassen, ob jene auch von diesen gedeckt werden mögen? Freilich werden die Zinsen von den Kapitalien berechnet und deshalb bleibt also, wie Rodbertus nachgewiesen, das Kapitalprinzip der ursprüngliche Grund des Mißverhältnisses, aber der dauernde Druck, welcher auf vielen landwirthschaftlichen Betrieben heut lastet, kommt doch erst mittelbar von dem Kapitalprinzip; unmittelbar rührt er von seiner Folge, den festen Zinsen her, welche die Unverhältnißmäßigkeit zwischen Einnahme und Ausgabe verursachen und diese Wirkung behalten, ob man sie nun Zinsen oder Renten nenne.

Daß Rodbertus wirklich an *feste* Rentensummen gedacht habe, geht aus S. 77 Theil II a. a. O. hervor:

> „Findet eine Vereinbarung der Interessenten über alle Modalitäten der Theilung statt, *über den zu Grunde zu legenden Rentenwerth*, über die Person des Annehmers, über eine etwaige Auszahlung der Erbtheile, so hat es dabei sein Bewenden"

und S. 83 ebenda:

> — so würde der gewöhnliche Rentenbrief enthalten:
> d) die aus der betreffenden Obligation schuldige Rentensumme,
> e) die dieser Summe vorangehende Rentenschuldsumme."

Mit diesem Schlusse hat Rodbertus den Erfolg seines Buches verscherzt; denn nun kann es kommen, daß ein Gutsbesitzer, welchem an der Hand seiner ausgezeichneten Darlegungen bewiesen wird, daß sein Gut, welches er beim Zinssatze von 6 Prozent zu 10 000 Mark übernommen, heute bei 3 Prozent 20 000 Mark Werth habe oder beim umgekehrten Verhältnisse von 20 000 auf 10 000 zurückgegangen sei, von diesen großen Preisverschiebungen gar nichts merkte,

weil er in der Zwischenzeit weder verkauft noch weiter verschuldet hat; dieser Gutsbesitzer wird uns also antworten, daß für ihn der Wechsel des Zinsfußes nicht entscheidend gewesen ist. Es sei für ihn während seiner ganzen Besitzzeit stets nur darauf angekommen, daß nicht mehr auszugeben war, als er eingenommen habe. In diesem Punkte aber sei er während derselben Zeit von Ernte und Preisen in mindestens ebenso hohem Maße abhängig gewesen als von dem Zinsfuße und es würde deshalb nicht allein ausschlaggebend gewesen sein, wenn er bei der Besitzübernahme eine feste Rente statt der Hypothekenzinsen vereinbart hätte. Wir sehen also, daß Rodbertus darin irrte, daß er den Mangel des Kapitalprinzips immer nur auf die bei ihm zu vermissende Beziehung des einmal festgesetzten Kapitals zu dem zeitlichen Wechsel des Zinsfußes gründete, während doch dieser Mangel nur einer seiner Fehler neben anderen ist. Auf Grund dieser Einseitigkeit kam Rodbertus dazu, mit seinem Rentenprinzip auch nur diesen einen Mangel des landwirthschaftlichen Grundstücksverkehrs bekämpfen zu wollen, und so geschah es, daß sein Vorschlag heute, nachdem die thatsächlichen Vorgänge uns noch andere Fehler des Kapitalprinzips haben erkennen lassen, als Heilmittel nicht mehr dienen kann.

Aber Rodbertus' Einseitigkeit hatte ihren Grund; denn er lebte in einer Zeit, da von den drei Säulen, auf welchen das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes ruht: Ernte, Preis und Rechtsordnung nur eine und zwar die letztere, Mängel erkennen ließ:

> „Kapital und Gewinn — sagt er — haben — ihre Gesetzgebung errungen; Arbeit und Lohn ermangeln noch der ihrigen; aber Grundbesitz und Rente sind so viel übler daran, als Arbeit und Lohn, wie Verfassungsverkehrtheit übler ist als Verfassungslosigkeit, denn Grundbesitz und Rente haben heute unter einer ihrer Natur schnurstracks widersprechenden Gesetzgebung zu leiden."[14])

Diesen Mangel — der Rechtsordnung — freilich erfaßte er tief und Herr von Stein hat Unrecht, wenn er meint,[15]) Rodbertus habe den Hauptschaden in der Kündigung gesehen und deshalb vorge-

---

[14]) Vorrede zum Theil II S. 11 a. a. O.

[15]) v. Stein: Die drei Fragen des Grundbesitzes S. 182/183. Stuttgart 1881.

schlagen, alle Schulden in Renten zu verwandeln, welche als Inhaberpapiere ausgegeben vom Grundbesitzer am freien Markte gekauft werden könnten. Rodbertus hat vielmehr mit klaren Worten[16]) ausgesprochen, daß nach seiner Ansicht „in der Kündbarkeit der Kapitaleintragungen das Uebel nur zu einem geringen Theil liege" und daß „wo die Noth am größten ist, die Unkündbarkeit am wenigsten helfe, weil sie da überhaupt nicht eintreten könne".

Jene anderen beiden Gründe des landwirthschaftlichen Gedeihens Ernte und Preis dagegen ließen zu Rodbertus' Zeit, wie auch die Preistabellen zeigen, nichts zu wünschen übrig und Rodbertus glaubte auch aus allgemeinen Erwägungen nicht, daß sie den Landmann verlassen würden: „Wir dürfen auch für die Zukunft noch einer fortgesetzten Steigerung des Ertragswerths entgegensehen, denn es liegen keine Gründe vor, daß diese beiden Faktoren Produktmasse und Produktwerth nicht noch höher steigen können und werden."[17]) So ist es erklärlich, daß er genug gethan zu haben glaubte, wenn er die Unzulänglichkeit des Kapitalprinzips gegenüber den Zinsfußschwankungen durch den Vorschlag fester Rentensummen an Stelle der Kapitalisirung beseitigte. Heute freilich ist es leicht, klüger zu sein als er; denn nachdem wir erlebt haben, daß der Produktwerth durch den Preisfall doch gemindert worden ist, ist es auch nicht schwer zu erkennen, daß bei verminderten Roheinnahmen die Rentensumme nicht leichter zu zahlen gewesen wäre als der Hypothekenzins. Und nicht genug damit, so hat die Entwickelung der Dinge Rodbertus auch noch den anderen, ebenfalls von ihm nicht vorhergesehenen Streich gespielt, daß der Zinsfuß nicht, wie er glaubte, gestiegen, sondern gefallen ist. Wäre also sein Vorschlag unmittelbar von der Gesetzgebung angenommen, so würden gerade die heutigen Landwirthe ihm schlechten Dank dafür wissen. Denn sie hätten die durch den Preisfall entstandenen Minderroheinnahmen tragen müssen und wären daneben in Folge des Rentenprinzips nicht, wie jetzt, in der Lage gewesen, die aus der Umwandlung ihrer Hypotheken in minderverzinsliche entstandenen namhaften Minderausgaben zu genießen. Sie hätten also nicht das Glück gehabt, welches Viele

[16]) Rodbertus Theil I S. 111 und 113, Theil II. S. 48, 51, 54.
[17]) Robertus Theil I S. 46 a. a. O.

heute allein noch über Wasser hält und welches gerade von Rodbertus so schön nachgewiesen wurde, auch wenn sich die Erträge nicht erhöht haben, bei fallendem Zinsfuße neuen Platz für fernere Nachhypotheken zu bekommen.

Heute also wissen wir, daß das Prinzip der festen Rente der Landwirthschaft ebenfalls nicht helfen kann; heute erkennen wir, daß das landwirthschaftliche Gewerbe daran krankt, daß es stets feste Summen ausgeben muß und nur schwankende Summen einnimmt, daß Roheinnahme und Rohausgabe in ihm die unentbehrliche Beziehung zu einander verloren haben. Ein Mann, welcher eine Lieferung von Arbeiten oder Gegenständen, deren Werth nicht ganz genau bestimmbar ist, zu einem festen Preise übernimmt, heißt bei uns ein Unternehmer, und wenn die von ihm zu tragenden Kosten wenig oder gar nicht berechnet werden können oder von seinem Fleiße abhängen, so nennen wir ihn einen Spekulanten oder gar einen Spieler und nehmen nicht viel Antheil daran, ob er gewinnt oder verliert, denn wir denken, ein solches Geschäft soll ein vernünftiger Mann nicht machen! Sollten wir nicht endlich nachdenklich darüber werden, daß durch eine vielhundertjährige Mißgestaltung unserer Gesetze die Landwirthschaft — soweit sie Gewerbe ist — fast gar nicht mehr ohne solche Unvernunft betrieben werden kann; daß das landwirthschaftliche Gewerbe, dieses wichtigste von allen, die wir üben, durch die Schuld unserer Gesetze dem Spiele verwandt geworden ist!

> „Wie dem Kapital und seinem Gewinn, der Arbeit und
> „ihrem Lohn, so kommt auch dem Grundbesitz und seiner
> „Rente die ihnen entsprechende Gesetzgebung zu."

Einige Folgen der heutigen Hypothekenverschuldung bedürfen noch der besonderen Betrachtung:

Eine der wichtigsten ist die preissteigernde Wirkung, welche die heutige Verschuldung in festen Summen auf die Güter ausübt. Es ist natürlich, daß der Besitzer eines verschuldeten Gutes dasselbe, wenn er an dessen Verkauf denkt, in keinem Falle unter der Summe der Schulden verkaufen will und kann. Erhält er diesen Preis nicht, so thut er besser, auf dem Gute zu bleiben und noch ferner den Gutseigenthümer zu spielen, als daß er mit leerer Tasche und einem Ueberschusse von Schulden obendrein freiwillig davon geht.

Die Frage nach dem wahren Werthe des Gutes kommt also für ihn und seine Forderung erst in zweiter Linie, an erster Stelle entscheidet die Höhe der Schulden. Wenn nun ein erheblicher Bruchtheil aller Gutsbesitzer in gleicher Lage ist, so muß dieser Umstand preiserhöhend auf die Güter im Allgemeinen wirken. Denn wenn die große Zahl der verschuldeten Güter nicht unter hohen Preisen zu haben ist, warum sollten die wenig oder garnicht verschuldeten Güter geringere bedingen? Je allgemeiner dieser Umstand auf die Preislage der Güter einwirkt, desto mehr löst sich also diese von dem durch wirklichen Ertrag gewährleisteten Werthe der Güter ab und so sehen wir heute die auffällige Erscheinung, daß die Güter neuer Besitzer fast allgemein überbezahlt worden sind und daß sich trotzdem noch immer neue Kaufliebhaber finden, welche den nach vernünftigen Grundsätzen berechneten Ertragswerth zu überschreiten bereit sind.

Dies belegen neben täglicher Erfahrung zum Beispiel die von der Domänenverwaltung in Preußen bei Domänenverkäufen erzielten Preise der Jahre 1881/82 bis 1883/84, welche von dem amtlichen Berichte „Preußens landwirthschaftliche Verwaltung" S. 625 wie folgt angegeben werden:

> Es wurden verkauft 4546 Hektare für 7 650 674 Mark, wovon die 4prozentigen Zinsen + 5191 Mark von den Käufern übernommene Grundsteuer 311 218 Mark betragen. Der bisherige Ertrag betrug 119 922 Mark, also wurden die Grundstücke 160 Prozent über ihren wahren Werth bezahlt.[18])

In Uebereinstimmung damit sagte auch Professor v. Miaskowski in der Sitzung des Landes-Oekonomiekollegiums vom 3. März 1884: „Wird doch allseitig zugestanden, daß die Verkehrswerthe sich bedeutend über den Ertragswerth erhoben haben". Der gestiegene Kaufwerth bietet natürlich neuen Raum für weitere Verschuldung und so findet sich, daß die Verschuldung den Kaufwerth und der Kaufwerth die Verschuldung steigert. Während aber diese Wirkung der Verschuldung selbst ganz ohne Rücksicht auf die wirklichen Er-

[18]) In dem gleichartigen Berichte über die Jahre 1884—87 Seite 15 wird berechnet, daß der Verkauf von 2264 Hektar eine um 90 vom Hundert höhere Rente als in der staatlichen Selbstbewirthschaftung ergeben habe.

träge eintritt, haben wir uns in einer andern ihrer Folgen, den Zöllen, einen neuen Faktor geschaffen, welcher dieselben Wirkungen mit Rücksicht auf die Erträge ausübt.[19]) Denn indem die Zölle den einheimischen landwirthschaftlichen Erzeugnissen den Markt sichern, verhindern sie nach ihrem Theile das Sinken der Roherträge und steigern damit die auf den Durchschnitt dieser begründeten Ertragswerths-Berechnungen. Das erhöhte Ergebniß der letzteren aber läßt bei neuen Käufen die Preise anziehen und schiebt, was namentlich für die Hypothekenbanken wichtig ist, bei neuen Beleihungen die Beleihungsgrenzen weiter hinaus, trägt also wiederum zur Erhöhung der Verschuldung bei. Als allgemeiner, den Volkswohlstand treffender Nachtheil ergiebt sich bei Alledem der, daß das Gewerbe auf den überbezahlten und überlasteten Gütern nicht erblühen kann und den Keim zum allmäligen Niedergange von Anfang in sich trägt.[20])

Diese Art allmäliger Preiserhöhung durch den Schuldenstand findet auch selbst in den durch die öffentlichen Zwangsversteigerungen scheinbar unter freiem Angebote festgestellten Güterpreisen nur einen unzulänglichen Gegendruck; denn abgesehen davon, daß ja auch hier die Verschuldung durch das Gegengebot der um ihren Ausfall besorgten Gläubiger zur Preiserhöhung sehr wesentlich beiträgt, so ist auch bei landwirthschaftlichen Grundstücken der freiwillige und der nothwendige Verkauf nicht auf eine Stufe zu stellen. Eine Kaufmannswaare oder überhaupt eine bewegliche Sache pflegt unter dem Zwangsverkaufe nicht wesentlich zu leiden, sie bleibt, was sie war. Ein Gut aber ist von der Waare und der beweglichen Sache überhaupt seinem innersten Wesen nach verschieden. Wie eine

---

[19]) Schäffle Inkorporation S. 143: „Der künstliche Mehrertrag, den der Schutzzoll der heimischen Arbeit sichert, wird nach einiger Zeit in vermehrter Schuldenlast wieder aufgegangen sein. Steuerermäßigung und Schutzzoll setzen eben, um wirksam zu sein, die vorherige Beseitigung der Hypothekarüberschuldung selbst voraus."

[20]) Ruhland: Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage 1886. „Die bäuerlichen Betriebe, soweit sie vergantet sind oder ihre Vergantung bevorsteht, verganten nicht deshalb, weil ungünstige Verhältnisse, eine schlechte Ernte mit niederen Preisen sich eingefunden haben sondern deshalb, weil sie nur unter ganz günstigen äußeren Verhältnissen, unter guten Ernten und hohen Preisen überhaupt haltbar waren."

Kaufmannsfirma unter dem Hammer des öffentlichen Versteigerers nicht als dasselbe hervorgehen würde, was sie in der Leitung ihres bisherigen Inhabers war, so nimmt auch das Landgut durch die Zwangsversteigerung tiefen Schaden; denn auf einem Gute, dessen Besitzer in Vermögensverfall steht, ist selbstredend das todte und lebende Inventar nicht ordnungsmäßig ergänzt, die Gebäude sind verfallen, die Gräben, Drainagen und sonstigen Meliorationsanlagen sind vergangen, die Fruchtfolge ist durch Raubbau zerstört. Alles dieses muß von dem Erwerber in jahrelanger Arbeit wieder hergestellt werden.

Es leuchtet also ein, daß der Preis dieses Gutes gar keinen Maßstab für denjenigen solcher Güter, welche durch freiwilligen Verkauf aus einer geordneten Wirthschaft in andere Hände übergehen, abgeben kann und daß die öffentliche Zwangsversteigerung in dieser Form nicht einmal die Aufgabe erfüllt, eine preisregulirende Wirkung durch die Zurückführung auf den wahren Ertragswerth zu üben.

Die äußerste Folge der landwirthschaftlichen Verschuldung ist, wie bekannt, die Zwangsversteigerung durch die andringenden Gläubiger und auch in diesem Zustande noch befindet sich das landwirthschaftliche Gewerbe in eigenthümlicher, ihm nachtheiliger Lage. In jedem andern Gewerbe stehen Gläubiger und Schuldner in irgend einer persönlichen Beziehung. Man gewährt nicht Kredit, ohne sich über die Persönlichkeit und die Geschäftslage des Schuldners Kenntniß verschafft zu haben und daraus ergiebt sich dann gelegentlich auch eine Rücksichtnahme auf unverschuldete Unglücksfälle. Im landwirthschaftlichen Gewerbe vollzieht sich zwar der Personalkredit natürlich in derselben Weise. Dieser bewegt sich aber in den kleineren Summen, welche das Schicksal des Besitzers nicht entscheiden können. In dem bei weitem wichtigeren Hypothekenkredit dagegen ist es anders. In ihm sind Gläubiger und Schuldner einander meistens ganz unbekannt. Die Hypotheken gehen von Hand zu Hand, dem Schuldner wird nur mitgetheilt, wohin er seine Zinsen zu bezahlen hat. Kein Wunder also, daß auf dieses Verhältniß die erwärmende Milde persönlicher Bekanntschaft keinen Einfluß übt und das Rechtsverhältniß *allein* vom Buchstaben des Gesetzes beherrscht wird. Wie gerne möchte so mancher Gutsbesitzer die Bürde seines *Scheineigenthums* freiwillig aufgeben und als Ver-

walter und Beamter seiner Gläubiger gegen mäßiges Gehalt das Gut verwalten! Aber diese wohnen verstreut, der Eine hier, der Andere da, eine Vereinbarung mit ihnen ist nicht möglich. Jeder pocht auf sein Recht und die Gesetze geben ihm kein anderes Mittel zu seinem Rechte zu kommen, als die Zwangsversteigerung; denn das Konkursverfahren, in welchem die Möglichkeit zu einem gütlichen Abkommen vorhanden wäre, ist den Hypothekengläubigern verschlossen.[21]) Die heutige Zwangsvollstreckung aber ist ein Rechtsmittel, ganz nach dem Vorbilde jenes biblischen Gläubigers geschaffen: er griff ihn an, und würgte ihn und sprach: bezahle mir, was Du mir schuldig bist! In ihrer plumpen Rohheit verletzt sie in gleicher Weise den Vortheil der Gläubiger des Schuldners und des Allgemeinwohlstandes. Denn in jeder Lage des öffentlichen wie des Privatlebens fragt man sich doch, wenn man Ursache hat, mit Jemandes Leistungen unzufrieden zu sein, ob er seine mangelhafte Leistung verschuldet und ob man Aussicht hat, einen Andern zu bekommen, der es besser machen werde. Die Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aber bieten für solche Fragen keinen Raum. Ihr einziges Ziel ist: den Schuldner zu verjagen und dem Elend preiszugeben, nur um der Thatsache willen, daß er seine Verpflichtungen nicht erfüllen konnte. Der naheliegende Versuch, ob nicht gerade er als langjähriger Kenner des Gutes ganz geeignet wäre, bei mäßigem Entgegenkommen die Verwaltung weiterzuführen, wird nicht erwogen. Statt seiner aber wird ein Anderer ganz ohne Prüfung seiner Thätigkeit eingesetzt und die betheiligten Gläubiger sorgen durch ihr Mitgebot bei der Versteigerung dafür, daß er das Gut ganz sicher nicht billig erhält. Das Gut selbst endlich geht — wie schon geschildert — in elendester Verfassung aus dem Streite hervor; denn es ist nur zu selbstver-

[21]) Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 3. Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

§. 39. Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

ständlich, daß die Umstände, welche im Gefolge des Vermögensverfalls auf seine Verschlechterung und die Vernichtung schon vorhandener Werthe einwirkten, im Laufe des förmlichen Verfahrens an Verderblichkeit gewinnen müssen.

Bevor es aber zur Zwangsversteigerung kommt, treibt die Gewißheit ihres kläglichen Ausganges noch eine andere Giftblüthe, welche leider auf dem berechtigten Wunsche des Gutsbesitzers erblühen muß, sein Leben zu fristen und seine Familie zu erhalten. Denn um dies zu erreichen, ist er gezwungen, die Verschuldung seines Gutes thunlichst zu bemänteln; er muß „seinen Kredit zu erhalten" suchen und muß deshalb nicht nur in der bisherigen Weise fortleben, sondern wenn irgend möglich nach neuen Gimpeln fahnden, welche sein Gut für ein ferneres Darlehen noch sicher genug halten. Wenn auch sein Gewissen sich regen mag, er muß das thun, denn die Gesetze kennen ja keinen andern Ausweg, als bleiben, was er ist, oder vertrieben werden.

In dieser werthzerstörenden Wirkung des landwirthschaftlichen Vermögensverfalles erkennen wir aber auch die beste Rechtfertigung der auf den Eintritt desselben in weiterem Umfange gegründeten Besorgnisse und der auf Abwendung einer allgemeinen landwirthschaftlichen Krise gerichteten staatlichen Wirthschaftspolitik. Denn der vaterländische Boden ist keiner Vermehrung fähig, nur sein Ertrag kann durch eine sorgfältige und blühende Bewirthschaftung noch gesteigert werden. Diese aber ist nur in ruhigem Fortschritte erreichbar und größere Umwälzungen, welche die schon vorhandene landwirthschaftliche Kultur zerstören, sind baare Verluste, da jeder rückwärts gethane Schritt nochmals vorwärts gethan werden muß. Der landwirthschaftliche Vermögensverfall übt hierdurch eine schlimmere Wirkung auf den Allgemeinwohlstand als der aller anderen Gewerbe. Denn der Bankrott des Kaufmanns oder des sonstigen Gewerbetreibenden ist wohl verderblich für ihn selbst und Diejenigen, die von ihm zu leben gewohnt waren. Sonst aber bewirkt er meistens nur eine andere Vertheilung der Werthe: was früher dem Bankrotten und seinen Geschäftsfreunden gehörte, gehört jetzt Anderen. Werthe sind selten zerstört. Im landwirthschaftlichen Vermögensverfalle aber ist der unausbleibliche Minderwerth des Gutes wirklicher Verlust des Nationalvermögens. Es

ist deshalb gerechtfertigt, wenn die staatliche Wirthschaftspolitik der Verhinderung des landwirthschaftlichen Vermögensverfalles besondere Mittel zuwendet. [22])

Wir dürfen aber auch in dieser Beziehung nicht glauben, daß wir mit der Verhütung einer akuten Krise durch die Zölle genug gethan hätten. Denn die Verschuldung ist längst so allgemein, daß Jahr um Jahr eine sehr große Zahl von landwirthschaftlichen Bankrotten und Zwangsversteigerungen eintritt, welche dem Werthe des nationalen Grund und Bodens empfindliche Wunden schlägt.

An Zwangsversteigerungen land- und forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke wurden in Preußen gezählt in den Jahren:

1881	82	83	84	85	86
9855	8583	7162	5731	5806	6036

und in dem Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 wurden an Zwangsversteigerungen „vorwiegend land- und forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke" zur Größe von 75 Ar an in Preußen gezählt:

2835 mit 103 949 Hektar Fläche und 934 802 Mark Reinertrag. [23])

Im Großherzogthum Baden war die Landwirthschaft 1882 an 538 Versteigerungen betheiligt, von denen aber nur 112 auf rein landwirthschaftliche Anwesen über 3 Hektar entfielen. Es wird indessen bei derlei Zahlen nicht zu vergessen sein, daß sie ohne gleichzeitige Würdigung der Lage des allgemeinen Geldmarktes noch kein richtiges Bild zu geben vermögen. Denn es ist offenbar, daß in Zeiten flüssigen und reichlichen Geldstandes der Landwirthschaft so manche Zwangsversteigerung erspart bleibt, welche in anderen Zeiten unvermeidlich wäre. Bedenkt man, daß in den letzten Jahren alle Banken über das Uebermaß an unbeschäftigtem Kapital, welches als Depositen ihnen zugeführt wurde, geklagt haben, und daß für jedes Unternehmen an der Börse leicht Geld zu haben gewesen ist, so muß es als ein wirklich schlechtes Zeichen betrachtet werden, daß die Landwirthschaft in Preußen trotz der mildernden Wirkung des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1883 in seit 1884

---

[22]) Vergl. Zeitschrift des preuß. Stat. Bureaus, Heft III u. IV. 1887 S. 226.

[23]) Vergl. die zu Anm. 22 angegebene Quelle.

steigendem Maße kein Geld bekommen konnte und die Zwangsversteigerung über sich ergehen lassen mußte.

Schließlich sei an dieser Stelle noch auf eine letzte Erscheinung in unserem Erwerbsleben hingewiesen, welche wir ebenfalls als eine Folge der zunehmenden ländlichen Verschuldung, wenn auch nicht gerade als eine solche der Form derselben in Anspruch nehmen müssen. Es ist die allgemein beobachtete Abnahme der Steuer- und Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung. Obgleich diese heute meistens in einem Athem mit den niedrigen Kornpreisen genannt wird, so ist doch klar, daß sie in viel höherem Grade durch die zunehmende Verschuldung herbeigeführt wird. Denn wenn auch die Preise des einzelnen Jahres einen selbstverständlichen Einfluß auf die Kauf- und Steuerkraft der ländlichen Bevölkerung ausüben müssen, so darf doch nicht vergessen werden, daß der dauernde Wohlstand eines Gewerbes nicht von der absoluten Höhe der Preise seiner Waaren abhängig ist, sondern von dem relativen Verhältnisse derselben zu den Kosten. Wenn die jetzige Entwickelung des ländlichen Kreditwesens Fortgang nimmt, so werden auch in dieser Beziehung selbst die höchsten Preise nichts nützen, da mit ihnen der Werth der Güter und die Höhe ihrer Verschuldung wachsen wird.[24]) Verschuldete Besitzer können selbstredend nicht kaufen und zahlen, und wenn Jahr aus Jahr ein weitere Millionen Kapital in Gestalt von Hypotheken vom Lande in die Stadt wandern, so muß natürlich um die Zinsen dieser Summe die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung alljährlich geringer werden. Früher waren die Landwirthe wohlhabende Leute und erschienen deshalb als gern und häufig gesehene Käufer in den städtischen Läden; heute gleichen sie vielmehr Beamten mit kleinem Gehalt und ihre Besuche in den Kaufläden sind deshalb seltener geworden. Diese Folge der Verschuldung zeigt daher nur wieder die eingetretene Verschiebung in der Vertheilung des Grundvermögens, ohne freilich eine Verminderung des Nationalvermögens zu bedeuten. Doch aber übt sie auf die weitere Vertheilung des Nationalwohlstandes ebenfalls einen mächtigen und nicht wohlthätigen Einfluß aus; denn sie vernichtet den behäbigen Wohlstand der kleinen Städte, in welchen Alles, vom

[24]) Vergl. die Stelle aus Schäffle, Anm. 19.

Großkaufmann und Gasthauswirth bis zum kleinsten Handwerker und Schankwirth, von der Finanzlage der umwohnenden Landwirthschaft in unbedingtester Abhängigkeit sich befindet und für deren Handel und Verkehr es deshalb baarer Verlust ist, wenn der größte Theil der landwirthschaftlichen Renten in die Hände der in den großen Städten wohnenden Hypothekengläubiger geleitet wird. In dieser Beziehung gesellt sich die landwirthschaftliche Verschuldung jenen in unserer Zeit schon überreichlich vorhandenen Ursachen hinzu, welche die Aufsaugung des Wohlstandes aus den breiten Schichten der Bevölkerung in engere Kreise und die Ansammlung desselben in den großen Verkehrsmittelpunkten bewirken.

Hiermit glaube ich nun die Antwort auf die Frage gegeben zu haben, welche ich oben aufstellte: Es sind äußerliche, von uns selbst hinzugethane, durch unsere Gesetzgebung geschaffene und unserer Willkür unterworfene Umstände, welche die heutige Landwirthschaft nicht zur Ruhe kommen lassen!

Gegen eine Mißdeutung meiner Anschauungen will ich mich gleich an dieser Stelle verwahren. Mein Vorwurf, die Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes zerstört zu haben, gilt nur der Hypothek als Träger eines auf feste Zinsen lautenden Anspruches, nicht der ganzen sogenannten Hypothekengesetzgebung, von welcher das Rechtsinstitut der Hypothek nur ein Theil ist. Denn das wäre in der That nicht zu begreifen, wie Jemand die gesammten Wohlthaten dieser bei uns zu hoher Vollkommenheit entwickelten Gesetzgebung um eines einzelnen Nachtheils wegen verwerfen könnte. Die Sicherheit und Durchsichtigkeit des amtlichen Grundbuches ist die beste Gewähr eines flüssigen und billigen Geldverkehrs bei der Landwirthschaft und ein ausgezeichnetes Mittel gegen wucherischen Personalkredit. Denn das anlagebedürftige Kapital bevorzugt im selben Maße die Sicherheit vor der Zinshöhe, wie der Wucher diese vor jener und der gewerbsmäßige Geldverleiher ist in der Regel — wie Professor von Miaskowski „Ueber landwirthschaftliche Enqueten" sagt — kein Freund der Hypothek, weil sich die hohen Zinsen und Provisionen hierbei weniger leicht verschleiern lassen als bei der wechselmäßigen oder anderen Formen des Darlehns. Deshalb wird die Einführung der Grundbuchgesetzgebung, da wo sie noch fehlt, mit Recht als eine Wohlthat betrachtet und herbeigesehnt, wie gegen-

wärtig in der preußischen Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen, und wenn ich weiter unten Vorschläge zu einer Aenderung dieser Gesetzgebung zum Nutzen der Landwirthschaft vorbringen werde, so sei schon hier bemerkt, daß dieselben die eigentlichen Ziele des Grundbuches: Sicherung des Eigenthums- und Kreditverkehrs mit Grundstücken unangetastet lassen werden. Auch die Hypothek greife ich nur als ungeeignet für das landwirthschaftliche Kapitalbedürfniß an, während für städtische Grundstücke das, was ich ihr zum Vorwurfe gemacht habe, nicht passen kann. Es zeigt sich auch hier die Wahrheit des Wortes: Eines schickt sich nicht für Alle, welchem die juristische Wissenschaft im Sachenrecht nur mit zähem Widerstande sein Recht gewähren will. Wie die beweglichen und die unbeweglichen Sachen nicht unter gleichen Rechtssätzen stehen dürfen, so brauchen auch die unbeweglichen Sachen je nach ihrer Art verschiedenes Recht. Denn wie wenig Gleiches hat ein Landgut und ein Stadthaus und wie viel Verschiedenes! Ist es nicht klar, daß es unmöglich sein muß, den wirthschaftlichen Bedürfnissen dieser beiden, so durchaus ungleichen Dinge mit gleichen Rechtssätzen gerecht zu werden? Hat nicht ein Landgut viel mehr Gemeinsamkeiten mit einem Pferde, einer Maschine, als mit einem Stadthause, hat nicht ein Stadthaus mehr derselben mit einem Schranke oder Rocke als mit einem Landgute? Der Sprachgebrauch vermiethet dieses, verpachtet jenes.[25]) Wie spärlich aber sind die Verschiedenheiten, welche die Gesetze zwischen Beiden belassen haben, wie durchgängig und vollständig die Gleichheit, welche Beiden aufgedrungen ist: So mußte auch die Hypothekenform für beide Dinge herhalten.

Es ist aber klar, daß sie auf beide eine ganz verschiedene Wirkung haben muß. Die Bestimmung des städtischen Grundstückes ist es nicht, neue Werthe hervorzubringen; denn die Miethen, welche seinem Eigenthümer für den Gebrauch gezahlt werden, kommen nicht aus ihm, sondern anderswoher; das städtische Grundstück ist eine todte Sache, es erzeugt nichts und seine Erzeugungsfähigkeit braucht

[25]) Den Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz faßte Rodbertus a. a. O. S. 128 Theil II in den Satz zusammen: „Wie der ländliche Grundbesitz darunter zu leiden gehabt hat, daß er zu sehr als Kapital behandelt werden ist, so erfährt der städtische Grundbesitz das umgekehrte Schicksal, er ist in Gefahr, zu sehr als Grundbesitz aufgefaßt zu werden."

deshalb auch nicht geschützt zu werden. Der ländliche Boden aber ist eine lebendige Sache, zur Erzeugung neuer Werthe bestimmt und unter allen Gütern des Volkes von dieser Art das werthvollste. Wie dieser von dem Uebermaß der Hypotheken geschädigt wird, sahen wir bereits. Welcher Schaden aber entsteht, wenn der Besitzer eines Stadtgrundstückes durch Hypotheken verpflichtet wird, mehr Zinsen zu zahlen, als er Miethen einnimmt? Schlimmsten Falles wird das in der todten Sache angelegte Kapital durch frühzeitigen Verfall des Hauses etwas schneller verzehrt sein. Aber das Geld, welches zu seiner Instandhaltung hätte dienen sollen, haben Andere erhalten und es unterblieb dadurch nicht, wie bei der Störung des landwirthschaftlichen Gewerbes geschieht, die Erzeugung neuer Werthe, welche bei regelmäßigem Betriebe hätten entstehen müssen. Die städtische Hypothek hat also nicht die schädlichen Wirkungen der ländlichen, ihr bleiben die Vorzüge ohne die Nachtheile.

VI.

Aeltere Vorschläge zur Hebung des Nothstandes.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung, aller Vorschläge zu gedenken, welche zur Beseitigung des landwirthschaftlichen Nothstandes gemacht worden sind. Aber soweit dieselben Bezug haben auf die landwirthschaftliche Preis- und Geldlage, muß ich der wichtigsten doch in Kürze gedenken, um die Stellung meiner eigenen Vorschläge zu denselben zu bezeichnen. —

1. Selbsthilfe.

Der Stand unserer heutigen Landwirthe ist wenig geneigt zur Selbsthilfe. So laut er auch über seine Lage zu klagen vermag, so düster er das Bild derselben zu malen versteht, er kann sich trotzdem nur selten entschließen, die zahlreichen Mittel, welche überall zur Verbesserung derselben vorhanden sind, zu gebrauchen. Muß der Staat doch selbst die wichtigste Vertretung der Landwirthe, die landwirthschaftlichen Centralvereine, die Summe von 802 955 Mark alljährlich sich kosten lassen, damit dieselben nur beisammen bleiben, und trotzdem gehören ihnen nur eine kleine Anzahl der Standesmitglieder — 148 342 im Jahre 1887 — an, welchen die übrigen die Besorgung ihrer Angelegenheiten überlassen. Um so lebhafter aber verlangen sie stets und überall nach Staatshilfe. Schaffen sie eine neue Industrie, wie vor Kurzem die Rübenzuckerindustrie, so muß dieselbe durch Ausfuhrvergünstigungen unterstützt werden; bauen sie sich auf einem von Ueberschwemmung alljährlich bedrohten Gebiete an, so denken sie nicht daran, in den guten Jahren einen Unter-

stützungsfonds für die Unglücksjahre zu begründen, sondern sie verlassen sich einzig und allein auf Staatshilfe oder die unfreiwillige Nachsicht ihrer Gläubiger.[1])

Gewährt aber der Staat Mittel und Wege, ihre Lage zu bessern, so vergehen Jahrzehnte über Jahrzehnte, ehe sie daran denken, sich ihrer zu bedienen. Wie wäre es sonst zu erklären, daß bei den Generalkommissionen noch heute Tausende von Ablösungsverfahren anhängig sind, obwohl seit 30 Jahren die gesetzliche Berechtigung besteht, den Erbpachtszins — von 10 Thalern, welcher an den Erbverpächter gezahlt wird, sofort in einen solchen von 9 zu verwandeln und obendrein noch tilgungsfähig zu machen, sobald man ihn nur für die Rentenbank anmeldet.[2]) So erklärt es sich, daß in allen Provinzen des Staates die von den Gesetzen seit 1821 geförderte und durchaus nothwendige kunstgemäße Bearbeitung der Feldmarken im Wege des Zusammenlegungsverfahrens der im Gemenge liegenden Grundstücke nur tropfenweise vorwärts kommt und die Thätigkeit der Generalkommissionen wie ein Gummiband ins Endlose sich reckt.

Und wie viele andere Beispiele wären noch aufzuführen, von brauchbaren Mitteln die Lage der Landwirthschaft zu bessern, welche alle vorhanden sind, ohne gebraucht zu werden. Es ist bekannt, daß das beste Mittel dem Wucher entgegenzuarbeiten, die Raiffeisenschen Darlehnskassen sind,[3]) [4]) aber wie Viele bedienten sich dieses Mittels, da es innerhalb des Raiffeisenschen Verbandes im Jahre 1885 in Deutschland überhaupt nur 288 solcher Vereine gab, von welchen 245 Vereine 24 466 Mitglieder zählten und Darlehen im Gesammtbetrage von $6^1/_3$ Millionen an dieselben ausgegeben hatten, und neben welchen noch etwa hundert andere Vereine gleicher Art wirkten.

---

[1]) Vergl. des Verfassers Schrift: Die Vertheilung von Nothstandsgeldern. Berlin 1888, Carl Heymanns Verlag.

[2]) §. 22 des Preuß. Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850.

[3]) Zeitschrift des preuß. Stat. Büreaus 1887, Heft III, IV S. 44. Preußens Landw. Verwaltung 1884—87, S. 62.

[4]) Vergl. Scheffer: „Zur Erweiterung der wirthschaftlichen Selbstverwaltung", S. 16 ff. Berlin 1888, Carl Heymanns Verlag.

Nicht einmal für die Verwerthung einer so gleichartigen Waare wie der Sprit ist, kann man sich zu einer kraftvollen Genossenschaft vereinigen.

Statt örtliche Feuer-, Hagel- und sonstige Versicherungskassen zu begründen, zahlen sie alljährlich große Summen an Privatanstalten, ja selbst an ausländische Versicherungsgesellschaften und klagen dann über die Höhe der Steuern, welche sie so leicht vermindern könnten, wenn sie dafür sorgten, daß derartige Verdienste ihnen selbst zu Gute kämen.

Aber es nützt nichts, hierüber Vorwürfe zu erheben. Der Politiker muß mit den vorhandenen Zuständen rechnen und wer sich getraut Vorschläge zur Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse machen zu können, der muß, wenn er Mißerfolg vermeiden will, mit dieser Scheu der Landwirthe vor jeder Art der Selbsthilfe zu rechnen wissen. Diesen Fehler hat die Gesetzgebung unseres Staates neben vielen anderen Fällen auch in den oben berührten der Rentenablösung und der Zusammenlegung begangen, indem sie das, was als nützlich und nothwendig erkannt wurde, vom Antrage der Landwirthe abhängig machte.[5]) Denselben Fehler begehen alle diejenigen, welche sich darauf beschränken, die Landwirthe auf die Hilfsmittel zu verweisen, welche einen muthvollen Drang nach Selbsthilfe zur unumgänglichen Voraussetzung haben. Weil dieser eben fehlt, deshalb blieben jene Mittel unbenutzt, und weil nicht abgewartet werden kann, bis er endlich sich findet, deshalb muß die Hilfe auf anderem Wege gebracht werden, gerade wie der Arzt nicht warten kann, bis der Kranke freiwillig seinen Vorschlägen folgt.

2. Größere Wirthschaftlichkeit.

Bei dieser Sachlage wird namentlich von den oft gehörten Rathschlägen zu größerer Wirthschaftlichkeit ebenfalls nicht zu viel zu erwarten sein, sie verhallen im Winde und wären sie goldene Worte. Und ebenso ergeht es dem oft erhobenen Vorwurfe, daß die Landwirthe mit zu geringem Betriebskapital zu große Güter

[5]) §. 94 des Preuß. Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850: „Auf Ablösung — ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt."

§. 4 der Preuß. Gemeinheitstheilung vom 7. Juni 1821: „Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer statt."

übernehmen und sich danach nicht wundern sollten, wenn sie bei schlechten Jahren das ihre Kräfte übersteigende Unternehmen nicht halten könnten. Dieser letztere Vorwurf ist auch nicht einmal berechtigt; denn mag jener Grund immerhin in manchen Fällen den Vermögensverfall des Landwirths herbeiführen, so entspricht doch gerade diese Gestaltuug des landwirthschaftlichen Betriebes zu sehr unseren heutigen Geschäftsgewohnheiten, um sie zum Ausgangspunkte der Verurtheilung zu wählen. Denn warum sollte der tüchtige Landwirth unter Benutzung des ihm gebotenen Kredits eine Ausdehnung seines Gewerbebetriebes über die engen Grenzen seines eigenen Vermögens hinaus nicht wie jeder andere Gewerbetreibende erstreben? Gerade zu diesem Zwecke hat ja unsere Zeit so großartige Anstalten zum Geben und Nehmen des Kredits hervorgerufen; mit ihrer Hilfe arbeitet der Kaufmann und Handwerker stets mit einem Vielfachen seines eigenen Vermögens — wie sie, muß auch der Landwirth berechtigt erscheinen mit Hilfe von Kredit ein größeres Gut zu bewirthschaften, als er zu Eigenthum erwerben kann, und wenn er auf solche Weise seine Arbeitskraft gewinnbringender zu verwenden hofft, so ist dieser Wunsch in so hohem Grade wirthschaftlich berechtigt und gleichzeitig so leicht zu verwirklichen, daß es nichts helfen wird, ihm hiervon abzurathen. Keinenfalls aber können derartige mißglückende Unternehmungen Einzelner — so wenig wie im Kaufmannsstande — genügen, das ganze Gewerbe in eine gedrückte Lage zu versetzen. Solche Mahnrufe und Belehrungen zu allgemeiner Wirthschaftlichkeit werden deshalb gewiß nützlich für Viele wirken, aber eine durchgreifende und baldige Gesundung des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebes wird von ihnen nicht erwartet werden können. Und wenn schließlich auch manche Besserung dem Stande der Landwirthe zu wünschen übrig bleibt, so darf doch über solchen Belehrungen nicht vergessen werden, daß wir zu der Annahme, als ob gerade in ihm die allgemeinen Lehren der Wirthschaftlichkeit in besonderem Maße aus freien Stücken vernachlässigt würden, überhaupt kein Recht haben. Wir wissen vielmehr, daß Fleiß und Sparsamkeit in diesem Stande nicht seltener sind als in anderen. —

Ebenso aber steht es mit der Vorbildung des landwirthschaftlichen Standes, deren gute Beschaffenheit natürlich die Voraussetzung wahrer Wirthschaftlichkeit ist. Sie ist im Allgemeinen eine

gute; denn die meisten Landwirthe sind mit den Erfordernissen ihres Berufes schon deshalb tüchtig vertraut, weil sie ihm von Jugend auf angehören. Die zweifellos daneben vorhandenen Fälle mangelhafter Vorbildung aber werden um so weniger als eine Eigenthümlichkeit gerade des landwirthschaftlichen Gewerbestandes ausgegeben werden können, so lange man in anderen Geschäftszweigen ähnliche Erscheinungen beobachtet und namentlich so lange man an der mangelhaften Vorbildung, welche ein großer Theil des so wichtigen höheren Beamtenstandes unter den Augen des Staates in Folge der Gleichgiltigkeit einer erheblichen Zahl der an den Universitäten angestellten „Lehrer", welche nicht dies, sondern nur Gelehrte sein wollen, gegen ihre „Schüler" ebenfalls keinen Anstoß nimmt und die hieraus hervorgegangenen — nicht ihr vorangegangenen studentischen Mißbräuche begreiflicher Art obendrein in Schutz nimmt. Man gebe den Universitäten Lehrer, so wird es unter einem Volke wie dem deutschen auch den juristischen Fakultäten an Lernenden nicht fehlen. Man verlange nur nirgend mehr, als zu erwarten ist. Von einem freien Gewerbestande kann sicherlich nicht mehr für allgemeine Ausbildung seiner Angehörigen gefordert werden, als vom Staate. Und bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auch dem ersteren Vorwurfe mangelnder Liebe zur Selbsthilfe wenigstens einen Theil seiner Schärfe zu benehmen. Wir haben gesehen, daß das landwirthschaftliche Gewerbe durch die Gesetze in eine den wirthschaftlichen Thatsachen vielfach widersprechende Lage gerathen ist. Auch in diesem Falle zeigt sich das: denn die Juristen haben zwar den Landwirth zum freien Eigenthümer und die an seinem Betriebe betheiligten Kapitalisten zu bloßen Zinsnehmern gemacht; aber der Landwirth, welcher einen Theil des Gutes mit Hypotheken belastet besitzt, kann sich durch diesen juristischen Schein über seine wahre Lage zu dem Gute doch nicht täuschen lassen. Er weiß sehr wohl, daß ihm nur ein Theil und vielfach nur ein kleiner Theil des Gutes gehört, und der Volksmund zeigt, daß er das wahre Verhältniß auch sehr genau erfaßt, wenn er von einem verschuldeten Gutseigenthümer sagt: ihm gehört kein Ziegel mehr auf dem Dache.

Ist es gerecht und billig, daß wir nun von dem Gutsbesitzer stets allein Alles erwarten, was der Landwirthschaft frommt? Verlangen wir denn von den Staatsbeamten oder von den Verwaltern

der Gemeinden oder Gesellschaften, daß sie gemeinnützige Anstalten zum Besten der Staats- oder Gesellschaftsbetriebe aus eigenen Mitteln gründen und unterhalten? Ohne Opfer an Zeit und Geld ist nichts Derartiges erreichbar; vom Gutsbesitzer erwarten wir sie, seine Mit- und vielleicht Alleineigenthümer, die Hypothekare, glauben, nichts damit zu schaffen zu haben! Dürfen wir uns mit ihnen nun wieder hinter der juristischen Maske verstecken und verwundert thun, daß jenen öfters die Lust und die Kraft gebricht, Alles allein zu machen? Halten wir hiermit die Erfahrung zusammen, daß die nachdrücklichsten Vertheidiger der landwirthschaftlichen Bedürfnisse, deren Namen wir unter den Aufrufen in den Zeitungen lesen, deren Stimmen wir in den Landtagen hören, fast ausschließlich die Träger wohlklingender Namen sind, deren alte Erbgüter der Hypothekenkrankheit noch widerstehen, welche noch selbst Eigenthümer ihrer Scholle zu sein sich rühmen dürfen, so sehen wir, daß wir selbst die Lust an der Selbsthilfe erstickt haben in dem Lügenbau der Hypotheken.

Von diesem Standpunkte kann ich also der Meinung derjenigen nicht nachgeben, welche die bäuerliche Frage vorwiegend als eine „Erziehungsfrage" betrachtet wissen wollen. Denn Erziehung vermag doch nur unsere Einsicht zu bessern; bessere Einsicht aber nützt uns nur da, wo wir auch die Macht haben, das selbsthelfend zu ändern, von dessen Schädlichkeit sie uns überzeugt. Sie hilft uns nichts, wo That- und Rechtsverhältnisse vorhanden sind, welche stärker als wir. Was kann nun der besser erzogene Landwirth an diesen ändern? Können die heutigen Landwirthe ihr Gewerbe aufgeben, nachdem sie erkannt haben, daß dasselbe in unrichtige Bahnen gerathen ist? Können sie es hindern, daß die Ansprüche ihrer Brüder und Schwestern ihr Erbtheil soweit kürzten, daß es zur Gutsübernahme nicht recht hinreicht? Können sie vor Allem die Gesetze ändern, welche alle Ansprüche gegen sie zu Hypotheken machen, und können sie das Mißverhältniß beseitigen, welches zwischen schwankenden Einnahmen und festen Ausgaben besteht? Man darf auch von dem Wohlerzogenen nicht zu viel verlangen und gegen den grundlegenden Mißstand des heutigen landwirthschaftlichen Gewerbes — die hypothekarische Beleihungsform — vermag auch die beste Erziehung des Einzelnen nur Weniges.

3. Die öffentlichen Lasten.

Schlecht steht es auch mit den Hoffnungen, welche von vielen Seiten an die Ermäßigung der öffentlichen Steuern und Abgaben, namentlich aber an diejenige der Grundsteuer geknüpft werden. Sie würde nichts Anderes bewirken, als die Reinerträge durch Verminderung der Ausgaben zu heben und dadurch zwar die gegenwärtigen Besitzer zu unterstützen, übrigens aber den Gutswerth erhöhend sofort Platz für neue Hypotheken zu schaffen, wonach dann das landwirthschaftliche Gewerbe wieder in derselben Lage wäre wie vorher. Dies ist eine gute Gelegenheit zu dem Hinweise, daß der berechtigte Nutzen des Staates oder — sagen wir lieber, um Mißdeutung zu vermeiden — des Gemeinwohls an dem landwirthschaftlichen Gewerbe mit demjenigen der gegenwärtigen Gutsbesitzer nicht durchaus zusammenfällt. Denn was will jene Forderung insbesondere bei der Grundsteuer, welche heute schon ganz die Wirkung einer Reallast angenommen hat? Der Staat soll von seinen Steueransprüchen etwas aufgeben, angeblich um das Gewerbe zu unterstützen; es kommt aber gar nicht diesem zu Gute, sondern lediglich den jetzt lebenden Besitzern, da ihre unmittelbaren Besitznachfolger den erhöhten Gutswerth jenen bezahlen müssen und obwohl sie selbst ihren Vorbesitzern denselben Werth vom Kaufpreise abgezogen haben. Von irgend welcher Gewähr für dauernden Nutzen des dem Staate zugemutheten Opfers ist keine Rede. Warum sollte denn der Staat dieses baare Opfer gerade dem Gutsbesitzerstande, warum nicht irgend einem anderen bringen, da es der Nothleidenden doch noch Viele giebt? An dieser Stelle sieht man, daß der Vortheil des Staates den so gern angefeindeten Fideikommißbesitzern näher steht, als den freien Landbesitzern; denn was jenen gegeben wird, stiftet in Folge der beschränkten Verschuldbarkeit viel eher einen dauernden Nutzen, als das diesen Gegebene. Ueberhaupt wird das auf vielen Seiten genährte Vorurtheil gegen diese Grundverkehrsform wohl bald einer andern Auffassung Platz machen müssen; denn wenn der Verschuldung der „freien" Güter nicht baldiger Einhalt gethan wird, so werden die Fideikommisse über kurz die einzigen Güter sein, auf denen eine regelmäßige Landwirthschaft betrieben wird. Sie werden dann der Nachwelt Zeugniß abliefern,

daß man auch in unserer Zeit wohl die Formen für eine vernünftige Behandlung des landwirthschaftlichen Grundstücksverkehrs kannte, wenn man sie auch meistens nicht benützte.

Um aber wieder auf die Verminderung der öffentlichen Lasten zurückzukommen, so muß ich doch sagen, daß die Entwickelung derselben, abgesehen von der Grundsteuer, eine das landwirthschaftliche Gewerbe arg bedrängende Richtung genommen hat. Ich habe in einem früheren Abschnitte die Anschauung entwickelt, daß die Waarenpreise sich heute ganz von den örtlichen Erzeugungskosten losgelöst haben und daß die landwirthschaftlichen Waarenpreise ganz besonders unter dem Verbilligungsgesetze, welchem die leicht vertretbaren Waaren anheimgefallen sind, gelitten haben. Dadurch sind die Roheinnahmen der Landwirthschaft gefallen und es ist nur natürlich, daß die Höhe ihrer Reineinnahme von den örtlichen Erzeugungskosten jetzt mehr abhänig ist wie früher, denn früher erhöhte sich mit den Erzeugungskosten gleichmäßig auch die Roheinnahme, weil der Landwirth noch sagen konnte: soviel kostet mich die Waare ja selbst, jetzt aber ist jede Steigerung der Erzeugungskosten doppelt empfindlich. Solche Steigerungen hat die neueste Zeit mit den vermehrten Staatsaufgaben und Bedürfnissen reichlich gebracht. Ich kann nicht einsehen, weshalb die Zurechnung der Steuern und anderen öffentlichen Abgaben zu den Erzeugungskosten von mancher Seite als eine schiefe Auffassung bezeichnet wird. Wenn bei uns in Deutschland ein Landwirth beispielsweise mit 100 Mark öffentlicher Abgaben für je einen Morgen seines Besitzes belastet ist, so kann er jedenfalls die auf dem Morgen wachsende Ernte nicht ohne Zahlung der 100 Mark erzielen; dieselben wachsen deshalb den Erzeugungskosten hinzu. Nun haben wir in Deutschland — wie überall in der Welt — die das Verbilligungsgesetz herbeiführenden Verkehrsmittel mit aller Anstrengung gefördert; ja wir gehen in dieser Richtung so übermäßig weit, daß wir die Wasserstraßen schon grundsätzlich dem Verkehr umsonst überlassen und auch in Nebendingen keine Scheu haben,[6]) den Staat kleiner und großer Einnahmen, die er ohne Schaden daraus erzielen könnte, zu entäußern.

[6]) Vergl. einen Fall dieser Art in des Verfassers „Strombauverwaltungsgesetz". Zu §. 6 S. 28. Berlin 1887, Carl Heymanns Verlag.

Viele möchten schon am liebsten, daß auch die Eisenbahnen umsonst fahren, und wenn es noch nicht überall geschieht, so liegt es nur an der Unmöglichkeit, Alles dem sogenannten Staatssäckel aufzubürden. Damit also fördern wir das Verbilligungsgesetz nach Kräften, aber auf der andern Seite erhöhen wir unaufhörlich die Erzeugungskosten, namentlich der Landwirthschaft, nicht nur durch die gewöhnlichen Steuern, sondern durch eine wahre Fluth von Stempeln, Notariats- und Gerichtsgebühren, Selbstverwaltungskosten, und wie sie heißen, welche alle ganz besonders dem Besitzer ländlicher Grundstücke zur Last fallen.

Wenn ich mir ein Werthpapier mit einer Postkarte bei der Deutschen Bank in Berlin bestelle, so bekomme ich dasselbe zu einem so lächerlich billigen Unkostenpreise — $^1/_2$ für 1000 —, daß der Privatmann kaum begreift, warum sich die Bank die Mühe nicht verdrießen läßt. Kaufe ich aber einem Grundbesitzer einen Hypothekenbrief ab, so hängen daran nach vielen Weitläufigkeiten ein hoher Stempel, Grundbuchkosten, bedeutende Gebühren des Notars, im Ganzen eine nicht unbeträchtliche Summe, welche der Grundbesitzer ganz allein trägt; denn der Kapitalist giebt ihm den Nennwerth nicht anders, als Zug um Zug gegen den fertigen Brief. Das ist offenbar nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch in seiner Wirkung auf unsere Landwirthschaft das gerade Gegentheil von dem, was wir in unserer Verkehrspolitik thun. Kein Wunder also, wenn beide Wirkungen zum Nachtheil der Landwirthschaft sich häufen und bei den gegenwärtigen Landwirthen das Gefühl der Unzufriedenheit wachrufen. Aus Billigkeitsrücksichten wäre einer gleichmäßigeren Vertheilung der Abgaben hier wohl das Wort zu reden, wenn auch die Landwirthschaft nicht säumen wird, den gewonnenen Vorsprung zu weiteren Schuldaufnahmen zu benutzen.

4. Der Zwischenhandel.

Von mehreren Seiten und namentlich in der die landwirthschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche vertretenden Presse, wurde schon seit dem Anfange des landwirthschaftlichen Nothstandes auf den Zwischenhandel hingewiesen und die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß dieser das Brod und das Fleisch übermäßig vertheuere. Diesen Erwägungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß mit einem Theile

dieses angeblich übermäßigen Verdienstes des Zwischenhandels der Landwirthschaft geholfen werden möchte. Nun ist es an sich selbstverständlich, daß der Zwischenhandel die Waare vertheuern muß, denn die am Zwischenhandel Betheiligten wollen doch von ihrem Geschäfte leben. Aber wenn man selbst den ganzen Verdienst der Fleischer und Bäcker unter die Landwirthe vertheilen wollte, so würde nicht viel auf Jeden der Letzteren kommen; denn es gab in Preußen, dessen Zahlen mir gerade zur Hand sind, im Jahre 1882 gegenüber 3 040 196 Betrieben in der Landwirthschaft nur 46 892 in der Bäckerei und Konditorei und 43 288 in der Fleischerei.[7])

Aber diese Klage der Landwirthe über die Fleischer und Bäcker ist auch in hohem Grade verkehrt und ungerecht. Denn wenn der Verdienst dieser Gewerbe so verlockend ist, so hindert ja nichts die Landwirthe, ihn an sich zu reißen. Weder die Gesetzgebung noch die Verkehrsentwickelung legt ihnen das geringste Hinderniß in den Weg, selbst zu backen und zu fleischern. Wie sie längst gelernt haben, für ihre Käsereien und Milchereien einen Laden in der Stadt zu miethen, so können sie leicht mit Fleisch und Brod dasselbe thun, und in der Zeitung liest man ja auch hin und her Angebote von Wurst- und anderen Fleischwaaren vom Lande, welche auf einzelnen Gütern hergestellt werden. Wie leicht könnte sich hier durch Genossenschaften noch mehr erreichen lassen! Wenn hierin also das Heil der Landwirthschaft läge, so muß man umgekehrt klagen, daß die Landwirthe diesen Weg so wenig betreten. Die Städter hätten allen Anlaß sich darüber zu freuen, denn ihnen ist mit solchem Mitbewerbe geholfen. Aber es ist auch verkehrt, wenn ein Stand sich darüber beklagt, daß der andere verdient. Die Arbeitstheilung, welche sich in den Ständen des Landwirths, des Müllers, des Bäckers und der Brodfrau zeigt, ist nicht überflüssig, sondern sie ist der Erfolg und das Zeichen höherer Kultur, da nur mit ihrer Hilfe auf jeder einzelnen in der langen Reihe der Erzeugungsstufen, welche zwischen dem Sämann und dem Verzehrer liegen, die höchste Vollkommenheit gewonnen werden kann. Diese Arbeitstheilung kann deshalb, wenn sie einmal erreicht ist, nicht beliebig wieder aufgehoben werden, und wenn die „Landwirthschaftliche Presse" kürzlich berechnete, daß durch die Brod-

[7]) Preußische Statistik Heft 83, S. 26. Berlin 1885.

frauen in Berlin das Brod um 16 vom Hundert vertheuert würde, so ist dies zwar wissenswerth, aber kein Grund zum Neide gegen diese Frauen; denn man wird kein Mittel anzugeben wissen, wie diese 16 vom Hundert ohne Rückschritt erspart werden könnten, da Niemand mit der Vertheilung der einzelnen Semmeln und Kringel in der endlosen Stadt so gut Bescheid wissen wird wie jene Brodfrauen. Wir müssen uns schon daran gewöhnen, daß Einer von dem Andern lebt, und wir dürfen deshalb nicht wünschen, daß dieser oder jener Stand weniger verdiene, sondern immer nur, daß alle Stände möglichst viel verdienen. Wenn also die Landwirthe selbst den Zwischenhandel der Bäcker, Fleischer und Brodfrauen treiben wollen, was sie durch Genossenschaftung leicht erreichen können, so mögen sie sich dieses Verdienstes erfreuen. So lange sie das aber nicht thun, werden sie denselben Verdienst wohl Anderen lassen müssen.

5. Leichterer Kredit.

Viele fordern als einzig nothwendige Hilfe die Verschaffung leichteren und billigeren Kredites für die Landwirthschaft, und es ist nicht zu bestreiten, daß Hilfe hierin ein berechtigtes Bedürfniß derselben ist, da die Anstalten, welche zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kredites dienen, noch kaum über die einfachsten Versuche hinausgediehen sind.

Denn obwohl die Wissenschaft längst nachgewiesen, daß nur durch genossenschaftliche Vereinigung dem landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisse richtig gedient werden kann,[8]) so beschränkt sich doch der Kreis der auf diesem Grundsatz gegründeten Banken immer noch auf die Landschaften und die vereinzelten Darlehns- und dergleichen Vereine. Beide sind thatsächlich und grundsätzlich auf einen kleinen Kreis von Grundbesitzern und selbst für diese noch auf einen Theil ihres Kreditbedürfnisses beschränkt, welcher weit hinter dem berechtigten Umfange desselben zurückbleibt.

Allen übrigen Kredit nimmt die Landwirthschaft nach wie vor bei kleinen und großen Kapitalisten und Banken, welche alle lediglich den Nutzen des darleihenden Kapitals vertreten und der Land-

[8]) v. d. Goltz in Schönberg's Handbuch Bd. II §. 52. M. Schraut, die Organisation des Kredits, S. 90. Leipzig 1883.

wirthschaft gern, aber nur zu guten Zinsen borgen. Obwohl also die Vortheile der Genossenschaftung durchaus bekannt sind, kommen sie doch der Landwirthschaft nur in sehr geringem Maße zu Gute und die gänzliche Nichtberücksichtigung, welche die beherzigenswerthen, 1883[9]) von Herrn Gamp zur Erweiterung der Landschaften gemachten Vorschläge erfahren haben, beweisen wiederum, daß nicht einmal die Ausbildung der vorhandenen Kreditanstalten, ebensowenig wie die Schaffung einer ausreichenden Anzahl neuer, von der freien Mitwirkung der Landwirthe erwartet werden kann. Soll die Befriedigung ihres berechtigten Kreditbedürfnisses also erreicht werden, so wird auch dies nicht ferner ihrem Vorgange überlassen werden können, sondern wird endlich durch öffentliche Gründungen anzustreben sein. Die an derselben Stelle vorgeschlagene Erweiterung der Reichsbank auf das landwirthschaftliche Kreditbedürfniß halte ich allerdings durchaus nicht für möglich, weil die Dienste dieser der Regelung des Geldwesens im Großen vorbehalten bleiben müssen. Wenn die Reichsbank mit dieser Thätigkeit hauptsächlich dem Handelsstande zu dienen vermag, so darf ihr dies nicht zum Vorwurfe gereichen; es liegt eben daran, daß der Antheil der Handelswelt an dem allgemeinen Geldumlaufe überhaupt denjenigen des landwirthschaftlichen Standes um ein Vielfaches überragt; denn man darf doch nicht vergessen, daß die ganze Aufgabe der Handelswelt ja nur darin besteht Geld und viel Geld umzuschlagen und daß, wenn auch die allgemeine Bedeutung des Handelsverkehrs für die Menschheit eine höhere ist, doch der einzelne Kaufmann nur zu dem Zwecke Geschäfte macht, um Gewinne zu erzielen. Dies können gerade heute, wo die Gewinne an jedem einzelnen Geschäfte nur kleine zu sein pflegen, die Meisten nur dadurch erreichen, daß sie viele Geschäfte machen, daß das Geld in je einem Unternehmen nur die möglichst kürzeste Zeit festliegt und unaufhörlich von Neuem umgeschlagen wird. Zu solcher Geschäftsgebahrung gehören Erleichterungen aller Art in der Geldbeschaffung und derlei Erleichterungen werden dem Handelsstande in der Reichsbank und ähnlichen Anstalten gewährt, nicht damit er sie benutzen kann, wenn er will, sondern weil er sie benutzen muß, weil er ohne solche Erleichterungen überhaupt nicht mehr handeln kann.

[9]) Gamp: Der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883, S. 104 ff.

In der Landwirthschaft ist das Geldbedürfniß ein ganz anderes. Ihre Aufgabe ist es nicht Geld umzuschlagen, sondern Güter zu erzeugen, und wenn sie hierzu auch Geld braucht, so schlägt sie wiederum dasselbe Geld nicht so und so oft, sondern regelmäßig nur ein einziges Mal im Jahre und öfters noch viel seltener um. Wie sollte man dieses Geldbedürfniß also in eine Linie mit demjenigen des Handelsstandes stellen! Und ebenso verschieden wie das subjektive Geldbedürfniß beider Stände ist auch der Markt, auf welchem beide die Befriedigung desselben suchen.

Der Geldmarkt, welchen die Landwirthschaft besucht, reicht nicht über die Grenzpfähle des eigenen Landes hinaus; denn der Landwirth braucht Geld nur zu zweierlei Zwecken: zu solchen des Grundverkehrs, kurz gesagt zu Hypothekenzwecken und für seinen Betrieb. Was kümmert ihn hierbei also der internationale Verkehr, da beide Bedürfnisse doch ganz und gar dem inneren Landesverkehre angehören. Der Geldmarkt, welchen die Handelswelt besucht, aber kennt keine Landesgrenzen, er ist ebenso international wie der Handel selbst, und seine gleichmäßige von mancherlei Stürmen bedrohte Ruhe kann nur unter sorgfältigster Beobachtung der internationalen Handelsbeziehungen gewahrt werden. Jede Nichtbeachtung derselben schädigt das Geldwesen und den Kredit des ganzen Landes.

Wie sollte man verlangen, daß dieselbe Anstalt zwei so verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden sollte! Wollte man wirklich Beides erzwingen, so müßte man doch zum wenigsten zwei Abtheilungen gründen, welche nach ganz verschiedenen Geschäftsgrundsätzen verwaltet würden und deren Verbindung nur eine äußerliche bliebe; denn die vorgedachten Unterschiede des kaufmännischen und des landwirthschaftlichen Geldwesens wird man durch solchen Akt nicht beseitigen können, da sie in der Natur beider Erwerbszweige begründet liegen, und wenn wir die Verschiedenheit dieser Naturen auch heute noch in der Thatsache wiederzuerkennen vermögen, daß die dem Geldverkehre dienenden Anstalten fast ausnahmslos in solche der landwirthschaftlichen und in solche der kaufmännischen Welt geschieden sind, so dürfen wir hierin keine Ungerechtigkeit, sondern den Beweis erblicken, daß jene Verschiedenheit eine ungleiche Behandlung mit innerer Nothwendigkeit erfordert, und einen Fingerzeig dafür, daß wir auf die Gleichheit an dieser Stelle wegen thatsächlicher Ver-

schiedenheit verzichten müssen. Das Kapitalprinzip hat freilich das von Hause aus nicht vorhandene und dem unverdorbenen Zustande des landwirthschaftlichen Gewerbes fremde Geldbedürfniß geschaffen und zu einer Dringlichkeit und einem Umfange gebracht, daß es dem kaufmännischen zu ähneln beginnt. Wenn wir weiter beharren auf der Bahn, welche damit anfing, daß das Grundstück gleich einem Kapital gesetzt wurde und damit endete, daß die Verhältnißmäßigkeit zwischen Einnahme und Ausgabe vernichtet war, so wird das landwirthschaftliche Geldbedürfniß noch immer dringender und immer allgemeiner und seine Aehnlichkeit mit dem kaufmännischen noch größer werden. Aber der innere Unterschied wird doch bestehen bleiben und eine gesonderte Behandlung erfordern. Bliebe also die Verbindung der beiden Abtheilungen nur eine äußerliche, so würde sie wohl beiden Theilen mehr Schaden als Nutzen bringen und es würde um dieses äußeren Scheines willen nicht lohnen, die Stütze ins Wanken zu bringen, welche unser gesammtes Geldwesen in der Reichsbank besitzt. Eine Börse, welche überallhin borgt, selbst Mexikanern und St. Domingoern und anderen schlechten Zahlern, und eine Kapitalistenwelt, welche das Geld dazu hergiebt, die bedürfen gewiß einer Geldanstalt ersten Ranges, welche durch keine kleineren Rücksichten beengt, auf der Warte des Weltverkehrs stehend nur das Geldwesen des Landes in seiner internationalen Bedeutung zu regeln hat, damit sie in den großen Stockungen desselben, welche nicht ausbleiben werden, mit Kraft und Sachkunde eingreifen kann.[10])

Soll also das heutige landwirthschaftliche Kreditbedürfniß, dessen Dringlichkeit ja nicht bestritten werden kann, durch staatliche Gründung entsprechender Kassen unterstützt werden, so geschieht dies am besten durch eine von der Reichsbank abgesonderte öffentliche Anstalt und zwar wird für das Betriebskreditbedürfniß zunächst ein weitverzweigtes Netz kleinerer Kassen gefordert werden müssen, am besten in Anlehnung an die Gemeinden und Gemeindeverbände, welche ja jetzt

[10]) Vergl. die Worte Ernst Seyds in seiner Schrift: Die wahren Grundsätze des Banknotenwesens, der Irrthum der Peelschen Akte und das Verderbliche des deutschen Bankgesetzentwurfs. Leipzig 1875. S. 110. „Der Gesetzentwurf hat durchaus keinen Zusammenhang mit dem großen internationalen Handelswesen, das in seiner Verbindung mit dem lokalen Verkehre die eigentliche Grundlage des Geld- und Bankwesens bildet."

schon in den Sparkassen ihre Befähigung zu einer erfolgreichen Bankthätigkeit darthun. Damit erspart man sich das Warten auf die tropfenweisen Wohlthaten der freien Vereinsthätigkeit und mindert überdies die fortwährenden Verluste, denen die schlecht beaufsichtigten Vereinskassen durch Veruntreuungen ausgesetzt sind.

Die Befriedigung des Realkredites aber wäre — freilich ebenfalls auf gesetzlichem Wege, da es freiwillig ja nicht geschieht — durch die von Herrn Gamp geforderte Erweiterung der landschaftlichen Beleihungsgrenze bis zu $^8/_{12}$ des Werthes mit Versicherungsprämie für das siebente und achte Zwölftel und unter Ausdehnung der Betheiligung auf alle Güter des Landschaftsbezirks anzustreben. Die Ausdehnung der Beleihungsgrenze ist übrigens, wie die Veröffentlichungen des Deutschen Oekonomisten[11]) über die westpreußische Landschaft ergeben haben, wenigstens bei dieser für das sechste Werthszehntel bereits vorweg genommen. Um so nothwendiger wäre aber alsdann auch die Befolgung der übrigen Gampschen Vorschläge, namentlich bezüglich der Versicherungsprämie. Denn daß man sich, wie Herr von Körber am 20. März 1888 im Abgeordnetenhause aussprach, wegen der verminderten Sicherheit statt auf die eigene Kraft lediglich auf die gesetzliche Mithaft aller übrigen westpreußischen, auch der bei der Landschaft nicht betheiligten Güter verläßt, blos weil das alte Privileg das formale Recht dazu gewährt, widerspricht doch durchaus sowohl dem öffentlichen Nutzen, als auch den von einer großen Beleihungsanstalt zu fordernden Geschäftsgrundsätzen, welche in den Gampschen Worten niedergelegt sind: (S. 116.)

„Wie es keiner Versicherungsgesellschaft einfällt, die Prämie für völlig massive Gebäude und für Holzgebäude mit Strohdach bei der Uebernahme der Versicherung gegen Feuersgefahr gleich zu normiren, und wie insbesondere bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eine derartige gleiche Normirung der Prämie sich als eine ungerechtfertigte Begünstigung der Einen auf Kosten der Anderen charakterisiren würde, so ist es auch gerecht und billig, wenn die Schuldner eine nach Maßgabe der größeren oder geringeren Realsicherheit der aufgenommenen Hypotheken sich abstufende Prämie an die Landschaft zahlen."

---

[11]) Deutscher Oekonomist Nr. 268, 270, 276 von 1888.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß durch eine solche Erweiterung der landschaftlichen Thätigkeit den jetzigen privaten Hypothekenbanken eine große Verkleinerung ihres Geschäftskreises auferlegt werden würde. Aber zunächst bleiben diesen ja die städtischen Grundstücke, welche von sachverständiger Seite auch bisher schon als ihr eigentliches Gebiet im Gegensatz zu den ländlichen Beleihungen bezeichnet wurden, — Deutscher Oekonomist 1887 S. 493 — ferner bleiben ihnen die kommunalen Darlehen, welche neuerdings namentlich von der Preußischen Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft gepflegt wurden. Sodann müßten sie sich die vertragsmäßige Kündigung ja auch jetzt schon gefallen lassen, sobald die Gutsbesitzer anderswo billiger Geld erhalten könnten, und endlich würde man sie vielleicht gerade als eine heilsame Konkurrenz gegenüber den Landschaften unter der Bedingung bestehen lassen können, daß sie — nach dem Vorgange des Reichskrankenversicherungsgesetzes gegenüber den eingeschriebenen Hilfskassen — zu gleicher Leistung mit den Landschaften sich verpflichteten.

Indessen kann ich, wenn ich auch eine solche allgemeine öffentliche Fürsorge für das zur Zeit vorhandene ländliche Kreditbedürfniß für nothwendig halte, doch in derselben nicht das eigentliche Heilmittel für das landwirthschaftliche Gewerbe erblicken. Wie man nicht glauben dürfen wird, daß man einen Schuldenmacher endgültig heile, indem man ihm das Schuldenmachen erleichtere, so wird auch für das landwirthschaftliche Gewerbe aus den besten Kreditanstalten keine dauernde Gesundung erwachsen. Denn nachdem sein wesentlichster Schaden in seiner Ueberschuldung mit festen Zinsverpflichtungen erkannt worden ist, wird wahrlich Niemand sagen können, daß es bisher zu wenig Kredit genossen habe. Sein Unglück ist vielmehr, daß es zuviel davon hatte. Wenn 1883 Herr Gamp noch anderer Meinung war, indem er — S. 7 — beklagte, daß das Privatkapital sich durch Aktiengesellschaften, Staats- und Kommunalbedarf von dem Erwerbe der Hypotheken abgewendet habe, so sind inzwischen $3^1/_2$ prozentige Pfandbriefe fast allgemein zu Hundert und darüber verkäuflich geworden.

Es fehlt also sicherlich nicht an billigem Kredite für die Landwirthschaft; denn dieser Zinsfuß nähert sich bereits stark der Grenze, bei welcher es zweifelhaft werden mag, ob der Zins überhaupt noch

einen entsprechenden Gegenwerth für die Gefahr bietet, welche mit der Weggabe des Kapitals verbunden bleibt.

Auch unsere ersten großen ländlichen Kreditanstalten, die Preußischen Landschaften, sind nicht zu reinem Segen, sondern nur zur Steuer des äußersten Niederganges der Landwirthschaft gegründet worden in Zeiten, in welchen durch die schrecklichen Kriege des vorigen und durch die Napoleonischen dieses Jahrhunderts die Güter zerstört und die wirthschaftlichen Betriebsmittel vernichtet waren. Da verhalfen die Landschaften den Besitzern zu Darlehen, mittels deren sie in einem Jahre das wiederherstellen konnten, was im Wege der natürlichen Erneuerung vielleicht erst in einem Jahrhundert sich erzeugt hätte. So war die Schaffung dieser Geldanstalten damals die Vorbedingung für den landwirthschaftlichen Betrieb überhaupt. Heute aber ist das anders; heute ist in unserm Vaterlande nach langer Friedenszeit Alles vorhanden, was zum landwirthschaftlichen Betriebe erfordert wird; heute kann deshalb jede neue Erleichterung des Schuldenmachens nur noch zur Vermehrung der Ueberschuldung weiteren Anlaß geben und deshalb wohl zur vorübergehenden Erleichterung des Einzelnen, nicht aber zur gründlichen Hülfe für das landwirthschaftliche Gewerbe dienen. Ich kann deshalb auch dem vielseitig geäußerten Wunsche, die fünf preußischen Hypothekenbanken von den sogenannten Normativbestimmungen[12]) zu befreien, nicht anders als kühl gegenüberstehen. Denn wenn auch offenbar nichts damit erreicht werden kann, daß man diesen ein gesetzliches Maß für ihre Beleihungen vorschreibt, während alle anderen nur ihrer eigenen Anschauung hierüber folgen, so fehlt es doch eben durch die Konkurrenz der anderen keineswegs an Kredit für die Landwirthschaft und die Befreiung jener fünf Banken von

[12]) Vergl. Schmidt: Die Normativbestimmungen, Berlin 1883. Die preußischen Normativbestimmungen vom 6. Juli 1863 verbieten den Hypothekenbanken Beleihungen über den 20fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages. Die Banken klagen darüber, daß ihnen durch diese Beschränkung das allein maßgebliche eigene Urtheil über die Sicherheit ihrer Beleihungen entzogen und ihnen sichere und gute Geschäfte, blos weil sie jener Formgrenze nicht gerecht sind, unmöglich gemacht würden. Das Beispiel der Pommerschen Hypothekenbank zeigt, daß unsolide Beleihungen durch Bezeichnung einer Beleihungsgrenze nicht gehindert werden und daß eine erfolgreiche Staatsaufsicht nicht durch Normativbestimmungen, auch nicht durch die gewöhnlichen Verwaltungsbeamten bewirkt werden kann, welche außer

ihrer übrigens nicht allzu schweren Fessel mag daher als ein begreiflicher Wunsch jener Banken, keineswegs aber als ein solcher der Landwirthschaft gelten können.

6. Die Doppelwährung.

Die bisher gedachten Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft bleiben wenigstens im eigenen Lande, wodurch die Möglichkeit ihrer Ausführung doch von den vorhandenen Gesetzesfaktoren abhängig bleibt und nicht in allzu große Ferne sich verliert. Aber der Blick der nach Hilfe ausschauenden Landwirthe schweifte noch weiter über die Länder und Meere auf die hohe Politik hinaus und gelangte zum internationalen Bimetallismus. Sie meinen, daß dieser unsere durch Einführung der Goldwährung allzu schwer gewordene Währung wieder erleichtern und die Kaufkraft des Geldes vermindern würde: das gebe also höhere Preise; auch glauben sie, daß in der leichteren Währung die Schulden sich leichter würden tragen lassen. Es ist ja richtig, daß der Welt im Allgemeinen durch die Ausschließung des Silbers als Geldmetall kein Dienst erwiesen worden ist; denn es muß nützlich sein soviel vollwerthiges Münzmetall zu haben als nur möglich, und die Einführung der Goldwährung hat das Münzmetall auf die Hälfte vermindert. Aber es ist auch gewiß, daß ein Staat allein nicht den Idealen der ganzen Welt nachjagen kann, und es ist bekannt, daß die Franzosen uns die Goldwährung vorweg genommen hätten, wenn wir es ihnen nicht zuvorgethan. Da dachte man denn, selbst essen macht fetter als zusehen, und wir sind auch nicht dünner dabei geworden. Die Bimetallisten können nicht bestreiten, daß unser gesammtes Geld- und Bankwesen seitdem einen ungeheuren Aufschwung genommen hat, und es wird nicht fern liegen, den wesentlichsten Antheil hieran derjenigen Einrichtung des Geldwesens zuzuschreiben, mit

---

diesem Anlasse niemals Gelegenheit haben, vom Bankfache auch nur eine oberflächliche Kenntniß zu erwerben, sondern daß die Regierungen, wie sie schon lange Schul-, Bau- und Medizinalräthe haben, auch solche aus dem Bank-, Handels- und Gewerbefache erhalten müßten.

Die geeigneten Kräfte würden aus dem Kreise der Reichsbankbeamten, der Seehandlung und dem gebildeten Kaufmannsstande gewiß gerne zur Verfügung stehen.

welcher wir die gleichartigen Einrichtungen der Engländer, als des Haupthandelsvolkes der heutigen Welt, nachahmten.

Seitdem ist die Goldwährung bei uns eine wirthschaftliche Thatsache, und es könnte nicht ausbleiben, daß die Beseitigung derselben wiederum neue Störungen über unser wirthschaftliches Leben brächte; denn das Geldwesen läßt keinen Winkel desselben unberührt.

Deutschland hat sich mit Opfern in die Reihe der einen großen Goldvorrath besitzenden Länder gestellt; es besitzt heute Gold genug, um sein ganzes Geldwesen darauf zu gründen. Auf dieser Thatsache beruht wieder die internationale Bedeutung unserer Banken. Wir würden die Geschäfte der weniger glücklichen Länder besorgen, wenn wir durch bedingungslose Annahme des internationalen Bimetallismus diesen Vorsprung aufgäben.

Wenn aber in den bimetallistischen Schriften des Oefteren nachgewiesen wird, daß die Länder der geringerwerthigen Valuten leichter nach denen der höheren aus- als von ihnen einführen können und daß daher durch die Verschiedenheit der Valuten die Wirkung unserer Schutzzölle theilweise wieder aufgehoben werde, so ist dies zwar richtig. Es darf aber nicht übersehen werden, daß den Ländern der geringwerthigen Valuten der Vortheil auf anderem Wege doch wieder entzogen wird. Der russische Getreidehandel nach Danzig z. B. vollzieht sich in der Weise, daß dem Danziger Kaufmann Getreide aus Rußland mit dem Auftrage gesandt wird, dasselbe bestens zu verkaufen. Der Danziger, welcher schon Vorschuß darauf gegeben hat, besorgt den Verkauf an der Danziger Börse, an welcher Importeur und Exporteur wegen genügender Geschäftsgefahr und Geschäftsumfanges für Jeden von ihnen fast immer zwei verschiedene Personen sind. Er wechselt das Geld sodann in Rubel ein und schickt diese dem Russen, der Letztere erhält also je niedriger der Rubelkurs ist, desto mehr Rubel und mag mit der größern Rubelsumme bei sich zu Hause — im Kleinverkehr — wohl augenblicklich mehr als mit der kleineren machen können. Er wird aus letzterem Grunde — und das ist die eigentliche Wirkung des Währungsunterschiedes — längerem Preisdrucke nachzugeben eher bereit sein. Aber woher ist denn der Mehrwerth entnommen, den der Russe an Rubeln erhielt? Dem Danziger ist es ganz gleich, ob er viel oder wenig Rubel schickt, er wechselt nur den

empfangenen Markwerth um. Ob der Geldwechsler dabei verdient oder verliert, hängt ganz von seiner Geschäftsgewandtheit ab; jedenfalls lebt der Mann davon. Auch müssen die Danziger Rubelbestände wieder einmal aus Rußland ergänzt werden und immer werden doch die Danziger hierbei keines Falles verlieren. Die Rubel werden also allmälig aus russischen Händen wieder zu billigen Kursen nach Danzig zurückkehren, und den Schaden des billigen Rubelkurses wird bei dem ganzen Getreidegeschäfte zwar nicht der russische Getreidehändler, aber schließlich doch die russische Volkswirthschaft tragen.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der bimetallistischen Beweisführung, daß sie diesen Vorgang immer umdreht, indem sie — z. B. in Nr. 101 der bimetallistischen Korrespondenz vom 15. Januar 1888 — den Russen in Rußland für Rubel, den Indier in Indien für Rupien verkaufen läßt und dann nachrechnet, daß die Zahlung in London bei sinkendem Silberpreise für weniger Pfund geleistet werden könne, z. B. daß eine in Indien 100 000 Rupien kostende Weizenladung in London koste:

200 000 Schilling beim Kurs der Rupie von 24 Pence
166 666$^2/_3$ = = = = = = 20 =
150 000 = = = = = = 18 =

Diese Rechnung wäre nur richtig, wenn das Geschäft bei 24 abgeschlossen und bei 20 oder 18 Pence ausgeführt würde. Sie vergißt, daß der Londoner Stand des Weizens sowohl als der Rupie in Folge Telegraphs und Zeitung jeden Augenblick in Indien bekannt sind und daß der Indier bei fallendem Kurse mehr Rupien haben muß, da er nach Weltmarktspreis verkauft und Weltmarktsgeld berechnet.

Es bleibt auch hier nur übrig, daß der Indier eher den Preis nachlassen kann, so lange er in Indien mit der Zahl der Rupien in Folge des niedrigen Kurses doch noch im Vortheil ist. Aber auch dieser Vortheil muß sich gerade wie für den Russen auf den Kleinverkehr beschränken, denn im großen Weltverkehr sind die Mehrzahl der Rubel und Rupien jetzt nicht mehr werth als vordem deren Minderzahl.

Mit dieser Auffassung von der Wirkung des Währungsunterschiedes stimmen mannigfache Beobachtungen des wirthschaftlichen

Lebens überein. So die Anschauung mancher Fabrikanten, daß sie von der schlechten Währung ihres Landes Vortheil hätten, weil ihre Ausfuhrfähigkeit dadurch verstärkt wird; wie es auch für Indien nicht an Stimmen fehlt, welche trotz der lebhaftesten Klagen der indischen Regierung über die zunehmenden Kursverluste erklären, „daß das Land durch den Ausbau seiner Eisenbahnnetze und die Begünstigung seiner Ausfuhr in Folge der Silberentwerthung im Ganzen entschieden mehr Gewinn als Schaden durch das zu zahlende Agio gehabt habe."

So die Erfahrung, daß der in Oesterreich lebende deutsche Student mit der väterlichen Postanweisung aus Deutschland weiterkommt als zu Hause, weil alle seine Bedürfnisse im Kleinverkehr befriedigt werden, in welchem die größere Guldenzahl an deren schlechtem Kurse auf dem Weltmarkte keinen Schaden nimmt. So weiter die in der Danziger Zeitung vom 30. April 1888 enthaltene Mittheilung, daß Butter und Eier zur Zeit massenhaft aus Polen nach Deutschland und Holland ausgeführt würden, weil sie zu dem niedrigen Rubelkurse so viel billiger dort zu kaufen seien. Beide Waarengattungen werden eben im Kleinverkehr zu den üblichen Rubelpreisen an Ort und Stelle aufgekauft, wobei der russische Bauer nach dem Berliner Kurse nicht zu fragen braucht. So endlich die Beobachtung, daß der Lohnsatz der indischen Postboten von 1870—1886 trotz der Silberentwerthung unverändert geblieben ist.

Sollte man nicht meinen, daß Rußland bei diesem Stande der Dinge sehr wohl bestehen könne und daß die Länder der schlechtesten Valuten die glücklichsten seien? Woher also die Anstrengungen so vieler einsichtiger Staatsmänner, ihrem Lande eine gute Währung zu verschaffen? Sind sie nicht in Wahrheit die Thoren und war nicht Italien ein verirrtes Land, als es zu Anfang der achtziger Jahre mit großen Opfern zur Goldwährung sich emporraffte? Es wäre so, wenn nicht die Vortheile doch die kleinen und die Nachtheile die großen blieben.

Das Steigen der Ausfuhr hindert nicht, daß Rußland in diesem Augenblicke von Niemandem mehr zu annehmbaren Zinsen etwas geborgt bekommt, und wenn auch die Politik seiner Staatsmänner hieran ebenfalls einen Antheil haben mag, entscheidende Bedeutung

wird in den Augen der großen Geldmächte doch nicht dieser Umstand, welcher auch früher schon vorhanden war, sondern der niedrige Stand seiner Währung haben, bei welchen Rubelanleihen nicht unterzubringen und Goldanleihen nicht zu bezahlen sind. So wird dem Lande heute von allen Seiten der Bankerott geweissagt und seinen Gläubigern bange gemacht. Italienische Anleihen aber sind bei aller Welt wohl gelitten. Wo liegt nun also die Wahrheit? Nicht das Steigen der Ausfuhr einiger Artikel allein macht ein Land glücklich. Wie den Besitzer eines Kleingeschäftes der außerordentliche Gewinn, den eine Reihe seiner Artikel ihm brachte, noch nicht beglückt, wenn andere ihn um eben soviel ärmer machten, gerade so kommt es auch für den Handelserfolg eines Landes einzig und allein auf das jährliche Gesammtergebniß an. Dieses aber kann kein günstiges sein, wenn das Geld des Landes, dieser Messer aller seiner Güter, in den Augen der ganzen übrigen Welt an Werth verloren hat, mit andern Worten im Kurse gesunken ist. Ein Waarenabsatz, welcher nur durch diesen Umstand ermöglicht wird, kann kein Land bereichern; denn es giebt keine Waare, welche nicht ursprünglich in den kleinen Händen sich befunden hätte und erst durch Aufsammeln aus diesen zum Massengute des internationalen Verkehrs geworden wäre. Alle diese kleinen Hände sind mit dem schlechten inländischen Gelde gefüllt worden, und hierdurch erst ist der Großkaufmann in den Stand gesetzt worden, indem er den Weltmarktspreis in etwas unterbot, den gestiegenen Absatz an sich zu reißen. Aber Niemand ist allein in der Welt und dem ersten Wanderer auf einem Wege folgen bald andere nach. So wird der Weltmarktspreis weiter unterboten, so lange bis auch dem Großhändler kein außerordentlicher Gewinn aus dem Währungsunterschiede mehr zufließt, und was ist dann erreicht? Der Großhändler arbeitet mit seinem gewöhnlichen Verdienste, für welchen der absolute Waarenpreis ja gleich ist; der Produzent aber erhält nie mehr als den gesunkenen Weltmarktspreis und diesen stets in entwertheter Währung. So sind wir also zu der beobachteten Thatsache, daß die Länder der ungeordneten Währungen durch diese ausfuhrfähiger werden, zurückgekehrt; aber wir sehen auch, daß der Gewinn nur ein vereinzelter, der Nachtheil durch den Preisfall ein bleibender war. Diesen Erwägungen entspricht die Thatsache, daß

der Preis des russischen Roggens seit dem letzten Jahrzehnte auch für den Russen gefallen ist.[13])

In demselben Sinne sagt Herr Professor Leris in Conrads Jahrbüchern Bd. 17. 1888 S. 330: „Durch diese Konkurrenz — mit den gleichartigen Erzeugnissen der Vereinigten Staaten an Weizen und Baumwolle auf dem europäischen Markte — ist Indien dann auch gezwungen worden, den ganzen Vortheil, den es bei der Ausfuhr seiner Produkte aus der höheren Kaufkraft der Rupien im Vergleich mit dem europäischen Silberwerthe ziehen konnte, durch Herabsetzung seiner Preise wieder aufzugeben, um für seine Waare in Europa Absatz zu erzwingen. Die indischen Produzenten und Händler erhalten also keine Ausfuhrprämien infolge der Silberentwerthung, sondern sie werden durch dieselbe nur in den Stand gesetzt, sich in Europa mit einem Preise zu begnügen, der ohne die Valutadifferenz für sie verlustbringend wäre. Der Konkurrenzkampf auf dem europäischen Markte wirkt also auf Indien zurück und erzeugt hier einen Druck auf die Preise der Ausfuhrwaaren, welcher die aus dem Sinken des Silberwerthes entstehende Neigung zur Preissteigerung völlig ausgleicht."

Das Schlimmste aber ist, daß dem internationalen Bimetallismus die Völker fehlen, welche doch nun einmal zum Begriff des „Internationalen" gehören. Wo zeigt sich denn vorläufig eine Aussicht, daß derselbe zu Stande kommen wird? Die bimetallistischen Vereine werden ihn doch nicht einführen und der Herr Reichskanzler hat auch keine Lust dazu, obwohl er durch sein Schlagwort, daß die Golddecke zu kurz für Alle sei, ohne dessen Erwähnung ja keine bimetallistische Abhandlung geschrieben werden kann, gezeigt hat, daß er auch diese Sache recht gut versteht.

Es wird deshalb den landwirthschaftlichen Vereinen nichts

---

[13]) Einem gut unterrichteten Tagesblatte des laufenden Jahres 1888 entnehme ich folgende Stelle: „In der „schwarzen Erde" dem fruchtbarsten Striche Rußlands, ist der Pachtzins von 9 bis 10 Rubel pro Deßjatine auf 5 bis 6 Rubel gefallen. Dazu kommt noch der beharrliche Rückgang des Rubelkurses. In dem für den russischen Getreideabsatz besonders ungünstigen Jahre 1876 galt das Pud = 16½ kg Roggen in Saratow 39 Kreditkopeken, ebenso wie im vergangenen Jahre. 1876 aber waren die 39 Kreditkopeken gleich 30 Metallkopeken, während das Verhältniß voriges Jahr nur noch 39 zu 20 stand."

helfen, durch ihre Massenpetitionen den unentgeltlichen Vorspann in dieser Frage geleistet zu haben, sie sollten sich bei näher Liegendem verweilen. Aber wenn auch der Bimetallismus käme und Alles hielte, was er verspräche, so würden also die Preise der landwirthschaftlichen Waaren in die Höhe gehen und die Schulden und Zinsen erleichtert werden. Das wäre der lebenden Generation der Landwirthe natürlich angenehm, aber sofort stiegen auch die Güterpreise nach dem Ertrage berechnet, der Mehrwerth würde bei der nächsten Erbtheilung, vielleicht auch schon früher, wieder belastet werden und die heimische Landwirthschaft stünde danach genau so da, wie bisher: bis an die Ohren in Schulden, deren feste Zinssumme alle Jahre bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung verdient werden muß!

7. Beschränkungen der Verfügungsfreiheit.

Viele sehen die Errettung der Landwirthschaft in der Abkehr von dem Grundsatze der Freiheit des Eigenthums und schlagen deshalb Beschränkungen in der Verschuldbarkeit, Theilbarkeit und namentlich auch in der freien Erbtheilung vor. Das ist auch nicht zu leugnen, daß diese sogenannte Freiheit des Grundeigenthums der eigentliche Anfang vom Ende gewesen ist, und es kann umsoweniger hier geleugnet werden, nachdem ich im Obigen zu beweisen versucht habe, daß der heutige Schuldenstand in der Hypothekenform die Ursache des jetzigen Nothstandes ist, und nachdem allgemein anerkannt ist, daß dieser Schuldenstand eine Folge von Erbtheilungen und Verkäufen ist. Wären diese also nicht ganz frei gewesen, hätten die Gesetze es nicht zugelassen, daß mit dem wichtigsten Gute des Nationalvermögens ganz allein nach privatwirthschaftlichen Bedürfnissen umgesprungen würde, sondern daß bei Kauf und Erbtheilung landwirthschaftlichen Grund und Bodens auch solche des Gemeinwohls berücksichtigt werden müßten, so hätte allerdings die Schuldenlast nicht die heutige Höhe erreichen können; sie hätte die Beziehung zu der Leistungsfähigkeit der Güter nicht gänzlich verlieren können. Niemand ist in der Forderung nach einer Neugestaltung des Grundbesitzes auf der Grundlage staatswirthschaftlicher Zweckmäßigkeit so weit gegangen als Schäffle in seinem Buche: „Die Inkorporation des Hypothekarkredits". Er erstrebte eine öffent-

liche Organisirung des gesammten landwirthschaftlichen Kredites, merkwürdigerweise freilich nur des bäuerlichen[14]) in Anlehnung an die Gemeinde und namentlich vermittels ihrer Aufsicht über die Verwendung der auf Grundbesitz angeliehenen Gelder. „Unter Inkorporation des Realkredites begreife ich die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zweck der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarkredits." „Der Bezirksausschuß der Korporation überwacht die beleihungsgemäße Verwendung des an und für sich nur für bestimmte guts- und familienwirthschaftliche Bedürfnisse — höchstens bis 50 Prozent — gewährbaren Kredits."

Nun mag es immerhin zugegeben werden, daß eine derartige Einrichtung bessere Früchte tragen würde, als unsere gegenwärtige rein privatwirthschaftliche Behandlungsart des landwirthschaftlichen Bodens; aber dessenungeachtet bleiben die Schäffleschen Wünsche, wie er selbst anerkannt hat, daß unsere Zeit noch nicht reif für dieselben sei, gegenwärtig unerfüllbar, weil es kein Land in Europa giebt, in welchem ein so weitgehendes Abweichen von der privatwirthschaftlichen Grundlage unserer Wirthschaftsordnung und eine so starke Beschränkung der Selbstständigkeit des Einzelnen auf gesetzlichem Wege erreicht werden könnte, und daß dies mit freiwilliger Vereinbarung nicht geschehen kann, ist ja wohl gewiß.

Wie wenig in der Richtung der Beschränkung der Verfügungsfreiheit in heutiger Zeit erreichbar ist, das zeigen uns die in Deutschland neuerdings gemachten Versuche zur Belebung des Anerbenrechts, in welchen der beabsichtigte Widerstand gegen die freie Erbtheilung nicht weiter gedieh, als daß die längst vorhandene Freiheit, einen Erben vor den anderen zu bevorzugen, in eine neue Form gekleidet wurde, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch der Willkür des Einzelnen überlassen ist. Dieser Versuch kann dem

[14]) a. a. O. S. 6 und 7 ebenda S. 79: „Will der Stand der Großgrundbesitzer sich gegen eigenen Leichtsinn feien, so kann dies durch Inkorporation geschehen; wir wünschen nur die Auseinandersetzung von Gütern, welche so durchgehends verschieden sind, wie Großgüter und Bauergüter."

Aehnliche Vorschläge wie die von Schäffle enthält die Schrift von Dr. G. Ruhland „Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage." Augsburg 1886.

Vergl. auch desselben „Das natürliche Werthverhältniß", 1885, Tübingen S. 141 ff., woselbst dieser Schriftsteller sich vollständig zu den Schäffleschen Vorschlägen bekennt.

landwirthschaftlichen Nothstande, welcher auf nichts Anderem als dem Mißverhältnisse zwischen schwankender Einnahme und fester Ausgabe beruht, keinen Riegel vorschieben.[15]) Denn man möge immerhin einen Erben bevorzugen, so werden die Erbtheilungen dennoch nicht aufhören das landwirthschaftliche Besitzthum mit Schulden auf bestimmte Summen zu belasten, und Alles, was die Bevorzugung erreichen kann, wird darin bestehen, daß durch sie jetzt drei Erbtheilungen erst das vollenden, was bisher schon zwei thaten. Dieser Erfolg aber lohnt nicht der Mühe; denn wir bedürfen nicht blos des Aufschubes, sondern der völligen Beendigung des Nothstandes.

Halten wir uns deshalb von den Versuchen, die sachliche Verfügungsfreiheit des Grundeigenthümers zu beschränken, fern.

Die völlige Verfügungsfreiheit des Eigenthümers über sein Eigenthum ist nun einmal eine Forderung des heutigen Rechtsbewußtseins, welche so tief in uns eingedrungen ist, daß es kaum noch lohnt, ihr zu widerstreben, selbst wenn sie in manchen Beziehungen gemeinschädliche Wirkungen auszuüben scheint. Das Recht des Grundeigenthümers, sein Grundstück nach Belieben zu veräußern, zu theilen, zu belasten, scheint, wo es durch die Sitte ganz freigegeben ist, durch Gesetze heute nicht mehr beschränkt werden zu können. Diese haben nur noch Macht über die Formen, unter welchen jene Rechtshandlungen sich vollziehen; es wird deshalb die Aufgabe einer richtigen Gesetzgebung sein, die Rechtshandlungen selbst gewähren zu lassen, aber jene — die Formen so einzurichten, daß die Rechtshandlungen nicht zu Wirkungen führen, welche dem Gemeinwohlstande zum Schaden gereichen. Wir sehen aber, daß die Form der Hypothek, welche heute allen unseren auf Veräußerung, Theilung und Belastung der Güter gerichteten Rechtshandlungen zum Fahrstuhl dienen muß, uns solchen Schaden gebracht hat und wir schöpfen aus dieser Erkenntniß die Hoffnung, daß der Gesetzgeber in der **Form** noch Macht genug hat, wie den Schaden so auch den Nutzen zu befördern.

[15]) A. Buchenberger a. a. O. S. 103: „woraus sich denn auch erklärt, daß in den Anerbenrechtsgemeinden so manche Hofbesitzer unter einer enormen Schuldenlast dahinsiechen, weil eben das, was an Erbtheilen an die Geschwister herausgegeben werden mußte, reichlich den vollen Werth des Hofes darstellt."

VII.

Das Antheilsprinzip und der Gutsantheil.

Die bisherige Beurtheilung des gegenwärtigen landwirthschaftlichen Zustandes zeigt bereits, von welchen Aenderungen eine Besserung desselben hier erwartet wird: Ich sehe die Möglichkeit einer solchen nur in einer Aenderung der hypothekarischen Beleihungsart, und zwar in einer solchen, deren Hauptziel die Abschaffung der bisherigen Art der Zinszahlung ist.

Wie aber kann diese geändert werden, ohne die wohlerworbenen Rechte der heutigen Gläubiger zu schädigen? Um dieses Bedenken zu erledigen, müssen wir zunächst weiter fragen: Was kann der Gläubiger billigerweise verlangen? und da ergiebt sich die für jedes andere gewerbliche Unternehmen längst als selbstverständlich betrachtete Regel: Der Gläubiger kann Antheil am Gewinne verlangen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so bleibt sein Kapital, welches er in das Unternehmen hineingesteckt hat, in diesem Jahre gewinnlos; denn wo nichts ist, hat eben auch der Kaiser sein Recht verloren. Der Kapitalist hat sich alsdann an einem schlechten Unternehmen betheiligt und muß wie der Bergwerkskuxenbesitzer oder der Aktionär bessere Zeiten abwarten. Es ist schlechterdings kein Grund ersichtlich, weshalb dies bei dem Unternehmen, das in der landwirthschaftlichen Bebauung eines Gutes besteht, anders sein sollte, und da wir aus der Verkennung dieses Grundsatzes schwere Schäden für die gesammte Landwirthschaft hervorgehen sahen, so wird es das erste Gebot sein, zu diesem selbstverständlichen Grundsatze zurückzukehren.

Die Umkehr liegt in unserer Macht; denn wir selbst sind es ja gewesen, welche durch ausdrückliche Bestimmung unserer Gesetze[1]) den Weg gewiesen haben, auf dem Alles, was Jemand von einem Gutsbesitzer zu fordern hatte, am letzten Ende die Form einer Hypothek mit festem Zinse erhalten mußte. Juristische Formgerechtigkeit hat uns mit Verachtung aller Grundbedingungen des landwirthschaftlichen Erwerbslebens zu diesem Ziele geführt. Sie allein hat uns zu dem Wahne gebracht, daß alle Ansprüche gegen einen Gutsbesitzer oder vielmehr gegen ein Gut in die Form einer auf eine bestimmte Summe lautenden Geldforderung mit nebenherlaufender Verpfändung des Gutes gebracht werden müßten. Diese Anschauung ist aber ein spanischer Stiefel, welcher nur auf eine kleine Minderzahl der Füße paßt. Denn wenn wir es oben schon als die allgemeine Auffassung über den Grund der ländlichen Verschuldung aussprechen konnten, daß dieselbe hauptsächlich aus Besitzwechsel und Erbabfindungen hervorgegangen ist, so können wir jetzt hinzufügen, daß diese Mehrzahl der Verschuldungsfälle nur künstlich

[1]) Die wichtigsten Sätze des preußischen Rechtes über die hypothekarische Beleihung sind nach dem Gesetze betr. den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 die folgenden:

§. 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§. 19, Nr. 1 Abs. 2. — Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek) oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden.

§. 23. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

§. 25. Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis fünf vom Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleich oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es nicht.

§. 45. Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersterem das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§. 48. Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

in die Form der Hypothek oder Grundschuld hineingepreßt werden konnte,[2]) daß sie in Wahrheit gar nichts mit derselben zu thun hatte und daß deshalb die überwiegende Masse der ländlichen Schulden — man denke an die für das Großherzogthum Baden ermittelten 70—90 Prozent — nur durch juristischen Zwang zu Hypotheken mit festem Zinse gemacht worden sind.

Denn der Miterbe ist offenbar gar nicht Inhaber einer Geld-Forderung, für welche das Gut verpfändet wird, sondern er ist Miteigenthümer des Gutes und Theilhaber des auf demselben zu betreibenden Gewerbes und er wird in jene Stellung erst dadurch versetzt, daß man die mehreren Miterben das Gut an Einen zu bestimmtem Preise verkaufen läßt und dem Uebernehmer die Schuld- und Verpfändungserklärung für die rechnungsmäßigen Antheile der Uebrigen abnimmt. Nun erst haben die Juristen ihre Hypothek fertig und tragen dieselbe fein säuberlich in das Grundbuch ein! Ebenso wird der Verkäufer, welcher sein Gut zu drei Viertel oder zwei Drittel des Kaufpreises verkauft und das letzte Viertel oder Drittel stundet, zum Hypothekengläubiger erst durch die Erklärung des Käufers, daß er jenem den ganzen Kaufpreis schulde und für den nichtbezahlten Rest das Gut verpfände. Dem wirthschaftlichen Verhältnisse[3]) entspräche es auch hier vielmehr, Beide als Theilhaber des Gutes zu betrachten und in diesem Miteigenthume zu belassen, in welchem sie thatsächlich trotz des juristischen Kunstgriffes doch verbleiben.

Nun lassen unsere Gesetze ja selbstverständlich auch heute noch das Miteigenthum an einem Gute zu und verkennen wenigstens be-

---

[2]) Rodbertus folgerte aus seinem Rentenprinzip Theil II S. 75, 77: „Miterben an einem Grundstück haben nur Anspruch auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Rentenantheil, auf eine immerwährende Rentenabfindung."

„Verkäufer eines Grundstücks haben für den rückständigen Theil des Kaufpreises — nur Anspruch auf einen diesem Theil entsprechenden Rentenantheil, auf eine immerwährende Rentenabfindung."

[3]) Rodbertus a. a. O. Bd. I S. 32: „In Wirklichkeit hatte er — der Grundbesitzer — ursprünglich nur Rententheile fortzugeben, und wenn er dazu auch aus Gründen unseres Rechts verpflichtet war, so verwandelten sich doch lediglich mittels des Kapitalisationsmanövers die abzugebenden Rententheile in Kapitalwerthe, die er eben ursprünglich wenigstens bei Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern — niemals bekommen hat."

züglich der Miterben auch nicht, daß dieselben sich unmittelbar nach dem Erbfalle im Miteigenthume befinden; aber sie statteten die Hypothek mit so zahlreichen Vorzügen aus, daß der Grundstücksverkehr sich dieser Form ausschließlich zuwandte. Das Miteigenthum wurde aus dem wirthschaftlichen Leben verdrängt und die Betheiligung an landwirthschaftlichen Gewerbeunternehmungen erfolgt heute unter der alleinigen Herrschaft der Hypothek oder allenfalls der Grundschuld, mit welcher letzterer durch ihre gänzliche Gleichgültigkeit gegen das zu Grunde liegende Verhältniß der Schlußstein dieser Entwickelung gelegt wurde. Diese letzte Folgerichtigkeit der Juristen ist freilich den wirthschaftlichen Thatsachen gegenüber denn doch zu viel gewesen und die Grundschuldform erfreut sich trotz sechzehnjährigen Bestehens noch keiner Beliebtheit. Da sie aber doch hin und her vorkommt, so meine ich, so oft ich hier von Hypothek oder hypothekarischer Beleihungsart spreche, die Grundschuldform ebenfalls; denn in ihrem wirthschaftlichen Erfolge sind Hypothek und Grundschuld nicht verschieden. Haben wir also die Hypothekenform mit ihrer festen Verzinsung gewaltsam und in den allermeisten Fällen ihrer Anwendung im offenbaren Widerspruche mit den thatsächlichen Verhältnissen dem landwirthschaftlichen Grundstücksverkehr aufgezwungen, so werden wir auch im Stande sein, sie wieder aus demselben zu entfernen. Wir werden das thun müssen, nachdem wir erkannt haben, daß die Landwirthschaft unmöglich alle Jahre dieselbe feste Zinssumme aufbringen kann, daß dieses Verlangen, wenn es eine Weile erfüllt ist und noch eine andere erfüllbar bleibt, den Grundbedingungen alles Erwerbslebens — auch des landwirthschaftlichen — widerstreitet und daß eine Gesundung der deutschen Landwirthschaft durch kein anderes Mittel als durch die nachdrückliche Bekämpfung dieses unsinnigen Verlangens erreichbar ist.

Es ist nicht meine Absicht, die Wiederbelebung der einmal abgestorbenen Formen der Erbpacht und des Obereigenthums zu empfehlen, obwohl ich mich von der Schädlichkeit dieser Formen, deren Beseitigung die Gesetzgebung von 1850 sich so hoch anrechnete, niemals habe überzeugen können. Mir ging es vielmehr stets, so oft ich die Ablösung von Erbpächten und die Verwandlung der verschiedentlichen Naturalabgaben in Geld zu leiten gehabt habe, wie dem Hofschulzen in Immermann's Oberhof, wenn er fragt:

„Wächst Geld auf meinem Acker? Nein. Korn wächst darauf. Woher wollen Sie also das Geld nehmen?"

und ich habe es zu oft gehört und gesehen, daß im Ablösungstermine selbst zwischen den Bauern und den Kirchenbediensteten die gutwillige Fortgewährung der verschiedentlichen Spenden an Butter, Eiern u. s. w. trotz der Baarablösung verabredet wurde, um von den wirthschaftlichen Erfolgen dieser Gesetzgebung zu sehr überzeugt zu sein.[4]) Der Erzeuger und Besitzer der Nahrungsmittel wird immer leicht von seinem Vorrath demjenigen abgeben, dessen Lebensunterhalt von ihm bestritten werden muß und dies Verfahren ist auch zur Zeit der reinen Geldwirthschaft nicht unwirthschaftlich, da es zwei Umsätze ersparen hilft.

Aber wie wir abgestorbene Formen nicht wieder zu beleben brauchen, so werden wir auch nicht nöthig haben, durchaus neue Rechtsformen für die Landwirthschaft zu suchen; denn sobald wir nur einmal den bisher uns aufgedrungenen künstlichen und den wahren Thatsachen nicht entsprechenden Standpunkt von der hypothekarischen Beleihung aufgeben, so finden wir uns gleichsam von selbst zu der ursprünglichen und einfachen Anschauung zurück, daß das Verhältniß zwischen dem Gutsbesitzer und den bisherigen Hypothekengläubigern nichts anderes ist als die Betheiligung des Kapitalisten am Gewerbeunternehmen eines Andern. Und wir erkennen, daß die hervorragende Bedeutung, welche das Gut selbst für das landwirthschaftliche Unternehmen hat, uns nicht dazu verleiten darf, jenes ursprüngliche Verhältniß gänzlich zu verleugnen, sondern daß, wenn dieser Umstand uns als willkommenes Mittel dient, dem Theilhaber mit dem Gute zu seiner größeren Sicherheit eine sächliche Mitberechtigung an diesem wichtigsten Gegenstande des Unternehmens einzuräumen, im Uebrigen doch das Verhältniß Beider unter dem Gesichtspunkt der Betheiligung des Einen am Unternehmen des Anderen verbleiben muß. Wir gelangen so ohne Zwang zur Wiederbelebung eines geltenden und bei Niemandem anstößigen Rechtsinstitutes: des Miteigen-

[4]) Rodbertus a. a. O. Bd. II S. 182: „Unsere heutige Freiheit des Grundeigenthums also, wie sie durch das Gesetz vom 2. März 1850 festgestellt worden, erscheint weder durch eine gesunde Wirthschaftspolitik, noch auch nur durch die gesunde Vernunft besonders gefeiet."

thums, von welchem wir schon sahen, daß es in der Mehrzahl der ländlichen Verschuldungsfälle die wahre und ursprüngliche Grundlage des Verhältnisses von Anbeginn war. Bisher waren wir bestrebt, diese zu verwischen und die Hypothek an ihre Stelle zu setzen. Wenden wir nun so viel Fleiß auf ihre Erhaltung, als bisher auf ihre Beseitigung, so werden wir uns in diesem Rechtsinstitute eine dauernd geeignete, den heutigen Bedürfnissen vollkommen entsprechende Form des ländlichen Kreditwesens verschaffen.

Mein Vorschlag geht also dahin, die jetzige hypothekarische Beleihungsform aufzugeben und an ihrer Stelle dem Gläubiger ein Miteigenthum am Gute einzuräumen: An die Stelle der Hypothek tritt der Gutsantheil, an die Stelle des **Kapitalprinzips** das **Antheilsprinzip.**

Betrachten wir uns zunächst diese Form des Kredits inmitten der anderen heute üblichen Kreditformen. Muthet sie uns mittelalterlich an? Sie steht durchaus mit den modernsten Schöpfungen des heutigen Kreditwesens auf einer Stufe. Denn bei der Aktiengesellschaft erfolgt die Betheiligung des Kapitals nicht anders als durch Einräumung des Miteigenthums an allem Vermögen der Gesellschaft. Die Aktie zeigt die Höhe des Antheils an und ist der Träger desselben. An dieses Gleichniß werden wir uns auch bei dem weiteren Ausbau des ländlichen Gutsantheils noch öfter halten können; denn wie wir in Obigem fanden, daß der von uns beklagte Mißstand in der heutigen Landwirthschaft aus einer Verkennung ihrer grundsätzlichsten Erwerbsbedingungen folgte, so werden wir finden, daß derselbe in gleichem Maße schwindet oder doch wesentlich sich mindert, je mehr es uns gelingt, dieser ausschließlichsten Form aller Erwerbsgesellschaften — der Aktiengesellschaft — in der rechtlichen Gestaltung auch des landwirthschaftlichen Erwerbslebens uns zu nähern.

Der tiefere Grund dieser Erscheinung ist auch nicht schwer zu erkennen und im Obigen bereits mehrfach berührt. Denn während die Gesetzgebung des Aktienrechts selbstverständlich nicht anders als unter sorgsamster Beobachtung aller Bedingungen des Erwerbslebens ergehen konnte, hat sich diejenige des Grundstücksverkehrs ohne alle Rücksichten hierauf bei uns entwickelt. Lange Zeit schien die ganze Kunst des Gesetzgebers hier in nichts Anderem zu bestehen,

als in der formgerechtesten Ausbildung der Grundbuchführung. Wenn das Grundbuch nur klar und rechtskräftig gemacht wurde, glaubte man, stehe der Grundstücksverkehr auf der Stufe seiner höchsten Entwickelung. So kamen wir in immer strengerer Fortentwickelung dieser beiden Grundsätze fast zu derselben Zeit, am 11. Juni 1870, zu einem neuen Aktienrecht und — in Preußen wenigstens — am 5. Mai 1872 zu einem neuen Grundeigenthumsgesetze. Die gänzliche Verschiedenheit der Grundsätze, unter denen beide Rechte bearbeitet sind, hat denn auch entsprechend verschiedenartige Früchte gezeitigt: das Aktienrecht hat die von ihm beherrschte Erwerbsform zur höchsten Blüthe entwickelt, das Grundeigenthumsrecht bedroht die seinige — soweit es auf die Landwirthschaft ankommt — mit der Vernichtung und gegenüber den ungeheueren Nachtheilen, welche die rein formalistisch-juristische Behandlungsweise des Grundeigenthumsrechts und die gänzliche Nichtbeachtung der Forderungen des landwirthschaftlichen Erwerbslebens diesem gebracht hat, ist man heute versucht, selbst das unveränderte Aktienrecht für passender für die Landwirthschaft zu halten als das Grundeigenthumsrecht.

Es war nicht immer so bei uns: Das Allgemeine Preußische Landrecht besaß neben vielen anderen der Landwirthschaft frommenden und nur allzu hastig abgeschafften Rechtsformen auch diejenige der „Revenuenhypothek", welche in ihrem wirthschaftlichen Erfolge dem obigen Vorschlage des Gutsantheils sehr nahe stand, weil sie dem Gläubiger nur Anspruch auf den Ertrag des Gutes gewährte. Die Gesetzgeber von 1872 haben diese Form absichtlich beseitigen *wollen*, und wenn auch mit Grund bestritten wird, daß ihnen dieses rechtlich gelungen sei,[5]) so ist es doch gewiß, daß sie thatsächlich ihre Absicht erreichten, denn über den vielen Vortheilen, welche die Hypothekenform den Geldgebern eröffnet, haben dieselben die Revenuenhypothek *gänzlich vergessen*. Sie ist veraltet.

Wir werden nunmehr zu prüfen haben, welche Beschaffenheit dem Miteigenthum gegeben werden soll, welches uns als Form für

---

[5]) Preuß. Allg. Landrecht §. 225. I. 20. Turnau Grundbuchordnung, 1885, Theil I S. 675, 681 zu §. 18. Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I §. 328.

die Durchführung des Antheilsprinzips im ländlichen Grundstücksverkehr dienen wird.

Die Form des Miteigenthums, welche unser gegenwärtiges Recht kennt und welche auch für den landwirthschaftlichen Grundstücksverkehr noch heute offen steht, hat in demselben keine Bedeutung erlangt, weil sie keine den Bedürfnissen der Landwirthschaft Rechnung tragende Ausbildung erfuhr; denn das Miteigenthum unserer Gesetze ist weiter nichts als römisch-rechtliche condominium, ist als solches namentlich jeder Zeit auflösbar, indem jeder Miteigenthümer die körperliche Theilung fordern kann, und diese Eigenschaft machte allein schon es für den landwirthschaftlichen Verkehr unbrauchbar, weil ein Gut ein zusammengehöriges Ganzes ist, das nur unter besonderen und seltenen Umständen ohne Schaden getheilt werden kann. Der auf ihm stattfindende Betrieb erfordert gerade die dauernde Verbundenheit aller seiner Theile. Das Miteigenthum, welches wir zu einer landwirthschaftlichen Grundverkehrsform gestatten wollen, muß deshalb dieses Fehlers zuerst entkleidet werden. Wie der Aktionär sein Miteigenthum nicht beliebig zurückfordern und damit den Fortbestand der zu bestimmtem Zwecke begründeten Gesellschaft von seiner Laune abhängig machen kann und wie es deshalb ein selbstverständlicher Grundsatz des Aktienrechts geworden ist, dem Aktienbesitzer die einseitige Kündbarkeit zu versagen, so wird dasselbe auch bei dem Gutsantheile stattfinden müssen, womit uns dann von selbst der für den Landwirth hoch zu veranschlagende Vortheil der Unkündbarkeit zufällt.

Es versteht sich ferner, daß die Miteigenthümer in der Verwaltung des Gutes nicht gleiche Rechte haben können, sondern daß der Gutsbesitzer — gleichviel ob ihm viel oder wenig von dem Gute gehört — der alleinige Betriebsleiter bleibt und daß die Antheilsinhaber nur diejenigen Aufsichtsrechte über denselben erhalten, welche zur Sicherheit ihres betheiligten Kapitals erforderlich sind. Hierzu aber wird das Recht der Besichtigung des Gutes und das Recht auf Berufung einer jährlichen Versammlung der Antheilsinhaber Behufs Verhandlung über die gelegte Rechnung genügen. In dieser Beziehung wird sich der Antheilsinhaber besser stehen als der heutige Hypothekar, dessen Aufsichtsrecht einzig und allein auf der Drohung mit der Kündigung beruht.

Gemeinsam mit der Aktie und der Hypothek ist dem Gutsantheil die freie Veräußerlichkeit und mit letzterer die freie Theilbarkeit. Denn es steht nichts im Wege, daß der bisherige Inhaber seinen Antheil ganz oder theilweise verkaufe. Wieviel er dafür erhält, ist freilich nicht von vornherein bestimmt, sondern hängt von der Gunst des Verkaufes ab; auch hat er nicht wie der Hypothekengläubiger in Folge seiner Kündigung eine bestimmte Person, welche ihn befriedigen muß, sondern er muß seinerseits sich seinen Käufer am offenen Markte suchen, wie für seine Aktien und sonstigen Vermögensstücke. Dagegen ist aber der Gutsantheil *sicherer* als die Hypothek; denn er bleibt immer ein Theil eines vorhandenen Gutes, während die Hypothek öfters gar keinen Werth haben kann, wenn sie über den augenblicklichen Gutswerth hinausreicht. Der Schätzung des Gutsantheils auf einen bestimmten Werth und damit seiner Marktgängigkeit wird es dienlich sein, wenn die Gutsantheile nur auf Zehntel und Hundertstel theilbar sind, und es eröffnet sich alsdann bei dieser Beleihungsart sogar eine Aussicht, daß die Gutsantheile börsenfähig werden und einen Kurs erhalten könnten: denn warum sollte man nicht je nach der Aussicht der Ernte in den einzelnen Provinzen die Gutsantheile derselben in abgestuften Prozenten handeln und ihren Kapitalwerth wie bei Aktien in Berücksichtigung der Erträge der Vorjahre berechnen können?

Etwas Aehnliches geschieht schon heute; denn die Pfandbriefe der einzelnen Provinzen lauten heute auf feste Summen und gleiche Zinsen und die thatsächlich bestehenden Unterschiede in der Beleihungsart und der allgemeinen Lage der einzelnen Landschaften sind weder so erheblich noch so allgemein bekannt, daß in ihnen die Rechtfertigung dafür läge, daß die Pfandbriefe der östlichen, mittleren und westlichen Provinzen um 4 bis 5 vom Hundert unterschiedlich gehandelt werden. Es kommt also hierin zum Ausdrucke, daß auch heute schon die Güte der einzelnen Provinzen an der Börse abgestuft *wird*. Das Antheilsprinzip würde also in Ansehung des Gegenstandes keine neue Leistung von der Börse verlangen und ebensowenig in Ansehung der Berechnung und Kursnotirung. Denn wie sich die Börse heute täglich den Kurs der Industrie-, Eisenbahn- und anderer Aktien aus der Erwägung berechnet, daß diese oder jene Gesellschaft in der Regel ihre Kapitalien mit 5 vom Hundert

verzinst, im laufenden Jahre aber voraussichtlich 6 geben wird, so wird sie sich für die Provinzen eine Stufenleiter bilden und etwa sagen: die östlichen Provinzen können ihre Kapitalien bei Mittelernten mit 4, die besseren mit $4^1/_2$, die besten mit 5 verzinsen; in diesem Jahre werden sie voraussichtlich 6 beziehungsweise 3 beziehungsweise $4^1/_2$ geben, und der Kurs der Antheilscheine kann demnach so und soviel über oder unter hundert gesetzt werden. Man wird hiergegen einwenden, daß die Güte der Güter auch in derselben Provinz zu verschieden sei, um eine gleichmäßige Kursnotirung zu ermöglichen; aber es ist auch kein Hinderniß vorhanden, nach Bedürfniß kleinere Kreise zu wählen und wenn selbst die großen Börsen dieser weiteren Theilung nicht folgen könnten, so wäre es eben auch kein Unglück, wenn in dieser Beziehung ihr Uebergewicht über die kleineren Ortsbörsen in etwas vermindert würde. Der ländliche Grundkreditverkehr findet für seine Schuldurkunden bei den Kapitalisten so bereite Abnehmer, daß er schon eine kleine Beschränkung seines Marktes ertragen kann, wie ja auch die heutigen Hypotheken und wohl auch noch die Pfandbriefe immer gern in der Nähe ihres Ausgabeortes zu verbleiben pflegen. Ein Papier von so unzweifelhafter Sicherheit wie der Gutsantheilschein wird auch mit dieser Beschränkung seines Marktes seiner steten Verkäuflichkeit gewiß sein dürfen.

Der Kapitalwerth des Gutsantheilscheins wird sich aber, wenn derselbe auch auf keine bestimmte Summe lautet, nach dem Kurse ebenso leicht berechnen lassen, wie bei jedem andern Werthpapiere. Nicht nur daß dieses bei den Bergkuxen alten Rechtes, welche ja auch nur Bergwerksantheilscheine ohne Nennwerth sind, bereits bewiesen ist,[6]) so ist es ja auch leicht einzusehen, daß der papierene Nennwerth nichts für den wahren Werth beweist; denn was hilft es mir, daß meine Aktie auf 100 lautet, wenn der Kurs heute 40 und nach einiger Zeit 70 steht, wie es kürzlich bei der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn geschah? Die Ausstellung der Schuldurkunde

[6]) Vergl. in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie: Klostermann, Bergbau, Bd. II. Nr. XVII S. 376. Der alte Bergkux ist im Bergrecht von der Aktie lediglich deshalb verdrängt, weil diese größere Kapitalien zusammenbringt, was aber für die Landwirthschaft bei der Kleinheit ihrer Einzelbetriebe nicht nothwendig ist.

auf bestimmte Summen ist wohl ein Hülfsmittel, um dem Betruge bei der Gesellschaftsgründung vorzubeugen, unmittelbar nach derselben aber ist diese Form schon werthlos und eher geeignet, durch Hervorrufen unrichtiger Vorstellungen den Käufer zu schädigen als ihn zu schützen. Für die Gutsantheile, für deren Ausgabe wir in der Mitwirkung des Grundbuchrichters und anderer geeigneter Vertrauenspersonen eine bessere Gewähr finden werden, wird man vorziehen, dieser Form zu entrathen, obwohl es an sich weder schwer noch dem Zwecke der Neuerung zuwider erscheint, auch sie durch Theilung des Gutswerthes mit Nennwerthen zu versehen.

Die Börsenfähigkeit hat zwar auch ihre Schattenseiten, und es wird, da die Umwandlung der heutigen ungeheuren Hypothekensumme in Antheile einer gewaltigen „Gründung" von unzähligen kleinen Aktiengesellschaften nicht unähnlich sieht, wohl der Vorsicht bedürfen, damit die Landwirthschaft nicht über unserer Neuerung einem Gründungsfieber verfalle. Aber ich glaube auch in der unten vorgesehenen Vertheilung des Umwandlungsaktes über einen längeren von dem natürlichen Grundstücksverkehr selbst gewährten Zeitraum, sowie durch die sachbewußte nicht blos formelle Mitwirkung des Richters den nöthigen Schutz hiergegen gefunden zu haben.

Die Börsenfähigkeit ist nun einmal die heutige Bedingung leichtesten Kapitalumsatzes, und ihre Erstreckung auf die Gutsantheile wird als ein ebenso passender wie nothwendiger Entgelt der mangelnden Kündigung derselben nicht zu entbehren sein. Mit ihr wäre die Verwirklichung des Rodbertusschen Gedankens, alle Hypothekenschulden in börsenfähige unkündbare Rentenpapiere zu verwandeln, erreicht!

Aber nicht diese Wirkung ist das eigentliche Ziel des Antheilsprinzipes, welches vor allem das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe beseitigen will; diese Eigenschaft soll es dem Gutsbesitzer werth machen und seine volkswirthschaftliche Bedeutung enthalten. Gerade diese Wirkung tritt aber von selbst ein, sobald wir die Betheiligung des Kapitals am landwirthschaftlichen Betriebe in die Form des Gutsantheils umgeführt haben werden. Denn es versteht sich, daß ein Miteigenthümer nur Antheil am vorhandenen Gewinne verlangen kann. Ein Gewinn ist aber selbstverständlich erst vorhanden nach Abzug aller Unkosten, einschließlich des dem

Gutsbesitzer als Betriebsleiter zustehenden Unterhaltes. Dieser Grundsatz entspricht einer vernünftigen Geschäftsleitung und darf in keinem gewerblichen Unternehmen verleugnet werden.

Der Gewinn wird also unter die Miteigenthümer vertheilt nach Verhältniß ihrer Antheile. Der $^1/_{10}$ Theilhaber erhält $^1/_{10}$, der $^1/_5$ Theilhaber $^1/_5$. Aber niemals — und dieses muß, wenn wir dem landwirthschaftlichen Gewerbe die verlorene rechnungsmäßige Grundlage wiedergeben wollen, als unverrückbarer Grundsatz auch bei allen ferneren Zugeständnissen festgehalten werden — niemals darf mehr als der Gewinn vertheilt werden.

Wie hoch nun der Gewinn sich beläuft, muß durch Rechnungslegung seitens des Gutsbesitzers dargethan werden. Denn Miteigenthümern kann der Anspruch auf solche nicht versagt werden. Im Uebrigen aber liegt es in der Hand des Gesetzgebers, ob er die jährliche Rechnungslegung zu einem nothwendigen gesetzlichen Erforderniß oder von dem Antrage der Miteigenthümer abhängig machen will, in welchem Maße er die der Rechnungslegung zu Grunde liegende Buchführung fordern und ob er beide Pflichten überhaupt nur von einer bestimmten, etwa nach dem Kaufpreise zu berechnenden Höhe der Verschuldung oder von einer bestimmten Größe der Güter ab einführen will. Die Form des Miteigenthums ist beweglich genug, um in diesen Beziehungen Gelegenheit zu mannigfaltiger Berücksichtigung aller Bedürfnisse zu bieten, und die Befriedigung dieser läßt sich ohne die Gefahr, den eigentlichen Kern darüber zu verlieren, ermöglichen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß bei einer großen Zahl unserer kleineren Landwirthe eine ordnungsmäßige Rechnungslegung nur mit großen Schwierigkeiten zu erreichen sein wird, es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die baldige Erziehung der ländlichen Bevölkerung zu einer solchen eine alte Forderung der landwirthschaftlichen Technik ist,[7]) deren Erfüllung auf allgemeinster Grundlage zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirthschaft nicht länger mehr abgewiesen werden kann. Um so eher wird daher die weitgehendste Pflicht zu durchsichtiger Buch- und Rech-

[7]) A. Buchenberger a. a. O. S. 17 hebt aus der Badischen Erhebung von 1882 unter den beobachteten Mängeln in der Oekonomie des Betriebes den Mangel an einheitlicher Buchführung in den bäuerlichen Wirthschaften hervor, in denen

nungsführung in dem neuen Rechte der Gutsantheile gefordert werden dürfen, da in ihm der rechtliche Anspruch des Miteigenthümers auf eine solche der technischen Nützlichkeit sich beigesellt. Das Verhältniß des Antheilinhabers zu dem Gutsbesitzer kann sich nicht lediglich auf Vertrauen stützen, die beiderseitigen Ansprüche können der rechtlichen Feststellung durch Buch und Rechnung nicht entbehren. Auf dieser Grundlage aber wird ihr Verhältniß zu einander und zu dem landwirthschaftlichen Betriebe ein von dem jetzigen des Hypothekars und seines Schuldners wesentlich verschiedenes sein. Denn der Antheilsinhaber wird durch den Empfang der jährlichen Rechnung Urtheil und Liebe für das Geschäft, an welchem er betheiligt ist, gewinnen; er wird durch dieselbe dem Unternehmen näher treten und erkennen, daß in der Blüthe desselben Freude und Gewinn auch für ihn zu finden ist. Alsdann wird er, was für den heutigen Hypothekar ja wohl undenkbar scheint, Behufs erfolgversprechender Verbesserungen des Landwirthschaftsbetriebes unter Umständen sogar geneigt sein, auf einen Theil des augenblicklichen Ertrages zu verzichten, wie es bei allen heutigen Erwerbsgesellschaften gang und gebe ist. Alsdann wird endlich auch für das landwirthschaftliche Unternehmen die Zeit heranbrechen, da die Aufgabe des Kapitals nicht einzig und allein die zu sein scheint, ihm Blut und Kraft mit seinem unerbittlichen Zinsanspruche zu nehmen; dann wird auch hier das Kapital seine **wahre** Aufgabe erfüllen mit der ihm innewohnenden Kraft und mit der höheren Einsicht seiner Besitzer das Unternehmen, dem es sich zuwendet, zu höherer Blüthe zu entfalten. Dies wohlthätige Verhältniß zwischen Kapital und Landwirthschaft wird uns nur die Rechtsform des Gutsantheils, aber niemals die der Hypothek bringen, in welcher der Gutsbesitzer den Hypothekar nicht anders, denn als seinen Blutigel betrachten kann — und wäre es sein Bruder, welcher ihm das Gut bei der Erbtheilung opferwillig zum mäßigsten Preise überlassen hätte, — in welcher den Hypothekar in Folge seiner gänz-

selbst die größeren Einnahmeposten aus dem Verkauf von Vieh und Getreide nicht immer angeschrieben würden.

Ein Westdeutscher Landwirtschaftlicher Zentralverein setzte neuerdings Preise aus für solche Landwirthe, welche eine geordnete Buchführung nachweisen.

lichen Unbekanntschaft mit dem Unternehmen, welches ihn ernährt, kein anderes Gefühl überkommen kann, als die Sorge um pünktlichen Zins und die Angst um seine Sicherheit.

Somit hätten wir also das Hauptziel, welches wir von der Umwandlung der Hypothek in Gutsantheile erwarteten, erreicht: das landwirthschaftliche Gewerbe ist wieder in die Möglichkeit versetzt, die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen, und mit der Rückkehr zu dieser allen Gewerben gemeinsamen Grundlage wird sein Gedeihen die bisherige Abhängigkeit von der absoluten Höhe der Preise verloren haben. Es wird, wie in allen anderen Gewerben, lediglich von dem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben abhängen. Dann wird der heute berechtigte Vorwand, daß die Landwirthschaft unter einer bestimmten Höhe der Fruchtpreise nicht bestehen könne, zum Schweigen gebracht sein; denn ein Jeder — der Landwirth, wie der Kapitalist — wird soviel erhalten, als bei dem Geschäfte, an dem er betheiligt ist, verdient wird, und Alle werden einsehen lernen, daß sie keinen Anspruch auf ein Mehr erheben dürfen. Dann wird man sich auch bequemen, die Güterpreise mehr nach dem Durchschnitt der wahren Erträge zu berechnen, und es wird nicht lange währen, bis die gesammte Landwirthschaft in einem ihren Bestand und ihr Auskommen verbürgenden Geleise sich bewegt. Dann werden wir uns wieder freuen dürfen, daß auch die Nahrungsmittel, — wie alle anderen Waaren — dem Fortschritte der Kultur sich fügend, immer leichter erzeugt und reichlicher verbraucht werden.

So mancher andere Nachtheil, welcher die deutsche Landwirthschaft heute bedrückt, wird ferner mit der Einführung des Antheilsprinzips spurlos verschwinden; denn es kann nicht ausbleiben, daß dieser von der bisherigen Gesetzgebung so arg mißhandelte Gewerbezweig eine allgemeine Gesundung erfährt, wenn er nur erst eine seinen Grundbedingungen nachgebende Ordnung seiner Rechtsverhältnisse erhält. Ganz besonders wird das durch die heutigen festen Zinsansprüche unnatürlich gesteigerte Geldbedürfniß der Landwirthe auf sein richtiges Maß zurückgehen; denn heute brauchen die Landwirthe Geld, um die gekündigten Hypotheken durch andere zu ersetzen oder die durch die Ernteerträgnisse nicht gedeckten Zinsen zu bezahlen oder um die von den Zinsen verschlungenen Betriebsgelder

zu ergänzen. Unter der Herrschaft des Antheilsprinzips aber werden sie das Alles nicht nöthig haben; sie werden nicht mehr zu vertheilen brauchen, als vorhanden ist und damit wird den heute so viel berufenen ländlichen Wucherern der Boden unter den Füßen weggezogen sein. Denn das zum Fortbetriebe der Wirthschaft nöthige Geld bleibt dem Landwirth in Folge der vernünftigen Verfügung, welche das Antheilsprinzip dem vorhandenen Jahresgewinne sichert, ganz von selbst, weil unter die Gläubiger nicht mehr vertheilt wird, als nach Abzug der zur weiteren Wirthschaftsführung nothwendigen Summe übrig ist. Dieses Maßhalten in der Vertheilung, an welches zwar in der heutigen Hypothekenwirthschaft niemals gedacht wurde, wird den landwirthschaftlichen Gläubigern nicht weniger frommen als denjenigen aller übrigen Gewerbezweige, denn es entspricht dem Vortheil eines jeden Gläubigers, daß das Geschäft, an welchem er betheiligt ist, im ordnungsmäßigen Gange erhalten werde. Und ebensowenig wie für den Betrieb wird der Landwirth noch für Zinsen und Kapitalrückzahlungen zu sorgen haben, weil beide Sorgen in der veränderten Wirthschaftsform keine Stelle mehr finden. So wird also der Landmann fremdes Geld überhaupt nur noch selten gebrauchen, da aller Bedarf, welcher in den obigen drei Fällen noch nicht enthalten ist, wie etwa kostbarere Kulturen, Bauten und dergl. auf bessere Jahre, in welchen die Ernte einen Ueberschuß dafür läßt, verschoben werden können. Es bedarf keines Beweises, daß mit dieser Verringerung seines Geldbedarfs auch seine Gänge zum Wucherer seltener sein werden, und so finden wir also in der Einführung des Antheilsprinzips in den ländlichen Grundstücksverkehr das sicherste Mittel, den Giftbaum des ländlichen Wuchers an der Wurzel zu fassen und ihn zu fällen. Bedienen wir uns dieses Mittels nicht, so wird mit der zunehmenden Verschuldung die Zahl der Hypotheken und die Summe der Zinsen immer größer, die Kündigungen immer häufiger und der Betriebsmittelrest immer spärlicher werden; kurzum die ganze Geldnoth, welche das Kapitalprinzip über die Landwirthschaft gebracht hat, wird immer dringender sein und dann werden alle Belehrungen der Bewucherten, alle Verfolgungen der Wucherer nichts nützen; denn Geldnoth und Wucher wohnen in einem Hause.

Das Antheilsprinzip wird aber noch eine volkswirthschaftliche

Sendung erfüllen, welche auf ganz anderem Gebiete liegt: es wird die Theilung der Güter da, wo sie zu groß sind, nicht nur erleichtern, sondern herbeiführen und die $5^1/_4$ Millionen landwirthschaftlicher Betriebe, welche wir in Deutschland zählten, vervielfältigen. Denn Nichts hindert die Bewegung zu einer wirthschaftlich richtigen Gliederung des Bodens heute so sehr als unser bisheriges Hypothekenrecht. Es ist natürlich, daß die heutigen Hypothekengläubiger einer Theilung der ihnen verpfändeten Grundstücke abhold sind, weil ihre Sicherheit dadurch nicht erhöht, die Rückforderung des Kapitals erschwert und die Aussicht auf pünktliche Zinszahlung vermindert wird. Sie verweigern deshalb die Einwilligung zum Abverkauf und zur Theilung der Schuldsumme, und da bei dem heutigen Stande der Verschuldung die Hypothekare bereits über einen großen Theil der Güter verfügen, so unterbleibt also die Theilung. Im Antheilsprinzip wird dieses Alles in sein Gegentheil verkehrt sein: denn die Sicherheit eines Gutsantheils ist nicht von der Größe desselben abhängig; wenn ich zu einem Viertheil eines Gutes Antheilsinhaber bin, so bin ich es auf den beiden Hälften desselben Gutes auch und ich thäte nicht klug daran, die Theilung zu verweigern, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß in diesem Falle die beiden Hälften durch intensivere Bewirthschaftung mehr Ertrag abwerfen möchten, als vorher das ganze Gut. Will ich aber mein Kapital aus dem Gute herausziehen und meine Antheilscheine verkaufen, so wird mir dieses bei zweien nicht schwerer sein als bei einem. Wir sehen also, daß die Gläubiger sich nicht abhalten lassen brauchen, weise zu prüfen, ob die Theilung nach Lage des Falles für sie vortheilhaft sein wird oder nicht. Haben sie Aussicht, durch dieselbe den Ertrag ihrer Antheile zu steigern, so werden sie der Theilung Vorschub leisten. Ihre Einsicht sowohl wie ihr Eigennutz bürgen uns dafür, daß die Entscheidung sachgemäß ausfallen wird, und so haben wir in dem Antheilsprinzip ein unvergleichliches Mittel, zu einer wirthschaftlich richtigen Theilung des Bodens und zu höchster Ausbeutung der in ihm ruhenden Kräfte zu gelangen.

Nichts wäre verfehlter, als wenn dem Antheilsprinzip der Vorwurf gemacht werden würde, daß es die Selbstständigkeit des Gutsbesitzers zu sehr beschränke. Denn der Gutsbesitzer wird unter

der Herrschaft desselben mit beinahe mathematischer Genauigkeit gerade so viel Verfügungsfreiheit über das Gut haben, als ihm zukommt. Oder sollte der gegenwärtige Zustand, in welchem der verschuldete Gutsbesitzer gar nichts nach den Hypothekengläubigern zu fragen braucht, in welchem selbst der überschuldete Besitzer noch den Gegenstand, welchen er seinen Gläubigern als Sicherheit verpfändete, verwüsten kann, der richtigere sein? Im Antheilsprinzip wird das Letztere allerdings nicht möglich sein; denn der Gutsbesitzer, welcher gar kein eigenes Vermögen in dem Gute hat, wird nicht viel mehr als Beamter seiner Gläubiger sein; es wird aber Niemand behaupten können, daß ihm ein Mehr zukomme. Der nicht überschuldete Gutsbesitzer aber wird mit dem ihm selbst gehörigen Antheil des Gutes gleichberechtigt neben seinen Gläubigern stehen. Es wird ihm nicht — wie heut zu Tage — immer nur der allerletzte und schlechteste Theil des Gutswerthes gehören, welcher je nach dem Wechsel des Zinsfußes bald vorhanden ist, bald in Nichts zusammenschrumpft, sondern sein Antheil bleibt dauernd zu seiner freien Verfügung; er kann ihn theilen und veräußern, aber er schwindet ihm niemals unversehens unter den Händen. Auch trägt er nicht mit ihm allein alle Gefahren der Preise und Ernten, alle Lasten des Staates, alle Opfer seiner Standesbedürfnisse, sondern an Allem nehmen die Antheile der Anderen ebenfalls Theil. Das Antheilsprinzip schafft zu klare und durchsichtige Rechtsverhältnisse, um eine Benachtheiligung zu gestatten; es giebt einem Jedem, was ihm gebührt. Aber wie es dem Gutsbesitzer keinen trügerischen Schein verleiht, so verleitet es ihn auch nicht, diesen theuer zu bezahlen. So wird der Gutsbesitzer mit der Klarheit der ihn umgebenden Rechtsverhältnisse, mit der Durchsichtigkeit der von ihm geleiteten Wirthschaft und ihrer Ergebnisse auch die Klarheit über seine eigenen Geldverhältnisse wiedergewinnen, welche heute oft bei ihm vermißt wird, und mit ihr werden so manche Fehler verschwinden, welche heute seiner Person und seinem Willen zur Last gelegt werden, während sie in Wahrheit nur die Folgen des das Dunkel verbreitenden falschen Hypothekenkreditsystems gewesen sind.

VIII.

Die Rechtswohlthat der Rechnungslegung in der Uebergangszeit.

Wir wissen, daß die hypothekarische Beleihungsform seit Jahrhunderten unsere Gesetzgebung und unsern gesammten Grundstücksverkehr beherrscht hat und daß mit ihr bis zum heutigen Tage eine ungeheure Summe von Rechten Dritter am landwirthschaftlichen Grund und Boden bestellt ist. Wollen wir heute das Kapitalprinzip, auf welchem alle diese Rechte bestellt wurden, verlassen, um uns dem Antheilsprinzipe zuzuwenden, so wird diese Umwandlung nicht plötzlich geschehen können; denn schon die ungeheuren Summen, um deren Verwandlung es sich handelt, zeigen uns, daß es großer Vorsicht bedürfen wird, um schwere Störungen des Geldverkehrs und die Verletzung bisher wohlerworbener Rechte zu vermeiden. Doch aber haben wir der bisherigen Hypothekenform so schwere Mängel nachgewiesen, daß es nicht möglich erscheint, diese während der vielleicht langen Uebergangszeit unbeschränkt fortwirken zu lassen. Es wird deshalb unerläßlich sein, nach einem Mittel zu suchen, welches die äußersten Folgen jener Mängel bald beseitigt und gleichzeitig den Boden für die Einführung der neuen Grundverkehrsform vorbereitet.

Wir sahen den Mangel des Kapitalprinzips und der auf ihm beruhenden hypothekarischen Beleihung darin, daß die Verhältnißmäßigkeit von Einnahme und Ausgabe, welche die Grundlage jedes Gewerbebetriebes ist, zerstört werde. Diesen Erfolg hat die Hypothekenform aber offenbar nicht gleich bei ihrer ersten Anwendung,

sondern sie führt gleich einer schleichenden Krankheit erst bei weiterer Ausbreitung und allmälig das Mißverhältniß herbei. Die ersten Hypotheken pflegen den Gutsbesitzer nicht allzusehr zu drängen, er bezahlt ihre Zinsen aus seinen Ueberschüssen, aber die weiteren verschlingen allmälig diese Ueberschüsse und dann ist das Mißverhältniß zwischen fester Ausgabe und schwankender Einnahme da. Die Wirkung der ersten Hypotheken ist also eine solche, welche fast ganz auf dem Gebiete des Privatrechts bleibt, indem sie nur über die Vertheilung des vorhandenen Gutsertrages unter mehrere Berechtigte verfügen.[1]) Die Wirkung der weiteren Hypotheken dagegen greift empfindlich in das Gebiet des öffentlichen Wohlfahrtsrechts hinüber, indem sie die Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes in Frage stellen dadurch, daß sie Vertheilung über den vorhandenen Gutsertrag hinaus verfügen und, da sie im Rechtswege bestellt sind, auch im Rechtswege erzwingen wollen.

Schon diese Erwägung zeigt klar, daß der Verwendung der landwirthschaftlichen Hypothek aus Gründen des öffentlichen Rechts eine Grenze gesteckt werden muß. Die Stelle aber, an welcher die Gebote des privaten und öffentlichen Rechtes in Widerstreit gerathen, ist da, wo die auf das Privatrecht begründeten Ansprüche den Gutsertrag überschreiten.

So lange also der Ertrag der Gutswirthschaft zur Deckung der Unkosten und Befriedigung der Gläubiger hinreicht, liegt ein unmittelbarer Anlaß zur Umgestaltung dieses Verhältnisses aus Gründen öffentlichen Wohles nicht vor und mag dasselbe bis auf Weiteres bestehen bleiben. Anders aber, sobald zwischen dem Ertrage und den Lasten ein Mißverhältniß entsteht! Von diesem Augenblicke an steht der Gutsbesitzer im Vermögensverfalle und treibt in jenem Zustande, in welchem er durch künstliche Benutzung einer nur scheinbaren, nicht wirklichen Realsicherheit seine laufenden Verbindlichkeiten deckt und an dessen Ende das Gut verwirthschaftet und die Gläubiger betrogen sind. Von diesem Augenblicke besteht der Zu-

[1]) Aus diesem Grunde ist auch in der vorliegenden Abhandlung der zweiten Abtheilung des Grundbuchs in Preußen: „Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums" nirgends besonders gedacht, weil dieselben wegen ihrer Geringfügigkeit keinen entscheidenden Einfluß auf die Lage der Landwirthschaft zu üben vermögen.

stand, in welchem der Bestand seiner Landwirthschaft von einer absoluten Höhe eines genau bestimmbaren Preis- und Ernteſtandes abhängig ist, von welchem ab sein Gewerbe die sichere Grundlage verloren hat und auf Staatshilfe angewiesen ist. Von hier an besteht also aus öffentlichen Gründen die Nothwendigkeit, durch eine angemessene Gestaltung der beiderseitigen Rechte und Pflichten Schaden von der Volkswohlfahrt abzuwenden.

Zu diesem Zwecke müssen wir uns deshalb entschließen, denjenigen Hypothekengläubigern, welche durch den Gutsertrag nicht mehr gedeckt werden, eines ihrer Rechte, die Kündigung, zu beschränken. Denn die Kündigung dieser Gläubiger führt, wie wir wissen, zur Zwangsversteigerung und wir haben oben erkannt, daß es unsinnig und verderblich ist, ohne Prüfung seines Verschuldens und ohne Feststellung der besseren Eigenschaften seines Nachfolgers gerade diesen Gutsbesitzer zu verjagen, nur um einen Andern zu bekommen.

Kann also der Gutsbesitzer durch ordnungsmäßige Rechnungslegung den ungenügenden Ertrag des laufenden Wirthschaftsjahres beweisen, so müssen wir ihm das Recht gewähren, unter Darlegung seiner Vermögenslage die Zinsenzahlung an die nachstehenden Gläubiger einzustellen: Die Rechtswohlthat der Rechnungslegung.

Es ist wohl zu bemerken, daß wir hiermit nur scheinbar einen Eingriff in die Realsicherheit vornehmen; denn diese reicht stets nur soweit als der wahre Ertrag, und wenn die gegenwärtigen Grundgesetze dieselbe weiter erstrecken und Jedem, welcher sich in das Grundbuch hat eintragen lassen, die Rechtsmittel der Realsicherheit gewährt haben, so beweist dies nur wiederum, daß man dem Schein der geduldigen Spalten des Grundbuchblattes das Uebergewicht über die wirthschaftlichen Thatsachen einzuräumen sich gewöhnt hat. Sehen wir uns nur die einzelnen Arten der durch unsern Vorschlag berührten letztstelligen Hypothekenforderungen etwas näher an, so finden wir wohl recht, daß wir mit Einräumung der Rechtswohlthat der Rechnungslegung nur einen Auswuchs der vorhandenen Gesetzgebung beschneiden, aber keinen willkürlichen Eingriff in die Realsicherheit vornehmen. Denn wir werden unter den letztstelligen Hypotheken nicht viele finden, welche einen anderen Anspruch auf Realsicherheit für sich vorweisen können, als den durch Mißbrauch

des Grundbuchs erworbenen. Kapitalisten, welche für ihr Geld eine sichere und dauernde Anlage suchen, sind nicht darunter; es sind entweder Miterbentheile oder Kaufgeldreste, für welche kein anderer Platz mehr übrig war, oder es sind reine Personalforderungen, welchen das bequeme Mittel der formellen Eintragung nur noch zu dem Scheine der Realsicherheit zu verhelfen vermochte.

Es wird kein Unrecht sein, diesen Hypotheken das Recht der Kündigung dann zu entziehen, wenn die Unzulänglichkeit des Gutsertrages beweist, daß die Ausübung des Kündigungsrechtes nur noch zur Störung aller übrigen Realrechte, nicht aber zu ihrer Befriedigung führen kann. Weitere Beschränkung brauchen wir für die Uebergangszeit auch dem Kündigungsrechte nicht aufzulegen; denn die erststelligen, durch den Ertrag gedeckten Hypotheken sind bei der Lage des heutigen Geldmarktes jederzeit leicht wieder zu beschaffen, wenn sie überhaupt von den Gläubigern gekündigt werden. Gerade Letzteres wird aber in Folge der Rechtswohlthat der Rechnungslegung nicht geschehen, da die Sicherheit dieser Stellen durch die Rechnung ja in bester Form bewiesen wird. Wir können also diesen Hypothekengläubigern alle Rechte vorläufig ungeschmälert belassen. Es würde aber nicht genügen, wenn wir die Rechtswohlthat der Rechnungslegung nur als ein *Recht* des Gutsbesitzers einführen wollten. Da wir die Nothwendigkeit derselben aus Gründen des öffentlichen Wohles ableiteten, so müssen wir sie gleichzeitig als seine Pflicht ihm auferlegen und die Erfüllung derselben durch Strafandrohung sicherstellen. Gerade wie der Kaufmann wegen Bankrotts bestraft wird, wenn er seine Zahlungseinstellung nicht rechtzeitig anmeldet oder seine Bücher nicht ordnungsmäßig führt, so muß auch der Gutsbesitzer *verhindert* werden, seine Gläubiger über die Erträge seines Gutes hinaus zu befriedigen, weil wir aus diesem Umstande Schäden allgemeiner Art für die Volkswohlfahrt hervorgehen sahen.

Indem wir so dem Gläubiger das Kündigungsrecht wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der schuldnerischen Verpflichtung entziehen, müssen wir aber gleichzeitig auf eine nothwendige *Vermehrung der Gläubigerrechte* nach einer andern Seite hin Bedacht nehmen. Denn die Rechnungslegung, welche darthut, daß das Gut trotz angemessener Bewirthschaftung seitens des Schuldners

die Zinsen nicht mehr aufzubringen vermag, beweist zugleich, daß das Kapital des Gläubigers nicht mehr sicher ist und daß es besonderer Vorsicht bedürfen wird, um dasselbe zu retten. Sie beweist ferner, daß der Gutsbesitzer zur Zeit gar kein eigenes Vermögen in dem Gute stecken hat, daß er also lediglich Verwalter einer fremden Sache ist. Es ist daher nur recht und billig, daß von diesem Augenblicke an dem Gläubiger ein Antheil an der Verwaltung des Gutes zugestanden und dem Schuldner eine Beschränkung in der freien Verfügung über dasselbe auferlegt werde. Hierzu ist vor allen Dingen die Verpflichtung zu weiterer jährlicher Rechnungslegung nothwendig und in natürlicher Folge dessen ergiebt sich alsbald die Aufstellung eines Wirthschaftsplans und die Beschränkung des Gutsbesitzers auf ein bestimmtes Maß des eigenen Verbrauches.[2]) Denn dem Verwalter einer fremden Sache stehen die Erträgnisse derselben nicht mehr zur beliebigen Verfügung, er erhält von ihnen nur denjenigen Theil, welcher als Entgelt für seine Mühewaltung ihm gebührt und den Unkosten der Verwaltung zunächst.

Wir haben auch nicht nöthig, diesem neuen Verhältnisse zwischen Gutsbesitzer und Gläubiger das bisherige juristische Mäntelchen zu belassen, unter welchem der überschuldete Gutsbesitzer bis zur schließlichen Versteigerung sich den Anschein gab, als sei er noch freier Eigenthümer des Gutes und könne mit demselben schalten und walten nach Belieben. Sondern wir werden gut thun, durch Eintragung im Grundbuche und öffentliche Bekanntmachung kund zu geben, daß der Gutsbesitzer von der Rechtswohlthat der Rechnungslegung Gebrauch gemacht hat, gerade wie auch der Kaufmann sich die Bekanntmachung seiner Zahlungseinstellung gefallen lassen muß.

Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß mit allen diesen Maßnahmen noch nicht die rechtliche Unfähigkeit des Besitzers zur weiteren Belastung des Gutes verbunden zu werden braucht. Er kann es vielmehr erbtheilungshalber oder aus beliebigen anderen Gründen weiter belasten, wenn er fernere Kreditgeber findet; es können auch im Wege gesetzlichen Zwanges, soweit ein solcher nach

[2]) Diese Beschränkung ist trotz der auf dem Lande in vielen Dingen unentbehrlichen Naturalwirthschaft nicht unausführbar, wie das Beispiel unzähliger Gutsverwalter und der gerichtlichen Verwalter selbst beweist.

dem bestehenden Rechte stattfindet, Forderungen eingetragen werden; nur werden freilich die nacheingetragenen Gläubiger, so lange das Rechnungslegungsverfahren schwebt, über den Gutsertrag hinaus auf keine Befriedigung zu rechnen haben.

Prüfen wir nun noch einmal, was mit der vorgeschlagenen Rechtswohlthat der Rechnungslegung erreicht wäre: die erststelligen Hypothekengläubiger haben wir in allen ihren Rechten belassen, aber wir haben ihnen noch mehr gethan. Wir haben sie auch vor den nacheingetragenen geschützt. Denn heute tritt nicht selten der Fall ein, daß die gute Hypothek schlechter behandelt wird als die geringe. „Nicht die ersten Hypotheken — sagt Herr Gamp S. 102 — sind das Schmerzenskind des Grundbesitzers, sondern die zweiten und dritten." Für jene findet der Gutsbesitzer immer wieder einen Geldgeber, deshalb kann er den Besitzern jener viel mehr bieten als dieser. Ihm sind die Besitzer der schlechtesten Hypotheken die gefährlichsten; denn nicht jene, sondern diese beunruhigen ihn fortwährend in seinem Besitz- und Nahrungsstande. Daher kommt es denn, daß der letzte Hypothekar oft die Zinsen erhält, welche den ersten abgedrungen wurden, auf welche Weise wohl die Mehrzahl der Fälle zu erklären ist, in denen die Landschaften wegen Nichtzahlung der Zinsen zur Selbstverwaltung schreiten müssen. Vor diesem Uebelstande haben wir also den Gutsbesitzer sowohl als auch die guten Gläubiger geschützt. Die wahre Realsicherheit wird gestärkt dadurch, daß die falsche erkannt und die mißbräuchliche beschränkt wird!

Wesentlich gefördert ist die Lage des Gutsbesitzers. Er ist genöthigt seinen eigenen Verbrauch nach seinen augenblicklichen Vermögensverhältnissen einzurichten; denn die Oeffentlichkeit der Rechnungslegung und die auf den betrügerischen Bankrott gesetzten Strafen halten ihn von der jetzt so vielfach beobachteten falschen Scham, den Rückgang der Vermögensverhältnisse nicht merken zu lassen, zurück. Die Rechnungslegung zwingt gebieterisch zu einem Bruche mit dem bisherigen Leben und es ist nicht zu bezweifeln, daß in sehr vielen Fällen diese erzwungene Beschränkung des eigenen Verbrauches allein schon genügen wird, um in einigen Jahren das Gleichgewicht wieder herzustellen. Für diese unter unseren Landwirthen eben auch nicht seltene Klasse von Leuten wird die Rechtswohlthat der Rechnungslegung eine wahre Wohlthat bleiben.

Vor Allem aber schafft die Rechnungslegung eine Ruhepause für Gläubiger und Schuldner; es wird nicht wie im heutigen Zwangsverkaufe auf Gedeih und Verderb so lange darauf losgewirthschaftet, bis schließlich Alles verloren ist, nicht blos Gut und Geld, auch Ehre und Ruf, sondern es findet eine Ueberlegung statt! Zu einer Abwirthschaftung des Gutes liegt auf keiner Seite ein Beweggrund vor; denn je besser der Ertrag sich gestaltet, desto eher wird für den Gutsbesitzer der Grund der Rechnungslegung und die Pflicht dazu in Wegfall kommen, desto eher werden alle Gläubiger Befriedigung erlangen. Diese Aussicht, welche in der bisherigen, mit gänzlichem wirthschaftlichen Zusammenbruche endenden Zwangsversteigerung sehr gering war, ist jetzt erheblich gestiegen. Denn so wenig auch der heutige Hypothekar von dem Gute und seinem Schuldner zu sehen bekommt, so hat er doch immerhin die Sicherheit einer Prüfung unterzogen und die Wahrscheinlichkeit seiner Befriedigung liegt nahe, sobald nur eine vernünftige Wirthschaft auf dem Gute getrieben wird. Diese aber wird durch die Rechnungslegung und die darauf begründete Aufsicht der Gläubiger in ganz anderer Weise gesichert als in dem bisherigen Rechtszustande, in welchem hierzu gar keine angemessene Vorsorge getroffen war. Denn die durch §. 139 des Preuß. Gesetzes vom 13. Juli 1883 vorgesehene Zwangsverwaltung verdient wohl kaum den Namen einer solchen, da eine vorübergehende Aenderung in der Betriebsleitung die Wirthschaft in den meisten Fällen nur noch mehr schädigt. Auch sind die gerichtlichen Verwalter und landwirthschaftlichen Sachverständigen merkwürdigerweise meistens Leute, deren eigener Bankrott schon ihre Fähigkeit zu tüchtiger Verwaltung in Zweifel gestellt hat.

Eine derartige Zwischenverwaltung wird also auf gute Erfolge nur ausnahmsweise zurückblicken können und es ist deshalb als ein Vorzug obiger Vorschläge zu betrachten, daß während der durch die Rechnungslegung herbeigeführten Ruhepause der Besitzer auf seinem Gute bleibt, da dies das einzige Mittel ist, den landwirthschaftlichen Betrieb in ungestörtem Gange zu erhalten. Der Besitzer ist der genaueste Kenner des Gutes und er bietet daher, wenn nur eine angemessene Aufsicht eintritt, die sicherste Gewähr des besten Betriebes. „Selbst für den erfahrenen Landwirth — sagt Herr Professor von der Goltz — gehören mehrere Jahre dazu, bis er

alle Umstände, welche die Produktivität eines Gutes bedingen, vollständig kennen und richtig beurtheilen gelernt hat. Der gute Erfolg der Landwirthschaft ist davon abhängig, daß bei ihrer Leitung eine gewisse Stetigkeit bezüglich der Personen und der Grundsätze obwaltet."

Nun wird es ohne Zweifel unter den nothleidenden Landwirthen Manchen geben, dessen Verbleib für den Betrieb durchaus kein Glück ist, dessen baldigste Beseitigung vielmehr dringend erwünscht wäre. Scheint es nicht, als wenn mit der Rechtswohlthat der Rechnungslegung auch dieser den Gläubigern aufgezwungen würde und daß es nunmehr an einem Mittel fehlte, ihn loszuwerden?

Ein solches muß allerdings noch hinzugefügt werden, und um dasselbe zu erlangen, sind wir genöthigt, das Kündigungs- und Zwangsversteigerungsrecht, welches wir dem Einzelgläubiger versagten, der Gläubigerschaft zurückzugeben. Diese wird, nachdem der Gutsbesitzer die Rechnung gelegt hat, durch Mehrheitsbeschluß darüber zu entscheiden haben, ob der Gutsbesitzer auf dem Gute zu belassen ist oder nicht. Wir kommen so zu dem rechtlich und wirthschaftlich wünschenswerthen Ergebnisse, daß diejenigen, welchen der ganze Ertrag der Gutswirthschaft gehört, auch eine angemessene Verfügung über deren Leitung haben und daß diese Verfügung von ihnen in Gemeinschaft ausgeübt wird und nicht wie im gegenwärtigen Zwangsverfahren von einem beliebigen vielleicht gering Berechtigten, welcher willkürlich die Gerechtsame der Anderen auf's empfindlichste stört; denn es ist wahrlich nicht gleichgiltig, wer der Leiter der Wirthschaft ist!

Dem tüchtigen Gutsbesitzer aber kann die Abstimmung der Gläubiger nicht gefährlich sein; denn diejenigen Gläubiger, welche ihre Zinsen regelmäßig erhielten, werden gegen seinen Verbleib nichts zu erinnern haben und je mehr er durch tüchtige Wirthschaft ihnen gerecht wird, desto sicherer wird er die Mehrheit auf seiner Seite haben, gerade wie der tüchtige Direktor einer Aktiengesellschaft vor unfreiwilliger Beendigung seiner Stellung keine Sorge hat. Bietet umgekehrt der Gutsbesitzer von vornherein keine Gewähr für eine tüchtige Wirthschaft, so wird die sofortige Entfernung desselben zum Vortheil der Gläubiger ebenso nothwendig sein wie zu demjenigen der einheimischen Landwirthschaft im Allgemeinen. Seine schließliche

Entfernung wird aber auch dann nicht ausbleiben, wenn der Gutsbesitzer trotz tüchtiger Wirthschaft fortwährend mit den Erträgen hinter seinen Verpflichtungen zurückbleibt. Denn wir werden nicht umhin können, die durch die Rechtswohlthat der Rechnungslegung ungedeckt gebliebenen Zinsen der nachstehenden Gläubiger zum Kapital zu schlagen, und dieser Zuwachs wird allmälig die Mehrheit in der Gläubigerversammlung auf Seiten der Unbefriedigten bringen und die Vertreibung des Gutsbesitzers herbeiführen. Die Schnelligkeit dieses Ueberganges der Mehrheit auf die Unzufriedenen wird genauen Schritt halten mit der allgemeinen Finanzlage des Gutsbesitzers.

Fügen wir als letzte Sicherung des ganzen Verhältnisses noch die Abhaltung der Gläubigerversammlungen durch den Grundbuchrichter und die Bestätigung ihrer Beschlüsse durch denselben hinzu, so werden wir in der so gestalteten Rechtswohlthat der Rechnungslegung ein Mittel erblicken dürfen, denjenigen Uebelständen unserer Landwirthschaft, welche in falscher Gestaltung unserer Gesetze ihren Grund haben, wirksam und ohne Benachtheiligung wohl erworbener Rechte augenblickliche Abhilfe zu schaffen.

Die Rechtswohlthat der Rechnungslegung gegenüber den durch den Gutsertrag ungedeckten Hypothekengläubigern ist eine Forderung des öffentlichen Rechts, damit nicht die durch das Privatrecht zugelassene Ueberlastung des landwirthschaftlichen Bodens mit Hypotheken die regelrechte Bebauung desselben störe.

Die Rechtswohlthat der Rechnungslegung ist aber auch eine Forderung des Privatrechts, weil die im Gebiete des Erbrechts sogar von ihm erzwungene Ueberlastung der Landgüter mit privatrechtlichen Ansprüchen diese selbst unter einander in Widerstreit setzt und weil ein verständiger Ausbau des Privatrechts ein Mittel nicht nur zur Beseitigung, sondern auch zur Verhütung dieses Widerstreits erfordert.

IX.

Die endgiltige Umwandlung.

Aber diese Hilfe, welche die Rechnungslegung bringt, wäre noch keine endgiltige; wenn sie auch den äußersten Schaden abwendet, welchen die Ueberlastung mit Hypotheken anrichtet, so vermag sie allein doch nicht dem landwirthschaftlichen Gewerbe die verlorene rechnungsmäßige Grundlage wiederzuschaffen. Denn da wir in die obigen Vorschläge keine Grenze der Belastung aufgenommen, im Gegentheil die Freiheit derselben auch während der Rechnungslegung ausdrücklich bestätigt haben, so würde — wenn nichts weiter geschähe — die Belastung mit festen hypothekarischen Summen fortschreiten und man würde nicht aufhören, die ungemessensten Forderungen an die Ertragsfähigkeit der landwirthschaftlichen Güter zu stellen. Dieser unerträgliche Zustand kann nicht anders als durch die grundsätzliche Einführung des Gutsantheils an Stelle der festen Hypothekensummen von unserer Landwirthschaft genommen werden.

Die endgiltige Ueberführung der Hypotheken in das neue Recht der Gutsantheile würde nun sehr einfach sein, wenn wir den Werth des Gutes genau wüßten. Denn wenn derselbe beispielsweise 100 000 Mark betrüge, so wäre die Hypothek von 50 000 = $^5/_{10}$, die von 10 000 = $^1/_{10}$ Gutsantheil. Aber da die Ermittelung des wahren Gutswerths überaus schwer ist, so werden wir für die Umwandlung der Hypotheken in Gutsantheile denjenigen Zeitpunkt abwarten müssen, in welchem der Gutswerth am sichersten feststellbar ist, d. i. derjenige des freiwilligen oder des zwangsweisen

Verkaufes. Es wird nicht schwer fallen, durch entsprechende Strafbestimmungen die Kaufpreise auch bei dem freiwilligen Verkaufe sicher zu ermitteln, wie wir Aehnliches in zahlreichen Fällen unseres öffentlichen Lebens, z. B. bei der Erbschaftssteuer, den Zolldeklarationen und der an vielen Stellen bestehenden Selbstbesteuerung bereits täglich erreichen.

Auf den festgestellten Kaufwerth werden alsdann die Hypothekenbeträge vertheilt und die so berechneten Antheile bilden fortan den Maßstab der Betheiligung der bisherigen Gläubiger an dem Gute.

Diese Vertheilung ist leicht im Falle des Zwangsverkaufes, weil dieser den Werth des Gutes mittels eines gesetzlichen Verfahrens öffentlich feststellt und weil der Gutsbesitzer sowohl als die Gläubiger gezwungen und gewohnt sind, den also ermittelten Gutswerth als unbedingt maßgebend für ihre künftigen Rechte zu betrachten. Wie also gegenwärtig nach der Zwangsversteigerung die ausgefallenen Gläubiger nichts erhalten und ebenso der Gutsbesitzer wohl ausnahmslos mit leerer Tasche davonzieht, während die im Meistgebot ausgebotenen Gläubiger den ganzen durch dasselbe erzielten Gutswerth unter sich theilen, so wird auch künftig das Recht der Gläubiger durch Theilung in die Kaufsumme festgestellt werden.

Schwieriger und bedenklicher ist eine gerechte Umwandlung der Hypotheken in Antheile im Falle des freiwilligen Verkaufes, da bei ihm die Kaufsumme ganz ohne Zuthun der Hypothekare festgesetzt wird, während doch die Höhe desselben auf ihre Rechte bedeutenden Einfluß übt. Denn wenn der Preis eines Gutes zu 30 000 Mark vereinbart ist, so wird dem Hypothekar von 3 000 Mark $^1/_{10}$, beim Preise von 36 000 Mark aber nur $^1/_{12}$ desselben Gutes als sein Antheil berechnet werden. Es wird daher nothwendig sein, nicht nur die wahre Preisabrede durch strenge Strafandrohungen zu ermitteln, sondern die Angemessenheit derselben auch im Nutzen der Hypothekengläubiger an der Hand ordnungsmäßiger Rechnungslegung seitens des Gutsbesitzers zu prüfen und die Antheile nöthigenfalls nach dem Ergebnisse dieser Prüfung von Amtswegen zu berichtigen. Die beaufsichtigende Mitwirkung des Grundbuchrichters und die angemessene Zuziehung der Gläubiger behufs Wahrnehmung ihrer Rechte werden hier die nöthige Sicherheit gegen Uebervortheilung zu schaffen haben.

Freilich hat die heutige Grundbuchgesetzgebung, da sie den Grundbuchrichter nur Schreibergeschäfte verrichten ließ, diesen längst zu einer Maschine herabgedrückt, welche man nicht ohne Weiteres und nicht ohne Gefahr zu wichtigen Aufgaben wirthschaftlicher Art wird heranziehen können. Nichts zeigt so deutlich den Geist, von welchem unsere Grundbuchgesetzgebung beherrscht wird, als diese Seite derselben, wie sie die Mitwirkung des Richters bei den Geschäften des Grundbuchs geordnet hat. Denn es ist in der theoretischen Gesetzesauslegung und den vorbereitenden Schritten dieser Gesetzgebung zwar viel von der „Legalität" die Rede, worunter man die unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Grundbuches verstand und das unbegrenzteste Vertrauen auf dasselbe in Anspruch nahm; aber man fand diese Legalität hinreichend gewahrt, wenn man nur die äußere Schlüssigkeit des Grundbuches sicherte und hierfür den Richter verantwortlich machte, und nahm im Uebrigen keinen Anstoß, ihm jegliche Prüfung der an ihn gestellten Zumuthungen der Parteien auf ihre sachliche Berechtigung und wirthschaftliche Möglichkeit strengstens zu untersagen.[1]) So blieb dem Richter eigentlich nichts als die Beschreibung des Grundbuches. Er arbeitet mit Buchstaben und Zahlen, die todt für ihn sind, da er ihre Bedeutung nicht kennt. Hat er doch — was wahrlich bezeichnend ist — nicht einmal eine Flurkarte zur Hand, die ihm die kahlen Zahlen der Katasterauszüge in der lebendigen Welt verdeutlichen könnte! Wollen wir diesen Beamten also mit der Entscheidung wirthschaftlicher Dinge wieder befassen, so wird das nicht geschehen können, bevor er an die Erkenntniß derselben wieder gewöhnt sein wird. Wir haben auch glücklicher Weise in Preußen noch eine Erziehungsart, welche die in dem Juristen schlummernde Befähigung zur Mitarbeit an den wirthschaftlichen Fragen wachzuhalten geeignet ist, das ist die Ausbildung der Assessoren als Spezialkommissarien bei den Auseinandersetzungsbehörden. Diese Beamtenklasse, welche zu dem inneren Dienst unseres Staates noch viel zu wenig herangezogen wird, da ihre Kenntnisse überall gebraucht werden, würde

[1]) Vgl. Turnau, Grundbuchordnung I. §. 46 S. 145 ff. Der wirthschaftlichen Möglichkeit widerspricht das Grundbuch z. B. in dem Falle, wenn die durch Eintragung gesicherten Forderungen den Werth des Grundstücks übersteigen, was zuweilen um ein Mehrfaches geschieht.

berufen sein, bei der Einführung des Antheilsprinzips in den ländlichen Grundstücksverkehr dem Grundbuchrichter zur Seite zu stehen oder auch die Stelle desselben ganz zu übernehmen, da sie für derlei Fragen die eingehendsten Kenntnisse und Geschäftserfahrungen mitbringt.

Eine Uebervortheilung der bisherigen Gläubiger würde dann vorliegen, wenn der Werth des dem Gläubiger zugesprochenen Gutsantheils in Zukunft nach dem kapitalisirten Betrage der durchschnittlichen Einkünfte geringer sich herausstellte als die frühere hypothekarische Summe, und es scheint, als wenn die hier besprochenen Pläne diesen Erfolg auch haben müßten, da sie doch eine Entlastung der Landwirthschaft beabsichtigen. Hiergegen ist aber zu bemerken, daß diese Pläne nicht so sehr eine **Ent**lastung, als vielmehr eine gleichmäßig dem Jahresertrage entsprechende Vertheilung der **Be**lastung bezwecken. Sie sollen *nicht* den jetzigen oder künftigen Gutsbesitzern zu einem größeren Theile freien Eigenthums ihrer Güter verhelfen; denn ich verkenne nicht, daß diese Frage, wer von den landwirthschaftlichen Erträgen den größeren Theil besitzt und genießt, mit derjenigen nach der Lebensfähigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht zusammengeworfen werden kann, so wenig wie es für die Blüthe der Industrie entscheidend ist, ob die Leiter der Werke deren Eigenthümer oder besoldete Beamte sind. Die Durchführung meiner Vorschläge muß deshalb mit einer den jetzigen Hypotheken völlig gleichwerthigen Abfindung der Gläubiger vereinbar sein und sie ist es. Es soll nicht, wie seiner Zeit in der Gesetzgebung von 1850 geschah, ihnen genommen werden, damit den Gutsbesitzern gegeben werde. Sondern es soll lediglich das richtige Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe für das landwirthschaftliche Gewerbe wieder gefunden werden. Die Landwirthschaft wird, wenn eine gerechte Ueberführung der Hypotheken in die Gutsantheile erfolgt ist, nicht in jedem Jahr weniger zu zahlen haben als jetzt, sondern sie wird in den guten Jahren mehr, dafür aber in den schlechten Jahren weniger zahlen. Diese Verhältnißmäßigkeit von Einnahme und Ausgabe — das eigentliche Ziel der obigen Vorschläge — muß die allgemeine Leistungsfähigkeit der Landwirthschaft steigern und es liegt deshalb kein Grund zu der Annahme vor, daß der Durchschnitt der auf die Antheile entfallenden Ein-

nahmen unmittelbar nach der Umwandlung geringer sein werde, als die jetzigen Hypothekenzinsen. Bedenkt man ferner, daß für den heutigen Hypothekengläubiger der Verlust von Zinsen — auch in den ersten Stellen — und der gänzliche Ausfall des Kapitals in den schlechteren Stellen keine Seltenheit ist und daß Letzteres beim Gutsantheil unmöglich wird, ersteres aber niemals einen Antheilsinhaber allein, sondern doch höchstens alle in Gestalt eines verhältnißmäßigen und darum leichter zu tragenden Einnahmerückganges treffen kann, so wird erkennbar, daß die Gesammteinnahmen der künftigen Antheilsinhaber — gleiche Preise vorausgesetzt — keineswegs geringer zu sein brauchen als die der jetzigen Hypothekare und daß es an keiner Stelle einer Uebervortheilung bedürfen wird, um das neue Recht an Stelle des alten zu setzen. Denn wenn die Einnahmen nicht geringer sein werden, so werden also auch die Gutsantheile selbst nach ihrer Umwandlung aus den alten Hypotheken keinen geringeren Kapitalwerth aufweisen als diese.

Sollten aber durch den im Eingange dieser Arbeit als wünschenswerth bezeichneten Rückgang der Fruchtpreise die landwirthschaftlichen Einnahmen im Allgemeinen sinken — eine Erscheinung, welcher bisher auch die Zölle nicht Einhalt zu thun vermochten —, so wird auch dann noch der Kapitalwerth der Gutsantheile diesem Sinken nicht folgen, da alsdann der Zähler zur Ermittelung der Kapitalssumme aus der Einnahme steigen wird, indem der landesübliche Zinsfuß sinkt.

Denn die Fruchtpreise sind nicht nur für die landwirthschaftlichen Einnahmen von Wichtigkeit, sondern sie besitzen dieselbe Bedeutung auch für den Ertrag aller anderen Erwerbsquellen, weil überall die wichtigste Arbeit von Menschenhand geleistet wird und die Kosten dieser von den Preisen der Früchte als ihrem Ernährungsmittel abhängig sind. Mit den Fruchtpreisen fallen also alle Erzeugungskosten in sämmtlichen Zweigen des Erwerbslebens und die Konkurrenz sorgt schon dafür, daß mit ihnen auch alle Preise überhaupt fallen. Mit den Preisen fallen auch die Erträge aller angelegten Kapitalien und so sinkt mit den Fruchtpreisen der Zinsfuß überhaupt. Während aber dieser Vorgang nur allmälig sich vollzieht, kommt ein anderer Umstand zu Hilfe, um uns die Gewöhnung an ihn zu erleichtern. Denn der Niedergang der Fruchtpreise

muß seine erste Folge in der Verminderung der landwirthschaftlichen Einnahmen zeigen und diese verkürzen wiederum zunächst die Erträge des vom Boden dargestellten Theils des Nationalkapitals. Das aber bildet trotz Anhäufung mancher anderer Reichthümer auch heute noch den Hauptreichthum der Völker, und wenn wir sehen, daß dieses über einen gewissen Zinsfuß nicht mehr aufzubringen vermag, so gewöhnen wir uns bald daran, auch von unseren sonstigen Kapitalien keinen höheren zu verlangen, und so bleibt der „landesübliche" Zinsfuß schließlich abhängig von dem Ertrage der Landwirthschaft. So sehen wir, daß der Zinsfuß mit den landwirthschaftlichen Erträgen im Laufe der Jahrzehnte steigt und fällt. Während er sich in Deutschland mit den glücklichen Jahrzehnten der Landwirthschaft 1850 und 60 dauernd über fünf vom hundert erhielt, sinkt er mit den schlechten 1870 und 80 auf 4 und $3^1/_2$; in England, dessen Grundherren schon lange an die geringsten Erträge gewöhnt sind, steht der Zinsfuß am niedrigsten, da man dort daran denken kann, die Staatsschuld auf $2^1/_2$ pCt. herabzusetzen. In Amerika, dessen Landwirthschaft bisher sehr hohe Erträge brachte, sollen noch jetzt die Hypotheken meistens über 8 stehen, obwohl das Land wahrlich keinen Mangel an Geld leidet.

So wird also selbst bei fallenden landwirthschaftlichen Einnahmen der Kapitalwerth der Gutsantheile kein geringerer sein als der Betrag der heutigen Hypotheken. Die Einnahmen freilich werden alsdann geringer ausfallen; aber das wird ja wohl Jeder einsehen, daß der letztere Erfolg dann nicht die Schuld des Antheilsprinzips sein wird; denn wenn die landwirthschaftlichen Einnahmen dauernd sinken, kann Niemand erwarten, daß die Gutsbesitzer die bisherigen festen Hypothekenzinsen weiterzahlen werden. Das beweisen sie uns, wenigstens da wo sie in Folge einer vernünftigen Genossenschaftung die Macht dazu haben, ja heute schon handgreiflich, indem sie die Pfandbriefzinsen in wenigen Jahren von 5 auf 3 [2]) herabgedrückt haben, wobei ihnen freilich die für solche Verwandlungen sehr eingenommenen Banken geholfen haben, was aber doch nur dadurch möglich war, daß mit

[2]) Die Centrallandschaft in Preußen hat bereits 1887 Pfandbriefe zu 3 vom Hundert ausgegeben.

dem Sinken der landwirthschaftlichen Erträge auch die Ansprüche der Kapitalisten in Beziehung auf den „landesüblichen" Zinsfuß gesunken sind.[3]) Es ist also schon jetzt hinreichend klar, daß selbst die vollkommenste Gleichgiltigkeit der Gesetzgebung gegen die Mängel des gegenwärtigen Grundrechtes die Einnahmen der Hypothekare nicht auf der bisherigen Höhe zu erhalten vermag, und es sei deshalb nochmals bemerkt, daß nicht die Umwandlung der Hypotheken in Gutsantheile es sein wird, welche den Zinsfuß sinken macht — sie wird ihrerseits durch Kräftigung der Landwirthschaft nur wieder zum Gegentheil wirken —, sondern die landwirthschaftlichen Einnahmen sinken eben jetzt unaufhaltsam, weil die Fruchtpreise mehr und mehr wie alle anderen Waaren dem Gesetze des niedrigsten Erzeugungspreises sich unterwerfen. Mit der Wegräumung der gegen die Verbilligung der Nahrungsmittel in unserem ländlichen Grundrechte aufgerichteten Hindernisse schaffen wir deshalb nicht neue Gründe für den Fortgang dieser Entwickelung, sondern wir schicken uns an, einer Weltbewegung mit Verständniß uns zu fügen.

Eines muß noch erwogen werden: Ist es möglich, den Hypothekaren ein Wahlrecht zu lassen, entweder der Umwandlung in die Antheile sich zu fügen oder die Auszahlung zu fordern? Geben wir ihnen das Wahlrecht, so kann die neue Gesetzgebung sich rühmen, die Neugestaltung des ländlichen Kreditwesens ohne jegliche Schmälerung der jetzigen Gläubigerrechte durchgeführt zu haben. Denn es bliebe dann als einziger Eingriff in dieselben die gesetzliche Fälligkeit der Hypotheken durch den Kauf übrig. Diese war aber beim Zwangsverkaufe bis vor kurzem wenigstens in Preußen noch geltendes Recht; wirkliche Neuerung wäre also nur die gesetzliche Einführung der Fälligkeit im Falle des freiwilligen Verkaufes

---

[3]) Der Börsenbericht eines angesehenen Tageblattes — Tägliche Rundschau — aus dem Jahre 1888 sagte hierüber: „Zu erwähnen ist auch der von den 3½prozentigen preußischen Konsols in dieser Woche erreichte Kurs von über 105 Prozent; das ist der höchste Stand, welchen dieses Effekt jemals einnahm, und mit Rücksicht auf die weitere Gestaltung des Rentenerträgnisses für unsere deutschen Kapitalisten ist diese Thatsache von prinzipieller Wichtigkeit; langsam, aber sicher wird der Privatmann darauf hingedrängt, daß er als landesüblichen Zinsfuß höchstens noch 3½ Prozent zu erwarten hat."

und auch diese würde nicht allzu viele Vertragsbestimmungen verletzen, da der Ausschluß der Kündigung ja seit den Ablösungsgesetzen in Preußen und anderswo überhaupt verboten und auch die Beschränkung des Kündigungsrechts nur noch in engen Grenzen zulässig und üblich ist.

Der Bewilligung des Wahlrechtes steht als einziges, aber schweres Bedenken die Gefahr entgegen, daß durch die Ungewohntheit der neuen Kreditform abgeschreckt viele Gläubiger die Auszahlung verlangen könnten und dadurch ein größerer Geldabfluß aus der Landwirthschaft herbeigeführt werden möchte. Je nachdem diese Gefahr größer oder geringer erscheint, muß die Entscheidung für oder gegen das Wahlrecht ausfallen.

Welche Hypothekare würden denn die Auszahlung für vortheilhafter halten? Die letztstelligen können es nicht, denn diejenigen der ganzen zweiten Hälfte des Gutswerthes verbessern sich in dem neuen Rechtszustande, da es offenbar vortheilhafter ist, an der Hälfte des Ganzen, als an der zweiten Hälfte allein betheiligt zu sein.

Es bleiben also zunächst nur die Hypothekare der ersten Hälfte zu fürchten. Ihnen wird die ungewisse Höhe des jährlichen Ertrages eine unliebsame Neuerung sein; dagegen finden wir unter ihnen diejenigen Kapitalisten, welche das Hauptgewicht auf die Sicherheit legen. Diese aber wird durch alles das, was wir der neuen Kreditform nachrühmen und namentlich durch die zu erwartende allgemeine Gesundung der landwirthschaftlichen Geldlage gehoben werden. Betheiligung am Ertrage und dingliche Sicherheit ist stets; so oft sich das Kapital der Landwirthschaft zuwendet, der eigentliche Inhalt der kapitalistischen Wünsche, und so lange nur diese beiden in die rechtliche Gestaltung des Verhältnisses mit aufgenommen werden, so lange besteht keine Gefahr, daß die Landwirthschaft der Theilnahme des Kapitals ermangele. Veränderungen in allen weiteren Nebenbestimmungen, welche die Gesetze für nothwendig hielten, hat sich das Kapital stets bereitwillig gefallen lassen, ohne seine Vorliebe für das landwirthschaftliche Unternehmen aufzugeben, obwohl es nicht geringe Verluste im Laufe der Zeit mit jenen Veränderungen zu tragen hatte. Dies lehren uns als lebendige Zeugen unserer eigenen letzten Veränderung der preußischen ländlichen Gesetzgebung von 1850 in alten Städten wie Danzig

und Soest die riesigen Dachräume der alten Patrizierhäuser, welche als Kornböden der Aufnahme der Erbpachtsgefälle dienten und nun seit 30 Jahren verödet und werthlos nur noch von der Veränderlichkeit der Grundverkehrsformen den heutigen Menschen zu erzählen wissen. Aber doch vermögen sie nicht diese von der Betheiligung an der Landwirthschaft abzuschrecken. Denn obwohl jene letzte Veränderung die alten patrizischen Vermögen fast vernichtete, so hat dennoch die unmittelbar auf die verschwundenen Patriziergeschlechter folgende Kapitalistenwelt sofort neue Milliarden auf die landwirthschaftlichen Güter wiederum angeliehen. Den Patriziern selbst aber war die vorangegangene lehnrechtliche Kreditform des Mittelalters noch wohl bekannt, deren Aufhören ebenfalls die ihnen selbst vorangegangenen Kapitalisten um die Gegenleistungen gebracht hatte, für welche sie die Güter ausgethan. Und dieselbe Erscheinung sehen wir in anderen Ländern: in Amerika lassen sich die Kapitalisten das Heimstättengesetz gefallen, in Italien theilen sie sich mit dem Pächter in die Hälfte des Ertrages, in Irland dulden sie gar die Festsetzung der Pächte durch den Richter, aber nirgend hört man von beginnender Abneigung des Kapitals gegen die Betheiligung an der Landwirthschaft und so brauchen wir eine solche auch gegenüber unserem Gutsantheile nicht zu befürchten. Es wird nach wie vor nicht möglich sein, irgendwo eine größere Sicherheit der Kapitalsanlage zu finden als in der Betheiligung am einheimischen landwirthschaftlichen Betriebe einschließlich dinglicher Berechtigung am Grund und Boden. Beides aber, sowohl die Betheiligung als die dingliche Berechtigung, wird in der Form des Miteigenthums durchsichtiger und gewisser und darum sicherer sein als in derjenigen der Hypothek, weil jenes die einfachere und natürlichere von beiden Rechtsformen ist.

Es wird aber nicht blos unmöglich bleiben, eine bessere Kapitalsanlage als den Gutsantheil zu finden, sondern es wird überhaupt unmöglich sein, für einen erheblicheren Theil der Hypotheken erster Hälfte eine andere Belegung zu finden, weil die ungeheuren hierbei in Frage stehenden Summen nirgend anderswo zu lohnender Verwendung untergebracht werden können.[4]) Sollte dies aber

[4]) Rodbertus a. a. O. Bd. II. S. 254 ff.

auch in minderem Maße möglich sein, so wird doch noch ein gewichtiger Grund die Gläubiger von übertriebenem Gebrauche ihres Wahlrechtes zurückhalten; denn allzu schwere Baaranzahlungen würden die Güter unverkäuflich machen und den Preis derselben herabdrücken. Die heutige leichte Käuflichkeit von städtischen und ländlichen Grundstücken und ihr guter Preis ruht sehr wesentlich auf der Geringfügigkeit der dazu erforderlichen Baarsummen, welche ihrerseits auf die Gewohnheit der Uebernahme der Hypotheken und die Mitwirkung der Hypothekenbanken hierbei sich stützt. Forderten die Gläubiger, welche heute mit der Uebernahme zufrieden sind, die Baarzahlung, so würden die meisten Kaufgeschäfte nicht zu Stande kommen und die Gläubiger würden selbst am Preisrückgange ihrer Sicherheiten arbeiten. Sie würden das bei der Zwangsversteigerung sofort am Bietungstage, sehr bald aber auch beim freiwilligen Verkehre merken; denn schwere Verkäuflichkeit bannt gute Preise.

Es ist deshalb aus allen diesen Gründen leicht, den Schein des Zwanges zu meiden und den Hypothekaren das Wahlrecht zwischen Baarzahlung und Umwandlung zu gewähren. Sollten aber dennoch unbesiegliche Bedenken hiergegen obwalten, so würde es dem Staate nicht schwer fallen, durch Neugründung von Kassen oder Erweiterung der vorhandenen Rentenbanken, welche die gekündigten Antheile übernähmen und dafür festverzinsliche Rentenbriefe ausgäben, den Uebergang in die neue Kreditform zu erleichtern. Er würde zur Zeit mit einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ und in nächster Zukunft vermuthlich von nur 3 Vomhundert die Rentenbriefe ohne Verlust ausgeben können und diesen Zinssatz gewiß reichlich durch die von den Gutsantheilen zu erwartenden Erträge decken. Denn gegenwärtig zahlt die deutsche Landwirthschaft für ihre Hypotheken mehr als diesen Zinssatz, in den günstigsten Fällen bei den Landschaften einschließlich Tilgung und Verwaltungskosten nicht viel unter 4, bei den Hypothekenbanken aber und bei den Einzelgläubigern gewiß im Durchschnitt nicht unter 5 bis 6 Vomhundert und öfters noch erheblich darüber.

X.

Der künftige Gebrauch der Hypothekenform.

Endlich aber bietet sich noch ein Weg, welcher nicht unbetreten bleiben kann und welcher auch dazu dienen wird, den Kreis der in Bewegung gebrachten Hypotheken zu verkleinern und so die Gefahr der Umwandlung zu mindern, indem wir uns zu einer allgemeinen Einschränkung unserer Neuerung entschließen: Haben wir dieselbe aus volkswirthschaftlichen Gründen für nothwendig erkannt, so werden wir andererseits auch bereit sein müssen von ihr abzustehen, da wo diese Nothwendigkeit nicht vorliegt und wo die bisherige Form der Hypothek, welche durch die Leichtigkeit ihrer Handhabung ja das ganze ländliche Grundverkehrswesen sich unterworfen hat, eben um dieser Leichtigkeit willen auch ferner den Vorzug verdient. Denn die Schädlichkeit, welche wir der hypothekarischen Beleihungsform nachwiesen, tritt doch erst — wie schon oben einmal hervorgehoben — an einer gewissen Grenze der Verschuldung ein, sobald nämlich — wie oben gezeigt — das unentbehrliche Gleichmaß zwischen Einnahme und Ausgabe durch sie gestört wird. So lange also eine geringe Zinssumme von reichlichen Erträgen gedeckt wird, ist keine volkswirthschaftliche Schädigung bemerkbar, und wir würden uns deshalb der Gleichmacherei schuldig machen, wenn wir etwa verlangen wollten, daß der Besitzer eines schuldenfreien Gutes von 100 000 ℳ. Werth bei Aufnahme einer Schuld von 10 000 ℳ. der bequemen Form der Hypothek gänzlich entsagen solle. Finden wir doch auch in dem schon mehrfach zum Vergleich herangezogenen industriellen Gebiete diese Form der Kreditbeschaffung neben jener

des Antheils vertreten: wenn z. B. eine Aktiengesellschaft Hypotheken auf ihre Grundstücke eintragen läßt. Wir werden also auch der Landwirthschaft diese Bequemlichkeit nicht ohne Noth entziehen dürfen.

Eine genau bestimmbare Grenze ist nun freilich nicht vorhanden, sie kann nur durch Schätzung gegeben werden. Läßt man der Hypothek zu viel Spielraum, so bleibt für die Form des Miteigenthums zu wenig übrig. Denn ein mit Hypotheken schon stark belastetes Gutsunternehmen wird für die Betheiligung der Kapitalisten in Antheilsform keine erhebliche Anziehungskraft mehr gewähren. Dann müßte also die Hypothek gerade wie heute nach wie vor die herrschende und das Miteigenthum die vernachlässigte Form des landwirthschaftlichen Grundverkehrs bleiben.

Es wird also nothwendig sein, die rechtliche Möglichkeit der hypothekarischen Belastung landwirthschaftlicher Grundstücke auf einen bestimmten Werththeil derselben zu beschränken, und ich würde als äußerste Grenze das erste Viertel des Werthes empfehlen, da innerhalb dieses die Hypothek mit ihren guten Eigenschaften dem landwirthschaftlichen Gewerbe dienen kann, ohne es mit ihren schlechten zu bedrücken.

Wir dürfen aber auch mit dieser Beschränkung den Gebrauch der Hypothek nicht über den Zweck derselben hinaus gestatten. Denn der Zweck kann nur der sein, der Landwirthschaft die Möglichkeit der Beschaffung baaren Kapitales in dieser bequemen Form zu belassen. Dieser Zweck trifft aber nur in denjenigen Fällen zu, wo es sich auch wirklich um die Beschaffung von Baarmitteln handelt, nicht aber in den beiden mehrgenannten wichtigsten Verschuldungsfällen heutiger Zeit, des Miterbenantheils und des Kaufgeldrestes, in denen, wie wir oben erkannten, die Hypothekenform auch heute nur durch eine Hinterthüre in den landwirthschaftlichen Kreditverkehr eingedrungen ist.

Diesen Fällen muß der Gebrauch der Hypothekenform versagt bleiben, weil gar kein Grund vorliegt, sie aus dem gemeinen Rechte der Antheilsform, welcher sie von Hause aus angehören, auch nur zu einem Theile wieder herauszulösen. Sie werden, wenn sie in dieser verbleiben, keine Benachtheiligung beklagen dürfen und werden in derselben ihre schädlichen Wirkungen, mit welchen sie heute das landwirthschaftliche Gewerbe bedrücken, verlieren. Denn heute werden aus diesen Ansprüchen Hypotheken gemacht, deren feste Zinsen all-

mälig das beklagenswerthe Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe herbeiführen und den Nothstand der Landwirthschaft begründen. Solange aber der Miterbenantheil und der Kaufgeldrest auf nichts Anderes lauten als auf das Recht, am Gutsertrage theilzunehmen, solange bleiben sie auf die ihnen allein zukommende rein privatrechtliche Wirkung, nämlich über die Vertheilung des vorhandenen Gutsertrages unter mehrere Berechtigte zu bestimmen, beschränkt, und in dieser Wirkung können sie niemals die Gewinnung dieses Gutsertrages selbst erschweren oder unmöglich machen, da der Reinertrag der Wirthschaft nicht von der Frage abhängig ist, wie vielen ihr Ertrag zufließt. Wir werden uns deshalb wohl hüten, den Miterbenantheil und den Kaufgeldrest aus dieser unschädlichen Form, in welcher er sich befindet, herauszunehmen und in eine andere zu übertragen, wie es heute im Wege der Umbildung dieser Ansprüche in Hypotheken zum Schaden der Landwirthschaft geschieht. Ebensowenig aber brauchen wir alsdann den Miterbenantheil und den Kaufgeldrest — wie es heute so vielfach vorgeschlagen und auch versucht wird — durch künstliche Mittel zu beschränken, da wir in der Form des Antheils ihre Höhe nicht zu fürchten haben. —

Die obigen Vorschläge suchen Abhülfe gegen das offenbare Uebel, an welchem das landwirthschaftliche Gewerbe in Folge mißbräuchlicher Hypothekenwirthschaft krankt.

Sie finden diese Abhülfe, ohne die bisherigen wohlerworbenen Rechte Einzelner zu verletzen und ohne die Bedürfnisse eines Standes auf Kosten eines andern zu befördern.

Gebrauchen wir sie, so werden wir den wichtigsten Zweig der vaterländischen Gütererzeugung auf eine richtige und sichere Grundlage gestellt haben. Gebrauchen wir sie nicht, so wird die deutsche Landwirthschaft nicht aufhören, unter dem Mißverhältnisse ihrer Ausgaben zu ihren Einnahmen zu leiden, und weder Zölle, noch höhere Preise, noch Anerbenrechte, noch Steuerermäßigungen und wie die anderen kleinen Mittel alle heißen, keines von allen wird im Stande sein, sie von diesem Leiden zu befreien. Denn diese Mittel helfen nicht gegen die Hypothekenkrankheit.

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

INTERLIBRARY LOAN
JUN 11 '80
UNIV. OF CALIF., BERK.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 11/78 BERKELEY, CA 94720
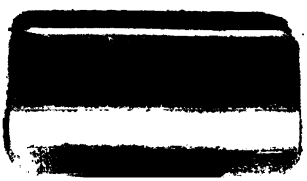
YC 82185